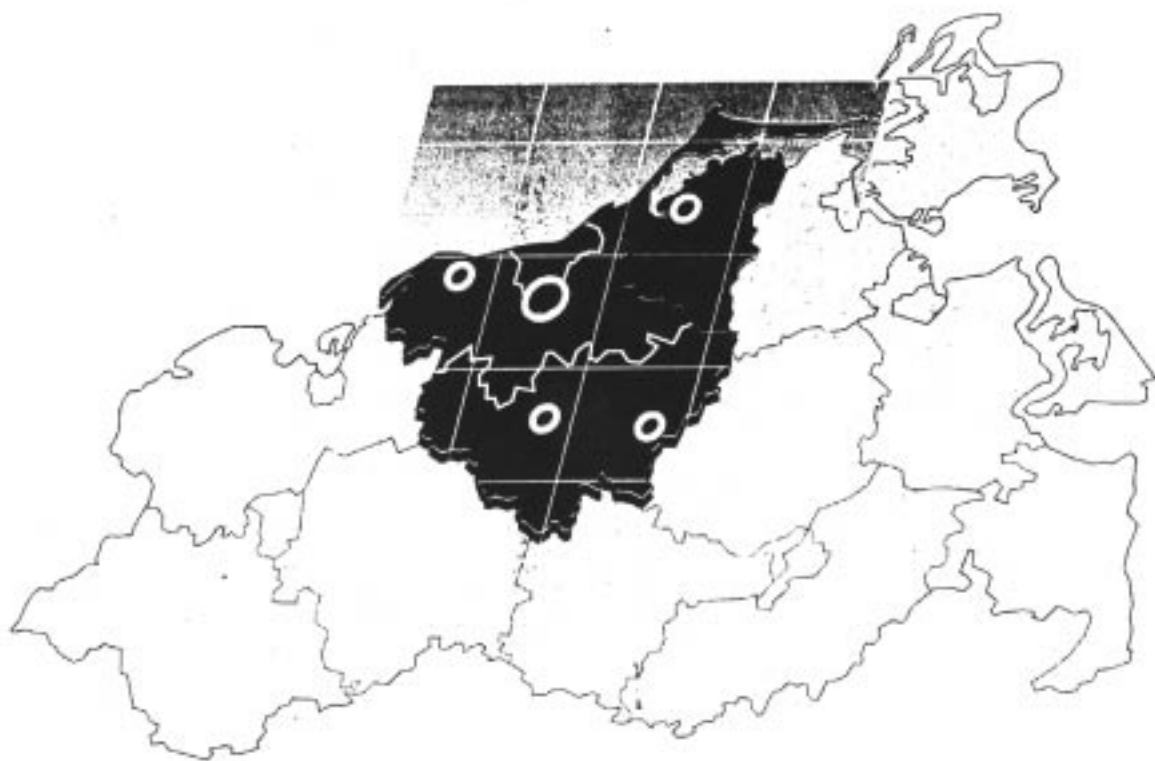


# Regionales Raumordnungsprogramm

Mittleres Mecklenburg/Rostock



REGIONALER PLANUNGSVERBAND MITTLERES MECKLENBURG/ROSTOCK

1994

# Regionales Raumordnungsprogramm

Mittleres Mecklenburg/Rostock

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock  
18.10.1994

Herausgeber:  
Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock  
Geschäftsstelle  
Gerhart-Hauptmann-Str. 19  
18055 Rostock  
Telefon: (0381) 37011  
Telefax: (0381) 37013

Kartographie:  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Rostock

**Landesverordnung  
über die Verbindlichkeit  
des Regionalen Raumordnungsprogramms  
Mittleres Mecklenburg/Rostock**

**vom 18. Oktober 1994**

GS Meckl.- Vorp. Gl. Nr. 230-1-2

Aufgrund des § 9 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes vom 31. März 1992 (GVOBl. M-V S. 242), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

(1) Das Regionale Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock wird in der von der Landesregierung beschlossenen Fassung vom 11. Oktober für verbindlich erklärt.

(2) Die verbindliche Wirkung des Programms gemäß § 5 Landesplanungsgesetz erstreckt sich auf die Ziele und die Karte im Maßstab 1 : 100 000. Begründungen und Erläuterungskarten nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

(3) Die das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ribnitz-Damgarten betreffenden Teile des Programms behalten ihre Verbindlichkeit , bis sie durch das Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern fortgeschrieben oder bestätigt werden.

## § 2

Das Regionale Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock liegt für jedermann während der Dienstzeit beim Amt für Raumordnung und Landesplanung in 18055 Rostock, Gerhart-Hauptmann-Str. 19, aus.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Oktober 1994

**Der Ministerpräsident**  
**Dr. Berndt Seite**

**Der Wirtschaftsminister**  
**Conrad-Michael Lehment**

Hinweis: Die Landesverordnung wurde im GVOBl. M-V vom 11.11. 1994 Nr. 24, S. 1022, verkündet.

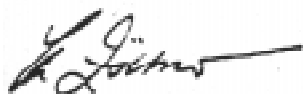
## Einführung

Am 04. Mai 1993 verabschiedete die Landesregierung die Landesverordnung über das "Erste Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern." Damit liegt eine erste rechtsverbindliche fachübergreifende und raumbezogene Rahmenplanung für die zukünftige Entwicklung des Landes auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Landesplanungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vor.

Der Regionale Planungsverband hat sich bereits im Dezember 1992 entschieden, ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen, um so zeitig wie möglich mit einer regionalen Ausformung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Planungsraum Mittleres Mecklenburg/Rostock das entscheidende Bindeglied zwischen Raumordnung und Landesplanung sowie kommunaler Bauleitplanung - die Regionalplanung - zu schaffen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm unterstützt die wesentlichen raumordnerischen und landesplanerischen Grundsätze für den Planungsraum untereinander abwägend und aufeinander abgestimmt mit regionalen Planungszielen.

Damit ist ein entscheidendes rechtsfähiges Planungsinstrument vorhanden, um in der Region die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, den wirtschaftlichen Aufschwung zu unterstützen und eine stetig steigende Lebensqualität in allen Teilräumen zu befördern.



Dr. Christian Zöllner  
Verbandsvorsitzender  
des Regionalen Planungsverbandes  
Mittleres Mecklenburg/Rostock

# INHALT

	Seite
Grundlagen und Grundsätze..... ..	6
 <b>TEIL I. ÜBERFACHLICHE ZIELE und BEGRÜNDUNGEN</b>	
<b>1. Raumkategorien.....</b>	<b>18</b>
1.1 Ordnungsraum Rostock.....	18
1.2 Ländlicher Raum.....	22
 <b>2. Zentrale Orte.....</b>	 <b>27</b>
2.1 Allgemeine Ziele.....	27
2.2 Zentralörtliche Strukturen in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock.....	 28
 <b>3. Achsen.....</b>	 <b>32</b>
3.1 Überregionale Achsen.....	32
3.2 Innerregionale Achsen.....	33
 <b>TEIL II. FACHLICHE ZIELE und BEGRÜNDUNGEN</b>	
 <b>4. Natur und Landschaft.....</b>	 <b>34</b>
4.1 Natürliche Lebensgrundlagen.....	34
4.1.1 Allgemeine Ziele.....	34
4.1.2 Boden.....	35
4.1.3 Wasser.....	36
4.1.4 Luft/Klima.....	38
4.1.5 Schutz der Lebensräume für Tiere und Pflanzen und Artenschutz.....	39
4.1.6 Wald.....	41
4.2 Landschaft.....	45
4.3 Vorranggebiete und Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege.....	47

<b>5.</b>	<b>Siedlungswesen</b> .....	49
5.1	Allgemeine Ziele.....	49
5.2	Siedlungsstrukturelle Ziele im Ordnungsraum Rostock und im Raum Güstrow.....	51
5.2.1	Siedlungsstrukturelle Ziele im Ordnungsraum Rostock.....	51
5.2.2	Siedlungsstrukturelle Ziele im Raum Güstrow.....	57
5.3	Stadt- und Dorferneuerung.....	58
5.4	Wohnungswesen.....	59
<b>6.</b>	<b>Wirtschaft</b> .....	62
6.1	Industrie, produzierendes Gewerbe.....	62
6.2	Handwerk, private Dienstleistungen und Handel.....	64
6.2.1	Handwerk und private Dienstleistungen.....	64
6.2.2	Einzelhandel.....	65
6.3	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei.....	67
6.3.1	Landwirtschaft.....	67
6.3.2	Forstwirtschaft.....	69
6.3.3	Fischerei.....	70
6.4	Rohstoffsicherung.....	71
<b>7.</b>	<b>Fremdenverkehr und Erholung</b> .....	74
7.1	Räume für Fremdenverkehr und Erholung.....	74
7.1.1	Allgemeine Ziele.....	74
7.1.2	Differenzierung der Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung.....	75
7.2	Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft.....	79
7.3	Kulturtourismus.....	82
7.4	Touristische Anlagen.....	83
7.4.1	Touristische Großvorhaben.....	83
7.4.2	Freizeitwohnanlagen.....	84
7.4.3	Camping- und Mobilheimplätze.....	85
7.5	Naherholung.....	86



<b>8.</b>	<b>Soziale und kulturelle Infrastruktur</b>	87
8.1	Gesundheitswesen	87
8.1.1	Allgemeine Zielstellung	87
8.1.2	Stationäre ärztliche Versorgung	87
8.1.3	Ambulante ärztliche Versorgung	88
8.2	Soziale Dienste und Einrichtungen	89
8.2.1	Alten- und Behindertenbetreuung	89
8.2.2	Sozialstationen und soziale Beratungsdienste	92
8.2.3	Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	93
8.3	Bildungs- und Erziehungswesen	94
8.3.1	Allgemeine Zielstellung	94
8.3.2	Kindertagesbetreuung	94
8.3.3	Allgemeinbildende Schulen	95
8.3.4	Sonderschulen	96
8.3.5	Berufsbildungseinrichtungen	96
8.3.6	Einrichtungen der Erwachsenenbildung	98
8.4	Hochschulen und Forschungseinrichtungen	99
8.5	Jugendhilfe	102
8.6	Sporteinrichtungen	103
8.7	Kulturelle Einrichtungen	103
8.8	Denkmalschutz und -pflege	105
<b>9.</b>	<b>Verkehr</b>	106
9.1	Allgemeine Ziele	106
9.2	Öffentlicher Personenverkehr	107
9.3	Schienenverkehr	108
9.4	Straßenverkehr	114
9.5	Schifffahrt und Häfen	122
9.6	Luftverkehr	123

<b>10. Sonstige technische Infrastruktur.....</b>	<b>125</b>
10.1 Kommunikation.....	125
10.2 Wasserwirtschaft.....	126
10.2.1 Trinkwasserversorgung.....	126
10.2.2 Abwasserbehandlung.....	127
10.2.3 Küsten- und Hochwasserschutz.....	131
10.3 Energieversorgung.....	133
10.3.1 Allgemeine Ziele.....	133
10.3.2 Stromversorgung.....	133
10.3.3 Gasversorgung.....	135
10.3.4 Wärmeversorgung.....	138
10.3.5 Regenerative Energien.....	138
10.4 Abfallwirtschaft.....	140
10.5 Immissionsschutz.....	142
<b>11. Verteidigung und Konversion, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Brandschutz.....</b>	<b>144</b>
11.1 Verteidigung.....	144
11.2 Konversion.....	145
11.3 Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Brandschutz.....	148

## **Karten**

1	Der Ordnungsraum Rostock.....	20
2	Strukturschwacher Raum.....	24
3	Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche.....	30
4	Waldmehrungsgebiete.....	42
5	Elemente der Freiraumplanung im Ordnungsraum Rostock.....	54
6	Krankenhäuser und Rehabilitationszentren.....	90
7	Ausgewählte Bildungseinrichtungen.....	100
8	Ausbaumaßnahmen im Verkehr.....	112
9	Funktionales Straßennetz.....	118
10	Regional bedeutsames Radwegenetz.....	120
11	Vorranggebiete und Vorsorgeräume der Trinkwasserversorgung/ Küstenschutz.....	128
12	Hochspannungsnetz, Gasnetz, Richtfunkstrecken.....	136
13	Militärische Liegenschaften (dauernd entbehrlich).....	146

## **Abbildungen**

1	Regionaler Altersaufbau der Bevölkerung (Stand 31.12.1992) .....	12
2.1	Wanderungssalden für die Region und das Land M-V.....	17
2.2	Natürliche Bevölkerungsbewegung der Planungsregion.....	17
2.3	Prognose der Bevölkerungsentwicklung in der Region .....	17
3	Prognose zur Entwicklung der Bevölkerung im haushaltbildenden Alter bis 2010	61
4	Prognose zur Entwicklung der Schulabgänger bis 2010.....	98

## **Tabellen**

1	Bevölkerungsentwicklung der Regionen 1988:1980.....	11
2	Regionale Bevölkerungsprognose bis 2010.....	15
3	Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche im Oberbereich Rostock.....	29

# Grundlagen und Grundsätze

## Allgemeines

Die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms erfolgt gemäß folgenden Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S.630), geändert durch Gesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I, S.2378);
- Landesplanungsgesetz (GVO Bl. M-V, S. 242 ff. vom 31.03.1992), §§ 4, 8 und 9;
- Landesverordnung über das "Erste Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern" vom 16.07.1993;
- Beschluß des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/ Rostock (RPMM 5/92 vom 07.12.1992).

Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Raumordnungsgesetz und § 2 Landesplanungsgesetz und die Ziele gemäß Landesraumordnungsprogramm entsprechend den regionalen Entwicklungsvorstellungen räumlich und sachlich ausgeformt. Die so abgeleiteten räumlichen, regional-planerischen Ziele sind nach Verbindlicherklärung durch Rechtsverordnung der Landesregierung gemäß § 9 Abs. 5 Landesplanungsgesetz bei Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion von Behörden des Bundes und der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen Planungsträgern sowie bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu beachten. Sie sind neben den Zielen des Landesraumordnungsprogramms Grundlage für das bauleitplanerische Handeln der Gemeinden gemäß § 1 (4) Baugesetzbuch.

Alle Träger der öffentlichen Verwaltung haben darauf hinzuwirken, daß die juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, zur Durchsetzung der Ziele beitragen. Das Regionale Raumordnungsprogramm gilt für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock.

Da zum Zeitpunkt der Beschlußfassung in der Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/ Rostock die Kreisgebietsreform

noch nicht in Kraft war , wurden die Bezeichnungen der bisherigen Kreise weiterhin verwendet. Eine Aktualisierung erfolgt bei der Fortschreibung.

Im Zuge der Kreisgebietsneuordnung ist der bisherige Kreis Ribnitz-Damgarten aus der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock der Planungsregion Vorpommern als Bestandteil des Großkreises Nordvorpommern zugeordnet worden.

Die in diesem Programm für den bisherigen Kreis Ribnitz-Damgarten enthaltenen Aussagen werden mit dem in Arbeit befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Vorpommern bestätigt bzw. fortgeschrieben.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Regionalen Raumordnungsprogramm in Text und Karte 1: 100.000 dargestellt.

In Begründungen zu den Zielen und den Fachkarten des Regionalen Raumordnungsprogramms sind die raumordnerischen sowie regional- und fachplanerischen Abwägungsprozesse zwischen den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung erläutert. Sie sind nicht Teil des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms.

Das Programm ist auf einen Zeitraum von 10-15 Jahren ausgerichtet.

Soweit wichtige raumordnerische und/oder landesplanerische Gründe es erfordern, erfolgt eine Fortschreibung des Programms bzw. der entsprechenden Programm-teile.

## **Stellung und Einordnung der Planungsregion im Land Mecklenburg-Vorpommern und in Europa**

Die Überwindung des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zwischen den alten und den neuen Bundesländern, die Sicherung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Regionen der Bundesrepublik, die Vollendung eines europäischen Binnenmarktes und die Öffnung Westeuropas nach Osten sind epochale Herausforderungen, denen sich auch und gerade die Region Mittleres Mecklenburg/Rostock stellen wird.

Bei zunehmender Verschärfung des internationalen und nationalen Wettbewerbes, einem schmerzhaften Strukturwandel in der ostdeutschen Wirtschaft und steigenden Belastungen der natürlichen Grundlagen des Lebens sind über die Regionalplanung die raumordnerischen Lösungsansätze zu entwickeln, welche sach- und handlungsorientiert einer Auszehrung des ländlichen Raumes entgegenwirken, den Planungsdruck in und um die Siedlungs- und Wirtschaftszentren umweltschonend

steuern sowie den dringend notwendigen wirtschaftlichen Aufschwung unterstützen.

Mit 4540 qkm und rd. 515.000 Einwohnern (Gebiets- und Bevölkerungsstand 31.12.1992) umfaßt die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock ca.

19,4 % der Landesfläche, auf der rd. 27,6 % der Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns leben.

Fast die Hälfte der Einwohner der Planungsregion konzentriert sich in der Hansestadt Rostock, wie auch insgesamt die Planungsregion durch das wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Potential dieser größten Stadt des Landes geprägt wird.

Die Lage der Planungsregion innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist gekennzeichnet durch die günstige verkehrsgeografische Einbindung über Schiffs- und Fährlinien nach Skandinavien und dem Baltikum, die Autobahn Rostock-Berlin, den Eisenbahnknotenpunkt im Städteschnell- bzw. Güterverkehr und die möglichen Potentiale im Luftverkehr über den Regionalflugplatz Rostock-Laage.

Die künftige regionale Entwicklung in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock wird wesentlich das wirtschaftliche, soziale, wissenschaftliche und kulturelle Gesamtbild des Landes Mecklenburg-Vorpommern beeinflussen.

## **Regionale Entwicklungsgrundsätze**

In regionaler Ausformung und Ergänzung von Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 LPIG sind bei allen Maßnahmen und Planungen folgende **regionale Entwicklungsgrundsätze** zu beachten:

**1.** Planungen und Maßnahmen sind auf die allseitige Stärkung der Region als wirtschaftliches, soziales, wissenschaftliches und kulturelles Zentrum des Landes zu richten.

Regionale Disparitäten zwischen dem Norden (Hansestadt Rostock, Landkreise Bad Doberan, Rostock und Ribnitz-Damgarten) und dem Süden (Landkreise Bützow, Güstrow und Teterow) sollen ausgeglichen werden.

**2.** Zu Nord- und Osteuropa sind die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Beziehungen zu intensivieren und der überregionale Waren- und Leistungsaustausch zum gegenseitigen Vorteil zu fördern.

**3.** Die Hansestadt Rostock ist im Rahmen des Hansa-Städte-Netzes (Bremen, Hamburg, Kiel, Lübeck, Schwerin, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und weiter in Richtung Stettin) funktional und räumlich zu entwickeln.

**4.** Durch die Universität Rostock, die Fachhochschuleinrichtungen, die Forschungsinstitute und Innovations- und Gründerzentren bzw. Technologiezentren der Region ist der Ausbau und die Vernetzung der Kapazitäten für Technologietransfer sowie die wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung zu sichern.

**5.** Der wirtschaftliche Strukturwandel in der Region ist dahingehend zu unterstützen, daß die maritime Wirtschaft und die Landwirtschaft konkurrenzfähig umgestaltet und als Standbeine und Markenzeichen der Region erhalten bleiben.

**6.** Mit der Schaffung standort- und bedarfsgerechter Rahmenbedingungen ist die Entwicklung von leistungsfähigen, vor allem mittelständischen Unternehmen, zu forcieren.

**7.** Der Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sind bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen und Planungen zu berücksichtigen.

Auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen, wie Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna ist besonders zu achten.

Im Mittelpunkt stehen dabei der Schutz der Ostsee sowie der Boddengewässer und eine besonders behutsame Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen im küstennahen Raum. Schwerpunkte sind das Salzhaff, die Kühlung, der Küstenbereich des Ordnungsraumes Rostock und der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft.

Belastungen im Einzugsbereich der Warnow als Hauptquelle der Rohwasserfassung für den Trinkwasserbedarf der Hansestadt Rostock sind konsequent abzubauen bzw. zu vermeiden.

**8.** Besonders in den Tourismusschwerpunkträumen um Kühlungsborn, Heiligendamm als ältestem Seebad Deutschlands, Warnemünde/Graal-Müritz und Fischland-Darß-Zingst sind alle Maßnahmen im Rahmen eines abgestimmten Regionalmanagements und -marketings darauf auszurichten, die Standortqualitäten zu erhalten, zu pflegen, umweltverträglich auszubauen und wirtschaftlich zu nutzen.

**9.** Die verkehrsgeografische Lagegunst der Region ist gemäß den neuen Dimensionen der wirtschaftlichen Entwicklung verstärkt zu nutzen. Die Verkehrsinfrastruktur ist den überregionalen und regionalen Erfordernissen anzupassen. Dabei ist umweltschonenden Lösungen der Vorrang einzuräumen.

Schwerpunkte der verkehrlichen Entwicklung sind u.a. der Ausbau der Fährverkehre nach Skandinavien, die Regionalisierung des ÖPNV und Lösungskonzepte zur Bewältigung der Verkehrsprobleme in der Hansestadt Rostock.

**10.** Eine weitere raumordnerisch und regionalplanerisch unerwünschte Zersiedlung ist zu verhindern, und die traditionellen städtebaulichen Werte sind zu erhalten.

Die geordnete räumliche Entwicklung erfordert einen Konsens zwischen notwendiger Freiraumsicherung und bedarfsgerechter Ausweisung neuer Flächen zur Sicherung eines ausgewogenen und hinreichenden Arbeitsplatz- und Wohnraumangebotes, um eine stetige Steigerung der Lebensqualität in der Region zu gewährleisten.

**11.** Die Ausprägung einer regionalen Identität soll die traditionelle Bodenständigkeit der Bevölkerung festigen.



## Demografische Entwicklung und Arbeitsmarkt

Die Entwicklung der Bevölkerung in der Region von 1980 bis 1988 wies die stärkste Dynamik im Regionalvergleich auf. Eine wesentliche Ursache war der Aus- und Aufbau von Industrie- und Hafenwirtschaft im Großraum Rostock, welcher mit erhöhten Ansiedlungen von Arbeitskräften einherging. Damit verbunden war ein stabiler Geburtenüberschuß in diesen Jahren.

**Tabelle 1:** Bevölkerungsentwicklung der Regionen 1988 zu 1980 (in TEW),  
sh. auch Abbildung 2.2

	1980	1988	Entw. abs.	Entw. %
Region 2	519,4	541,7	+ 22,3	104,3
Region 3	554,6	553,1	- 1,5	99,7
Region 1	545,2	551,7	+ 6,5	101,2
Region 4	325,1	332,3	+ 7,2	102,2
Land M-V	1944,3	1978,8	+ 34,5	101,8

In der Region kann eine im Vergleich zu anderen Regionen der neuen und erst recht der alten Bundesländer günstige, das heißt junge Bevölkerungsstruktur, festgestellt werden.

Generell wird sich diese Struktur dahingehend negativ verändern, als daß seit Beginn der 90er Jahre ein starker Zuwachs von Personen im Rentenalter und ein rapides Sinken der Geburtenrate zu verzeichnen ist. Bis 2010 wird mit einem Sterbeüberschuß zu rechnen sein, welcher im wesentlichen die Ursache für ein Absinken der Bevölkerung sein wird.

Die regionale Altersstruktur der Bevölkerung ist durch eine ausgeprägte Polarisierung zwischen Rostock und den Kreisstädten einerseits sowie den Kreisstädten und Landgemeinden andererseits gekennzeichnet. Es muß mit einer zunehmenden Überalterung in Gemeinden des ländlichen Raumes gerechnet werden.

Die einsetzende Suburbanisierung im Umland größerer Siedlungszentren wird sich nicht nur auf die Polarisierung der Altersstrukturen, sondern auch auf die räumliche Verteilung der Bevölkerung insgesamt auswirken.

# Altersaufbau der Bevölkerung am 31.12.1992

Mittleres Mecklenburg / Rostock

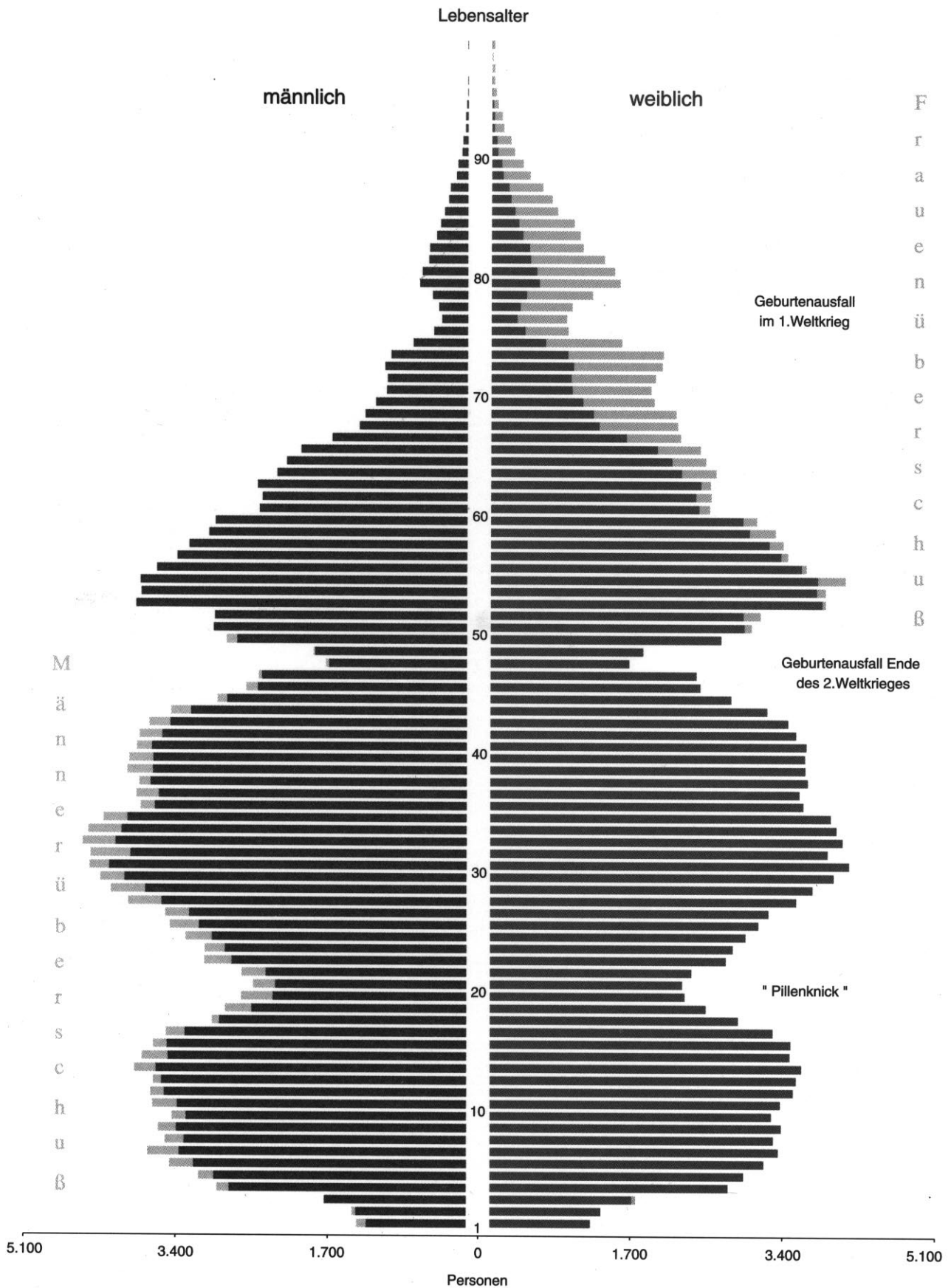


Abbildung 1



Für die regionale Bevölkerungsprognose wird von folgenden **Annahmen** ausgegangen:

**1.** Zunahme der Personen im Rentenalter und Stagnation der Geburtenrate auf dem

jetzigen Niveau mit der Tendenz eines permanenten Sterbeüberschusses bis 2010. Dieser Sterbeüberschuß ist abhängig von der Jahrgangsstärke der jeweilig in das Rentenalter aufrückenden Altersgruppen. Bis 2000 ist dabei aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge mit einer Zunahme "junger" Altersrentner zu rechnen (Altersgruppe 60/65 - 65/70).

**2.** Die Geburtenrate wird sich in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation erst nach 1995 leicht positiv entwickeln. Negativ beeinflusst wird dieser Prozeß durch den Rückgang von Frauen im gebärfähigen Alter ab 1995 ("Pillenknick" - vergl. auch Abb. 1).

Dazu kommt eine Verschiebung des Maximums der altersspezifischen Fruchtbarkeit um rund 5 Jahre und eine Reduzierung des Mehrkinderwunsches.

**3.** Außenwanderungssalden werden vernachlässigt. Wanderungsgewinne über Aussiedler und Asylanten werden die Prognosezahlen nur marginal beeinflussen.

**4.** Bei der territorialen Verteilung der Bevölkerung wird von einer weiteren "Ausdünnung" des ländlichen Raumes ausgegangen, die zu Binnenwanderungsgewinnen in Siedlungsräumen größerer Zentren führen werden. Diese Binnenwanderungsgewinne gehen zu Lasten von Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern.

**5.** Bis 2010 wird mit einer schrittweisen Angleichung der Lebenserwartung an den Bundesdurchschnitt gerechnet.

Ausgehend von diesen Annahmen wird folgende **Bevölkerungsprognose** erstellt:

**Tabelle 2:** Regionale Bevölkerungsprognose bis 2010

	1990	1995	2000	2005	2010
Insges.(TEW)*	528,5	504,4	494,7	485,9	480,1
( % )	100,0	95,4	93,6	91,9	90,8
nach Altergruppen (%)					
0-15 Jahre	21,7	18,8	16,4	14,3	15,0
15-60/65 Jahre	65,3	66,4	66,6	66,9	65,6
>60/65 Jahre	13,0	14,8	17,0	18,8	19,4

\* Zahlen 1995 bis 2010 sind Durchschnittswerte der Prognosevarianz gemäß Abbildung 2.3

Durch die wirtschaftliche Umstrukturierung kam es seit Herstellung der Einheit Deutschlands zu einem drastischen Beschäftigungsabbau ohne einen entsprechenden Ausgleich durch neue Arbeitsplätze. Verstärkt wurde diese Entwicklung durch den Zusammenbruch des Osthandels, was insbesondere in der Werftindustrie und Hafenwirtschaft sowie im Agrarsektor gravierende Auswirkungen zur Folge hatte.

Eine Arbeitslosenquote von 17,9 % (Stand März 1994) sowie eine Quote von über 20 % bei Kurzarbeit, Weiterbildung, ABM und Altersübergangs-/ Vorruhestandsregelung sind das Ergebnis dieser Entwicklung.

Seit 1992 ist die Arbeitslosenquote der Region niedriger als der Landesdurchschnitt.

Positive Zeichen der zukünftigen Entwicklung sind in der Bauwirtschaft sowie im Dienstleistungs- und Handwerksbereich zu erkennen.

Aus den dargestellten Entwicklungen und Prognosen ergeben sich folgende

**Schlußfolgerungen:**

1. Auf die regionale Bevölkerungsentwicklung und -verteilung ist mit den Instrumentarien der Raumordnung und Landesplanung dahingehend Einfluß zu nehmen, daß die vorhandenen Siedlungsstrukturen weitestgehend erhalten und damit der insgesamt rückläufigen Bevölkerungsentwicklung begegnet werden kann.

Die Ausbildung suburbaner Strukturen um größere Siedlungszentren ist raumverträglich zu gestalten.

2. Der Abwanderung insbesondere jüngerer Jahrgänge ist durch Stabilisierung der Arbeitsplatz- und Erwerbslage u.a. über gezielte raumordnerische Begleitung des wirtschaftlichen Strukturwandels entgegenzuwirken.

Die Nachfrage nach Arbeitsplätzen wird sich mit Blick auf die Entwicklung der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter bis 2010 nur unwesentlich verändern.

3. Die infrastrukturellen Fachplanungen sind auf die mittel- und langfristig zu erwartende differenzierte Entwicklung in der Bevölkerungsstruktur auszurichten.

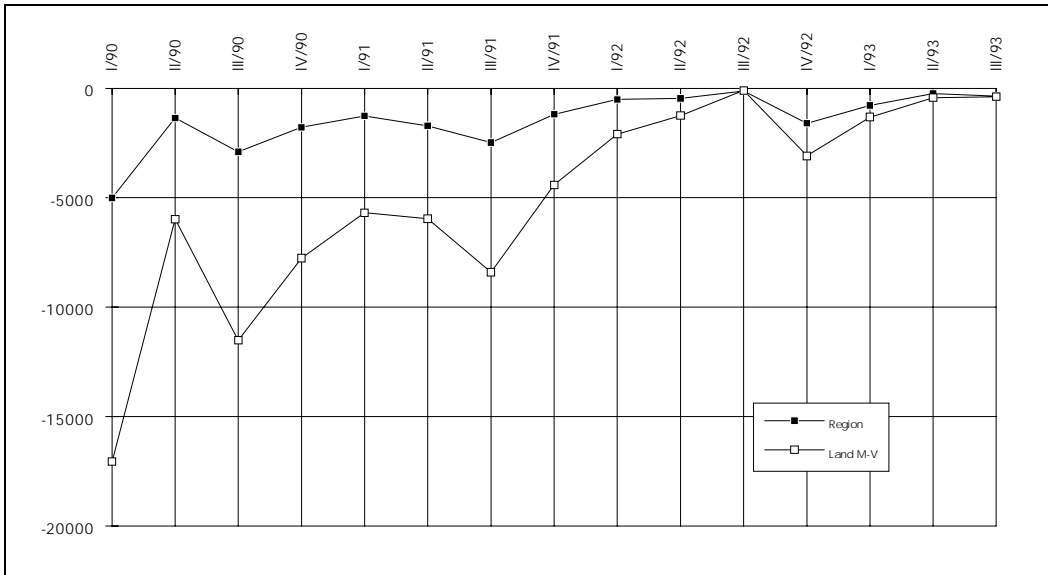
Das trifft insbesondere auf die Planungen in der Kindertagesbetreuung zu und berührt soziale sowie medizinische Belange bis hin zu altersgerechtem Wohnungsbau und geriatrischen Betreuungskapazitäten.

4. Durch geeignete landes- und regionalpolitische Instrumentarien ist auf die räumliche Verteilung der Bevölkerung dahingehend Einfluß zu nehmen, daß insbesondere einer weiteren "Auszehrung" des ländlichen Raumes entgegengewirkt wird.

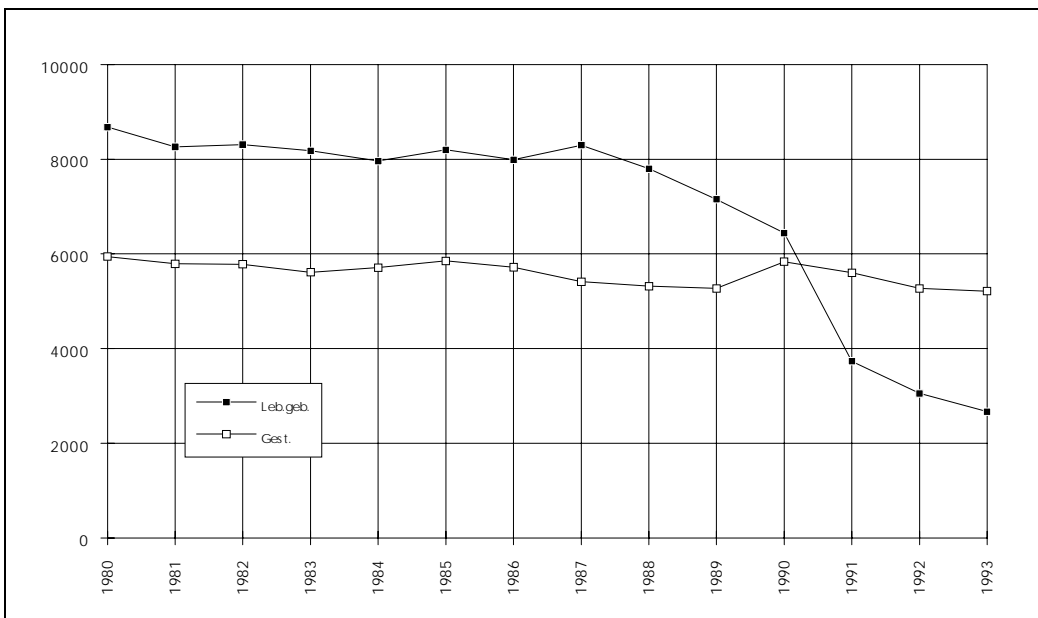
5. Die arbeitsmarktpolitischen Instrumentarien sind zur Minderung sozialer Härten infolge des sich vollziehenden Strukturwandels in der Region bis zur Schaffung ausreichend dauerhafter Arbeitsplätze in wettbewerbsfähigen Unternehmen in erforderlichem Umfang beizubehalten.

6. Zur Sicherung eines qualifizierten Arbeitskräftenachwuchses sind auf der Grundlage der demografisch bedingten Nachfrage die erforderlichen Ausbildungsplätze vorrangig in der Region bereitzustellen.

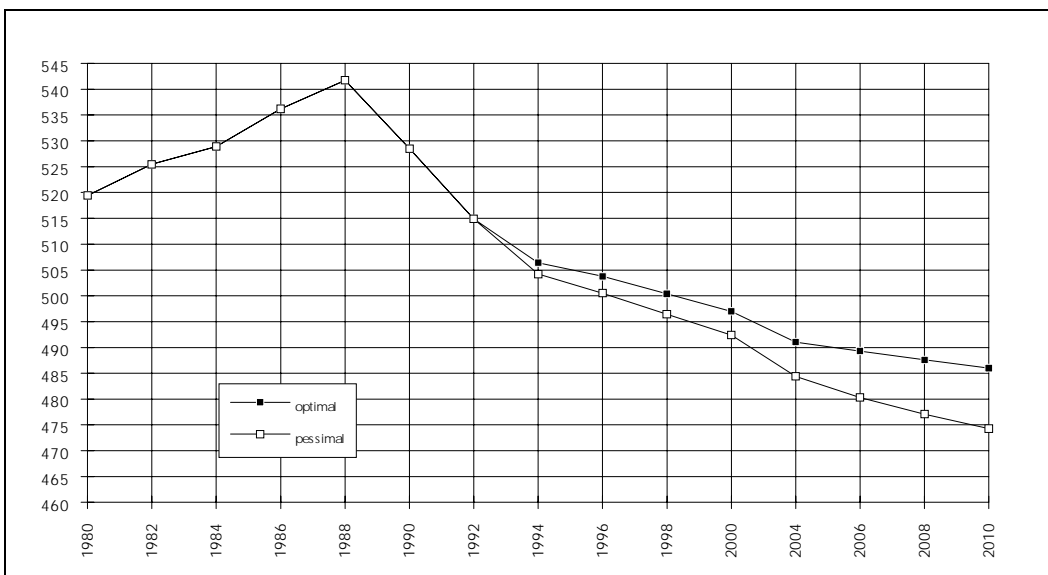
**Abbildung 2.1: Wanderungssalden für die Region und das Land Mecklenburg-Vorpommern**



**Abbildung 2.2: Natürliche Bevölkerungsbewegung in der Planungsregion**



**Abbildung 2.3: Prognose der Bevölkerungsentwicklung in der Region ( in TEW)**



# **TEIL I. ÜBERFACHLICHE ZIELE**

## **und BEGRÜNDUNGEN**

### **1. Raumkategorien**

#### **1.1 Ordnungsraum Rostock**

(1) In der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock wird dem Oberzentrum Rostock ein Ordnungsraum zugewiesen.

(2) Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung bedürfen im Ordnungsraum einer besonders engen Abstimmung zwischen den betroffenen Gemeinden.

Eine ringförmige Entwicklung von Bauflächen um das Siedlungszentrum Rostock ist zu vermeiden.

(3) Der Ordnungsraum umfaßt neben der Hansestadt Rostock die Gemeinden Admannshagen/Bargeshagen, Alt Kätwin, Bad Doberan, Bartenshagen/Parkentin, Benitz, Bentwisch, Blankenhagen, Bölkow, Börgerende/Rethwisch, Broderstorf, Damm, Dummerstorf, Elmenhorst/Lichtenhagen, Gelbensande, Graal-Müritz, Groß Lüsewitz, Gubkow, Hanstorf, Heiligenhagen, Hohenfelde, Hohen Sprenz, Kavelstorf, Kessin, Klein Kussewitz, Kritzmow, Laage, Lambrechtshagen, Lieblingshof, Mandelshagen, Mönchhagen, Nienhagen, Niekrenz, Papendorf, Poppendorf, Pölchow, Prisannewitz, Roggentin, Rövershagen, Sabel, Sanitz, Satow, Schwaan, Stäbelow, Steinfeld, Striesdorf, Tessin, Thulendorf, Weitendorf, Wiendorf und Ziesendorf. (Karte 1)

(4) Die Siedlungsentwicklung im Ordnungsraum Rostock soll sich auf folgende Siedlungsachsen konzentrieren:

- Rostock-Bad Doberan,
- Rostock-Satow,
- Rostock-Schwaan,
- Rostock-Laage,
- Rostock-Tessin,
- Rostock-Rövershagen.



## Begründung:

**Zu 1:** Ordnungsräume umfassen die jeweiligen Kernstädte mit einer Wohnbevölkerung ab 50.000 Einwohnern und die räumlich und funktionell zuzuordnenden Umlandgemeinden.

Die volle Entfaltung dieser Siedlungszentren wird über eine organische funktionsteilige Entwicklung im Ordnungsraum gesichert. Dazu werden geeignete punkt-, linien- und flächenorientierte Planungsinstrumente der Raumordnung in Ansatz gebracht.

Die Siedlungsentwicklung unter planwirtschaftlichen Bedingungen prägte um größere Siedlungszentren keine suburbanen Strukturen aus, welche für die alten Bundesländer prägnant sind.

Im Grunde genommen war außerhalb der Stadtgrenzen eine typisch ländliche Siedlungsstruktur zu finden. Der Planungsdruck auf die suburbanen Räume, hier insbesondere auf das stadtnahe Umland, erhöhte sich mit der Wiedervereinigung ganz massiv, so daß regionale Planungsziele den Umgang der Kommunen mit ihrer Planungshoheit gem. Art. 28 Grundgesetz ganz wesentlich erleichtern können.

**Zu 2:** Im Ordnungsraum besteht aufgrund des objektiv höheren Planungsdruckes immer die Gefahr einer massiven Zersiedlung des Umlandes, welche negative siedlungsstrukturelle Auswirkungen nach sich zieht. Eine besonders enge Kooperation der Gemeinden im Ordnungsraum auf dem Gebiet der Bauleitplanung soll dem entgegenwirken. Die Konzentration auf punktuelle überörtliche Siedlungsflächenausweisungen gewährleistet ausreichende Freiräume. Grundsätzlich gilt diese siedlungsstrukturelle Zielsetzung in gleicher Weise auch für die Stadt Güstrow und ihr Umland (vgl. Abschnitt 5.2.2).

**Zu 3:** Zur Abgrenzung des Ordnungsraumes Rostock und in Umsetzung der punktaxialen Siedlungsstruktur wird sich auf die der Hansestadt Rostock nächsten zentrale Orte (bis auf die Gemeinden Sanitz und Dummerstorf) gestützt.

Für die Hansestadt Rostock sind hinreichend große Ausgleichsräume zu sichern, die insbesondere in Achsenzwischen- und -freiräumen liegend, vor massivem Siedlungsdruck zu schützen sind.

Dazu ist die Einbeziehung von Gemeinden, welche traditionell hochwertige Naherholungsräume für die Hansestadt Rostock und den gesamten Ordnungsraum darstellen, zu sichern.

Die Lage der Hansestadt Rostock unmittelbar an der Küste erfordert für den besonders sensiblen Raum nördlich der B 105 (küstennaher Bereich des Ordnungsraumes Rostock) eine behutsame Ausweisung von Siedlungsflächen, welche zudem mit den Erfordernissen der Naherholung und des Fremdenverkehrs in Übereinstimmung zu bringen sind.

**Zu 4:** Die objektiven Standortvorteile im Ordnungsraum lösen massiven Planungsdruck aus, der schwerpunktmäßig zu kanalisieren ist. Die siedlungsstrukturelle Gliederung in ein mehrachsiges Modell über Siedlungsachsen erscheint am geeignetsten, um die regionalen Ziele im Ordnungsraum umzusetzen.

Im Ordnungsraum ist das Schwergewicht der künftigen Entwicklung auf die qualitative Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen zu legen. Die Siedlungsentwicklung soll sich deshalb vorrangig an Siedlungsachsen ausrichten, die durch eine Folge von Siedlungen im Verlauf leistungsfähiger Verkehrsstrassen des öffentlichen Nahverkehrs gekennzeichnet sind.

Die Siedlungsachsen sollen radial vom Verdichtungskern zu den Randgebieten des Ordnungsraumes und darüber hinaus ausstrahlen.

Über die Siedlungsachsen sind die vom Siedlungszentrum und vom Ordnungsraum ausgehenden Entwicklungsimpulse in den ländlichen Raum hinein zu vermitteln.

Zugleich soll durch Siedlungsachsen eine möglichst hohe Auslastung der Kapazitäten im öffentlichen Personenverkehr erreicht werden.

## Der Ordnungsraum Rostock

### Legende

- Ordnungsraum
- Siedlungskern
- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Mittelzentrum mit Teilfunktionen
- Unterzentrum
- Ländlicher Zentralort
- ◁ □ □ □ ▷ Siedlungsachsen
- ▭ Siedlungsachsenendpunkt
- Siedlungsachsenendpunkt (G = Gewerbe; W = Wohnungsbau)
- ⊗ Siedlungsschwerpunkt außerhalb der Siedlungsachsen (G = Gewerbe; W = Wohnungsbau)
- ✱ nur Ortsteil Lichtenhagen

1. Die Karte ist geographisch orientiert. Die Koordinaten sind im Gauß-Krüger-Projektionssystem mit der Zone 18 angegeben.  
2. Die Karte ist geographisch orientiert. Die Koordinaten sind im Gauß-Krüger-Projektionssystem mit der Zone 18 angegeben.  
3. Die Karte ist geographisch orientiert. Die Koordinaten sind im Gauß-Krüger-Projektionssystem mit der Zone 18 angegeben.  
4. Die Karte ist geographisch orientiert. Die Koordinaten sind im Gauß-Krüger-Projektionssystem mit der Zone 18 angegeben.





**Regionales Raumordnungsprogramm  
Mittleres Mecklenburg/Rostock**

M 01/00b 1:400 000

Übersichtsplan Mecklenburg-Vorpommern 1:200 000  
(Frankfurt)

mit Eintragung des Landesplanungsausschusses Mecklenburg-Vorpommern  
vom 18.02.2002 in das Wirtschaftsministerium, M.V.

Verfasser: Amt für Raumordnung und Landesentwicklung MV/02

Kartographie: Regionalplanungsbüro Mecklenburg/Vorpommern

**Strukturschwacher Raum**

**Legende**

besonders strukturschwacher Raum



Gemeinde erfüllt 5 Abgrenzungskriterien



Gemeinde erfüllt 4 Abgrenzungskriterien

Ordnungsraum Rostock



Oberzentrum



Mittelzentrum



Mittelzentrum mit Teilfunktionen



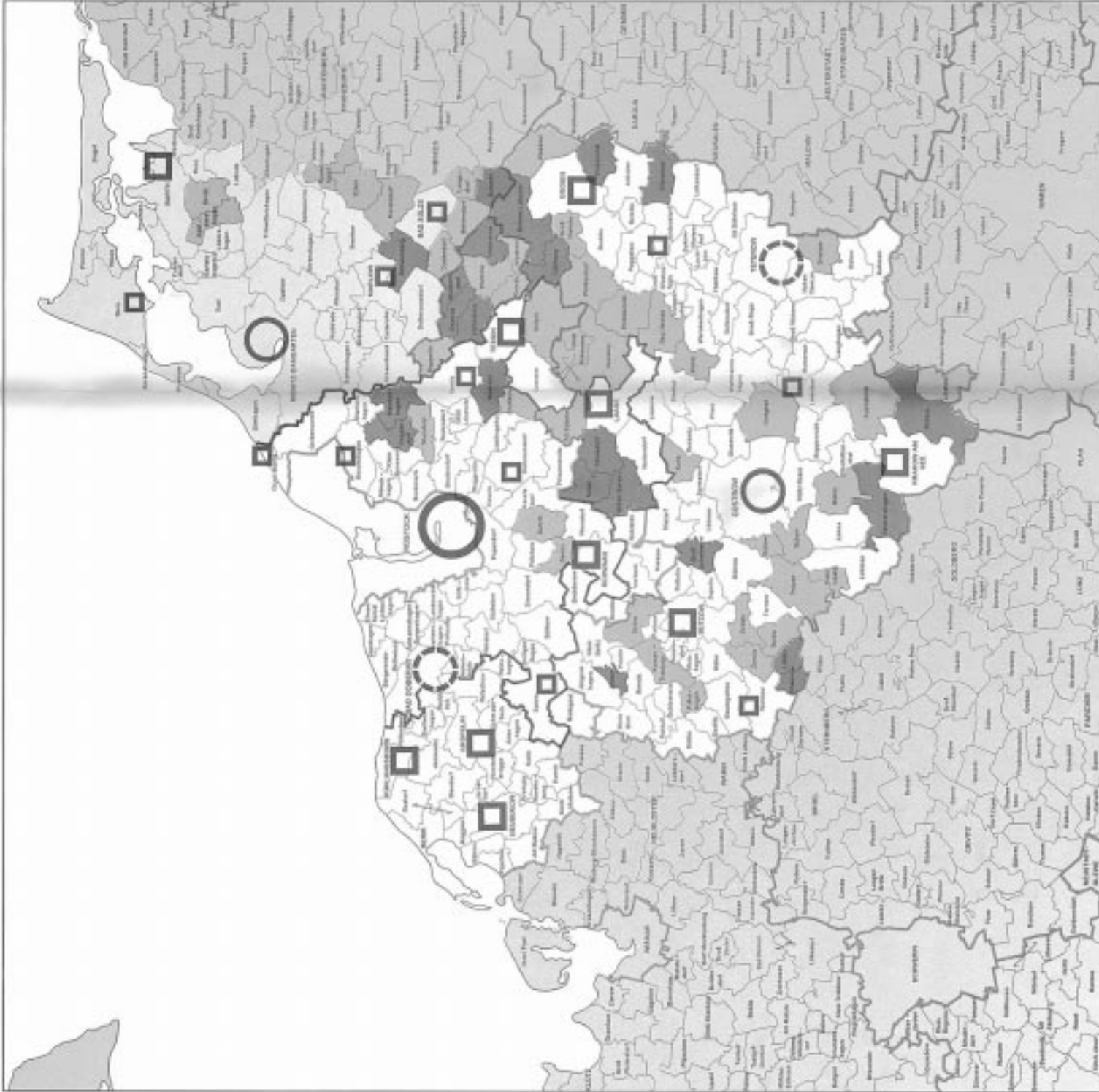
Untarzentrum



Ländlicher Zentralort

Dieses Plan ist genehmigt worden. Nachdruck ist ohne Genehmigung des Landesplanungsausschusses Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.2002 in das Wirtschaftsministerium, M.V. ist nicht zulässig. Nachdruck ist ohne Genehmigung des Landesplanungsausschusses Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.2002 in das Wirtschaftsministerium, M.V. ist nicht zulässig.

Landesplanungsausschuss Mecklenburg-Vorpommern 2002





## **1.2 Ländlicher Raum**

(1) Der ländliche Raum umfaßt alle Teile der Planungsregion, die außerhalb des Ordnungsraumes Rostock liegen. (Karte 2)

(2) Räumliche Entwicklungsschwerpunkte höherer Zentralität im ländlichen Raum sind das Mittelzentrum Ribnitz-Damgarten und das Mittelzentrum mit Teilfunktionen Teterow. Sie sind mit einem verflechtungsbereichsadäquaten Arbeitsplatz- und Infrastrukturangebot als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zentren im ländlichen Raum zu fördern.

(3) Räumliche Entwicklungsschwerpunkte der Nahbereichsstufe sind die Unterebenen und Ländlichen Zentralorte. Sie sind als wichtigstes Planungsinstrument der Raumordnung mit flächendeckender Wirkung gemäß ihren zentralörtlichen Aufgaben zu entwickeln.

(4) Im Rahmen der Eigenentwicklung sollen Gemeinden entsprechend ihrer Größe und ihren raumplanerischen Funktionen Flächen für Wohnen, Gewerbe und sonstige Belange ausweisen. Damit ist eine angemessene siedlungsstrukturell und städtebaulich harmonische organische Entwicklung der Kommunen sicherzustellen.

(5) Durch Ausweisung von Vorranggebieten und Vorsorgeräumen in Abwägung entsprechender Belange der Fachplanungen im ländlichen Raum sind raumordnerisch Nutzungsvorränge und Nutzungseignungen festzusetzen, die bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

(6) Neben der großräumigen Verkehrsanbindung steht im ländlichen Raum die gezielte Verbesserung der innerregionalen Verkehrsanbindung durch den öffentlichen Personenverkehr als hochwertige Alternative zum Individualverkehr im Vordergrund.

Dabei hat die vertikale Verbindung durch Verkehrsachsen (d.h. die Verbindung von Ort zu Ort mit aufsteigender Zentralität) Vorrang vor einer horizontalen verkehrlichen Verbindung (zentrale Orte gleichen Ranges).

(7) Raumordnerisches Ziel in besonders strukturschwachen Räumen ist es, durch den flächendeckenden Aufbau eines regionalen zentralörtlichen Netzes die Le-

bens- und Arbeitsbedingungen dem Durchschnitt der Planungsregion anzugleichen.

Dabei kommt dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen Teterow und den Unterzentren Bützow, Krakow am See und Gnoien sowie den Ländlichen Zentralorten Warnow, Lalendorf, Jördenstorf, Bad Sülze und Marlow besondere Bedeutung zu.

### Begründung:

**Zu 1:** Der ländliche Raum ist vor allem gekennzeichnet durch eine geringe Bevölkerungsdichte, z.T. räumlich periphere Lage, Mangel an Arbeitsplätzen und eine unterdurchschnittliche Infrastrukturausstattung.

Die land- und forstwirtschaftlich geprägte Wirtschaft weist in Teilräumen eine geringe Produktivität, schmale Erzeugnisprofile und geringe Verarbeitungstiefe auf. Der ländliche Raum verlangt spezifisches raumordnerisches Herangehen, um die aufgezeigten Nachteile durch Maßnahmen und Planungen schrittweise zu verbessern.

Im ländlichen Raum heben sich raumordnerisch und siedlungsstrukturell die küstennahen und die besonders strukturschwachen ländlichen Räume ab.

**Zu 2:** Entscheidendes Instrument der Raumordnung und Landesplanung im ländlichen Raum ist die Entwicklung eines zentralörtlichen Netzes zur Realisierung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Zentrale Orte mit einem Mittelbereich nehmen Funktionen der Daseinsvorsorge für den gehobenen Bedarf wahr.

**Zu 3:** Wirtschaftlicher Strukturwandel und rückläufige Bevölkerungsentwicklung bilden für den ländlichen Raum eine besondere Herausforderung.

Die anhaltende Abwanderung der jüngeren Generation ländlicher Problemregionen führt zu einer Gefahr für die Aufrechterhaltung einer angemessenen und effektiven Infrastrukturversorgung.

Deshalb ist eine Erhaltung und Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raumes eine raumordnerische Priorität, um nicht langfristig irreparable Schäden entstehen zu lassen. Die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen setzt voraus, daß die eigenständigen Entwicklungspotentiale dieser Region über den Ausbau des zentralörtlichen Netzes aktiviert werden. Die flächendeckenden zentralörtlichen Strukturen sind über die Ausweisung von Nahbereichszentren zu gewährleisten. Sie erfüllen die Funktionen zur Realisierung des Grundbedarfs im ländlichen Raum.

**Zu 4:** Die kommunale Planungshoheit als wesentlicher Teil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts bezieht sich ausdrücklich nur auf die Regelung aller "Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft" (Eigenentwicklung). Überregional bedeutsame Planungen können nur im regionalplanerischen Konsens erfolgen.

**Zu 5:** Insbesondere bei der Freiraumsicherung und im Landschafts- und Naturschutz kommt diesen Festsetzungen außerordentliche Bedeutung zu.

Der ländliche Raum ist nicht nur isoliert als ökologischer Ausgleichsraum zu betrachten. Die Erhaltung natürlicher Potentiale ist von gesamtstaatlicher Bedeutung. Die Räume sollen unter Beachtung ihres ökologischen Wertes eine Infrastruktur aufweisen, die ihnen eine möglichst gleichwertige Entwicklung mit anderen Räumen gestattet.

Zur Ausweisung von Vorranggebieten und Vorsorgeräumen wird auf die entsprechenden Fachkapitel verwiesen.

**Zu 6:** Zu verkehrlichen Konzeptionen für den ländlichen Raum werden Fachgutachten erarbeitet.

**Zu 7:** Ein besonders strukturschwacher Raum ist ein Gebiet, in dem die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zu den durchschnittlichen Lebensbedingungen wesentlich zurückbleiben oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist.

Hauptgrund für die Verschlechterung des Versorgungsniveaus in den abgelegenen ländlichen Gebieten ist die Abnahme der Bevölkerung, vor allem durch arbeitsplatzbedingte Abwanderungen und negative Geburtenentwicklung, woraus sich in der Regel eine zunehmende Überalterung der Bevölkerung ergibt.

Sinkende Bevölkerungszahlen und abnehmende Zahl der Arbeitsplätze führen mangels ausreichender Tragfähigkeit zur Schließung von Versorgungseinrichtungen. Sinkendes Versorgungsniveau beschleunigt wiederum die Abwanderung.

Besonders im nördlichen Teil des Kreises Teterow sowie im südlichen Teil des Kreises Bützow sollte durch eine gezielte regionale Förderung ein Beitrag zum Abbau dieser überdurchschnittlichen Strukturschwäche geleistet werden.

In den benachteiligten Gebieten wird angestrebt, eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und über die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit eine Mindestbesiedlung zu sichern.

Insbesondere sollten auch Formen eines regional identifizierbaren, landschaftlich angepaßten Tourismus, wie beispielsweise Ferien auf dem Lande, Reiten, Wandern, Radwandern, Angeln und Segeln gefördert werden.

Strukturschwache Räume können nach bestimmten Kriterien auf Gemeindeebene abgegrenzt werden. Besondere Bedeutung wird dabei folgenden Faktoren, wie Bevölkerungs- bzw. Siedlungsdichte, Ertragsmeßzahlen der Landwirtschaft, infrastrukturelle Ausstattung und Migrationsbewegungen zugemessen.

Nach folgenden vorläufigen **Abgrenzungskriterien** werden Differenzierungen deutlich:

- Bevölkerungsdichte < 25 EW/km<sup>2</sup>,
- Bodenwertzahl < 40,
- negative Bevölkerungsentwicklung  
1992/89 > 4%,
- infrastruktureller Fehlbedarf,
- negative Bevölkerungsentwicklung  
im Nahbereich  
1992/89 > 4%.

Diese Kriterien treffen besonders auf folgende Gemeinden zu:

Boitin, Dreetz, Katelbogen, Kurzen Trechow, Lübz, Rosenow, Selow, Viezen, Zernin, Bellin, Dobbin, Groß Schwiesow, Groß Ridsenow, Klein Upahl, Kuchelmiß, Kuhs, Linstow, Pölit, Reimershagen, Vietgest, Wardow, Behren-Lübchin, Bristow, Finkenthal, Groß Nieköhr, Kleverhof, Lühburg, Neu Heinde, Prebberede, Walkendorf, Wasdow, Böhlendorf, Breesen, Divitz, Duden-dorf, Eixen, Kavelndorf, Langsdorf, Ravenhorst, Schulenberg, Spoldershagen, Gnewitz, Gram-mow, Kowal, Nustrow, Reppelin, Selpin, Stubbendorf, Thelkow, Zarnewanz.

Im Ordnungsraum Rostock und im Raum Güstrow sind es folgende Gemeinden: Benitz, Alt Kät-win, Bülow, Gutow, Prüzen, Hohen Sprenz, Sabel, Striesdorf, Gubkow, Mandelshagen, Niekrenz, Poppendorf, Steinfeld, Damm.

(Karte 2)



## **2. Zentrale Orte**

### **2.1 Allgemeine Ziele**

(1) Als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zentren ihrer Verflechtungsbereiche (Einzugsbereiche) sollen zentrale Orte so entwickelt werden, daß sie räumliche Schwerpunkte der Wirtschaftsentwicklung und Siedlungstätigkeit bilden.

(2) Über eine ausreichende Dichte zentraler Orte ist die ober-, mittel- und nahbereichsbezogene Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Gütern des Grundbedarfs, des gehobenen Bedarfs und des höheren Bedarfs flächendeckend zu sichern.

(3) Den zentralen Orten sind tragfähige Verflechtungsbereiche zuzuordnen, um eine wirtschaftliche Nutzung der Infrastruktur zu gewährleisten.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, daß vorrangig in zentralen Orten ein an deren Einstufung orientiertes Angebot an dauerhaften Arbeitsplätzen geschaffen wird. Die dazu entsprechende Entwicklung der infrastrukturellen Regelausstattung ist zu gewährleisten.

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Als zentrale Orte wurden vorzugsweise solche Städte und Gemeinden ausgewählt, die vor allem aufgrund ihrer eigenen Einwohnerzahl, der Einwohnerzahl ihres Verflechtungsbereiches, der infrastrukturellen Ausstattung und Verwaltungsfunktion, der räumlichen Lage und Verkehrsanbindung und der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie historischer und kultureller Beziehungen geeignet sind, über ihren eigenen Bedarf hinaus Aufgaben für die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches zu übernehmen und gleichzeitig Entwicklungsimpulse in diesen zu geben.

Zentrale Orte höherer Zentralität nehmen gleichzeitig Funktionen zur Abdeckung des gehobenen und Grundbedarfes wahr.

**Zu 2:** Die Umlandfunktionen sind entsprechend den funktionsteiligen Beziehungen schrittweise unter Beachtung der Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen, des Einzugsbereiches, der Einwohnerzahlen im Verflechtungsbereich, des regionalen Arbeitsplatzangebotes und der Pendlerbeziehungen auszubauen.

**Zu 3:** Die räumliche Konzentration von Einrichtungen der öffentlichen und privatwirtschaftlichen Infrastruktur auf zentrale Orte gewährleistet deren wirtschaftliche Tragfähigkeit. Insbesondere durch die Bündelung von Versorgungs-, Bildungs-, Sozialeinrichtungen, Wohn- und Arbeitsstätten auf ausgewählte Standorte ist, vor allem im ländlichen Raum, ein effektiver Einsatz öffentlicher Mittel zum Ausbau von Infrastruktur möglich. Daraus resultiert eine Verbesserung der Lebensqualität, auch im Umland der zentralen Orte, was einer potentiellen Abwanderung der Bevölkerung, vor allem aus dem dünnbesiedelten ländlichen Raum, entgegenwirkt.

**Zu 4:** Zentrale Orte sind Schwerpunkte des Arbeitsplatzangebotes und der infrastrukturellen Ausstattung. Die übrigen Gemeinden im Verflechtungsbereich (Nahbereich) entwickeln sich in der Regel als Wohn- und Freizeitstandorte im Rahmen einer angemessenen Eigenentwicklung.

## **2.2 Zentralörtliche Strukturen in der Planungsregion**

### **Mittleres Mecklenburg/Rostock**

**(1)** Als zentrale Orte höherer Zentralität sind festgesetzt:

- Oberzentrum                      Rostock
- Mittelzentrum                    Güstrow, Ribnitz-Damgarten
- Mittelzentrum mit                Bad Doberan, Teterow  
Teilfunktionen

**(2)** Als zentrale Orte der Nahbereichsstufe werden im Regionalen Raumordnungsprogramm festgesetzt:

- Unterzentrum:                    Barth, Bützow, Gnoien, Krakow am See,  
Kröpelin, Kühlungsborn, Laage, Neubukow,  
Schwaan, Tessin
  
- Ländlicher Zentralort:        Bad Sülze, Born, Dummerstorf, Graal-Müritz,  
Jördenstorf, Lalendorf, Marlow , Rövershagen,  
Sanitz, Satow, Warnow

(Tabelle 3, Karte 3)

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Die Festsetzung der genannten zentralen Orte höherer und mittlerer Zentralität erfolgte gemäß § 6 Abs. 3 Landesplanungsgesetz im Landesraumordnungsprogramm. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes sind auch die Städte Barth und Bützow in die Kategorie der Mittelzentren mit Teilfunktionen einzuordnen. Eine weitere Stärkung dieser Zentralorte und ggf. Änderung der betreffenden Ausweisung des Landesraumordnungsprogramms im Zuge der Fortschreibung wird angestrebt.

**Zu 2:** Insbesondere die räumliche Struktur der Nahbereiche gewährleistet, daß in allen Teilen der Region möglichst gleichwertige Lebensbedingungen ausgestaltet werden können und die Versorgung der Einwohner in zumutbarer Entfernung flächendeckend gesichert ist. Insgesamt leben 78 % der Einwohner der Region in zentralen Orten.

**Tabelle 3: Zentrale Orte und ihre ihre Verflechtungsbereiche im Oberbereich Rostock**

Wohnbevölkerung im Oberbereich Rostock per 31.12.1992 : 514.926 EW

Oberzentrum	Mittelzentrum	Mittelzentrum m. Teilf.	Unterszentrum	Ländlicher Zentralort	EW im Ort	EW im Mittelb.	EW im Nahb.	Gemeinden des Nahbereichs
Rostock					241.106	287.057	253.568	Rostock, Bentwisch, Broderstorf, Elmenhorst/Lichtenhagen, Kessin, Klein Kussewitz, Kritzmow, Lambrechtshagen, Mandelshagen, Mönchhagen, Papendorf, Pölchow, Poppendorf, Roggentin, Stäbelow, Steinfeld, Thulendorf, Ziesendorf
			Schwaan		5.281		8.346	Bandow, Benitz, Bröbberow, Kassow, Rukieten, Schwaan, Vorbeck, Wiendorf, Hohen Spreuz, Sabel
			Tessin		3.858		7.979	Cammin, Gnewitz, Grammow, Gubkow, Kowal, Niekrenz, Nustrow, Selpin, Stubbendorf, Tessin, Thelkow, Zarnewanz
				Dummersdorf	2.375		4.802	Damm, Dummerstorf, Kavelstorf, Lieblingshof, Prisanewitz
				Graal-Müritz	3.947		3.947	Graal-Müritz
				Rövershagen	1.486		4.529	Blankenhagen, Gelbensande, Rövershagen
				Sanitz	2.558		3.886	Groß Lüsewitz, Reppelin, Sanitz
	Güstrow				36.434	87.144	42.078	Billow, Glasewitz, Groß Schwiesow, Güstrow, Gutow, Kuhs, Lüßow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Recknitz, Sarmstorf
			Bützow		9.991		15.870	Bernitt, Bützow, Göllin, Klein Belitz, Klein Sien, Kurzen Trechow, Moissall, Neuendorf, Oettelin, Parkow, Penzin, Rühn, Schlemmin, Selow, Steinhagen, Viezen, Zepelin
			Krakow a. See		3.298		8.509	Bellin, Charlottenthal, Dobbin, Klein Upahl, Hoppenrade, Krakow am See, Kuchelmiß, Linstow, Lohmen, Reimershagen, Zehna
			Laage		6.024		10.560	Alt Kätwin, Diekhof, Groß Ridsenow, Laage, Liesow, Pölitz, Striesdorf, Wardow, Weitendorf
				Lalendorf	1.613		4.590	Lalendorf, Langhagen, Mamerow, Vietgest, Wattmannshagen
				Warnow	821		5.537	Baumgarten, Boitin, Dreetz, Gülzow, Katelbogen, Lübz, Prützen, Qualitz, Rosenow, Tarnow, Warnow, Zernin
	Ribnitz-Damgarten				18.098	62.512	26.922	Ahrenshagen, Daskow, Dierhagen, Kuhlrade, Ribnitz-Damgarten, Saal, Schlemmin, Semlow, Trinwillershagen
			Barth		10.810		18.659	Bartelshagen II, Barth, Divitz, Fuhlen-dorf, Kenz, Küstrow, Löbnitz, Lüdersha-gen, Pruchten, Spoldershagen, Zingst
				Bad Sülze	2.565		6.089	Bad Sülze, Böhlendorf, Breesen, Dettmansdorf, Dudendorf, Eixen, Kavelsdorf, Langsdorf, Ravenhorst, Schulenberg
				Born	1.232		6.153	Ahrenshoop, Born, Prerow, Wieck, Wustrow
				Marlow	2.044		4.689	Allerstorf, Bartelshagen I, Brünken-dorf, Carlsruhe, Gresenhorst, Marlow
		Bad Doberan			11.903	48.162	15.530	Admannshagen-Bargeshagen, Bad Doberan, Bartenshagen-Parkentin, Börgerende-Rethwisch, Hohenfelde, Nienhagen
			Kühlungsborn		7.628		9.024	Bastorf, Kühlungsborn, Wittenbeck
			Neukukow		4.814		9.692	Alt Bukow, Jörnstorf, Kamin, Kirch Mul-sow, Krempin, Neubukow, Peelow, Rakow, Ravensberg, Rerik, Roggow
			Kröpelin		4.428		8.279	Altenhagen, Biendorf, Jennewitz, Karin, Kröpelin, Reddelich, Retschow, Schma-debeck, Steffenshagen, Westenbrügge
				Satow	1.981		5.637	Bölkow, Hanstorf, Heiligenhagen, Radegast, Reinshagen, Satow, Jürgensha-gen
		Teterow			11.018	30.051	16.173	Alt Sührkow, Bristow, Bülow, Dahmen, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern, Hohen Demzin, Teterow, Warnkenhagen
			Gnoien		3.973		7.983	Altkalen, Behren-Lübchin, Boddin, Finkenthal, Gnoien, Groß Nieköhr,
				Jördenstorf	1.537		5.895	Groß Wüstenfelde, Jördenstorf, Lelken-dorf, Levitzow, Matgendorf, Neu Heinde, Poggelow, Prebberede, Remlin, Sukow-Marienhof, Thürkow

**Regionales Raumordnungsprogramm  
Mittleres Mecklenburg/Rostock**

Maßstab 1:450 000

Mecklenburgische Akademie Raumordnung und Landesentwicklung  
1997

mit Unterstützung des Landesentwicklungsprogramms für Mecklenburg-Vorpommern  
vom 11.04.1994 (Nr. 10) vom 11.04.1994 (Nr. 10)

Verarbeitet von:  
Kartographie: Amt für Raumordnung und Landesentwicklung Rostock

1:450 000: Regionalplanungsbüro Mecklenburg-Vorpommern

**Zentrale Orte und ihre  
Verflechtungsbereiche**

**Legende**



Oberzentrum



Mittelzentrum



Mittelzentrum mit Teilfunktionen



Unterzentrum



Ländlicher Zentralort



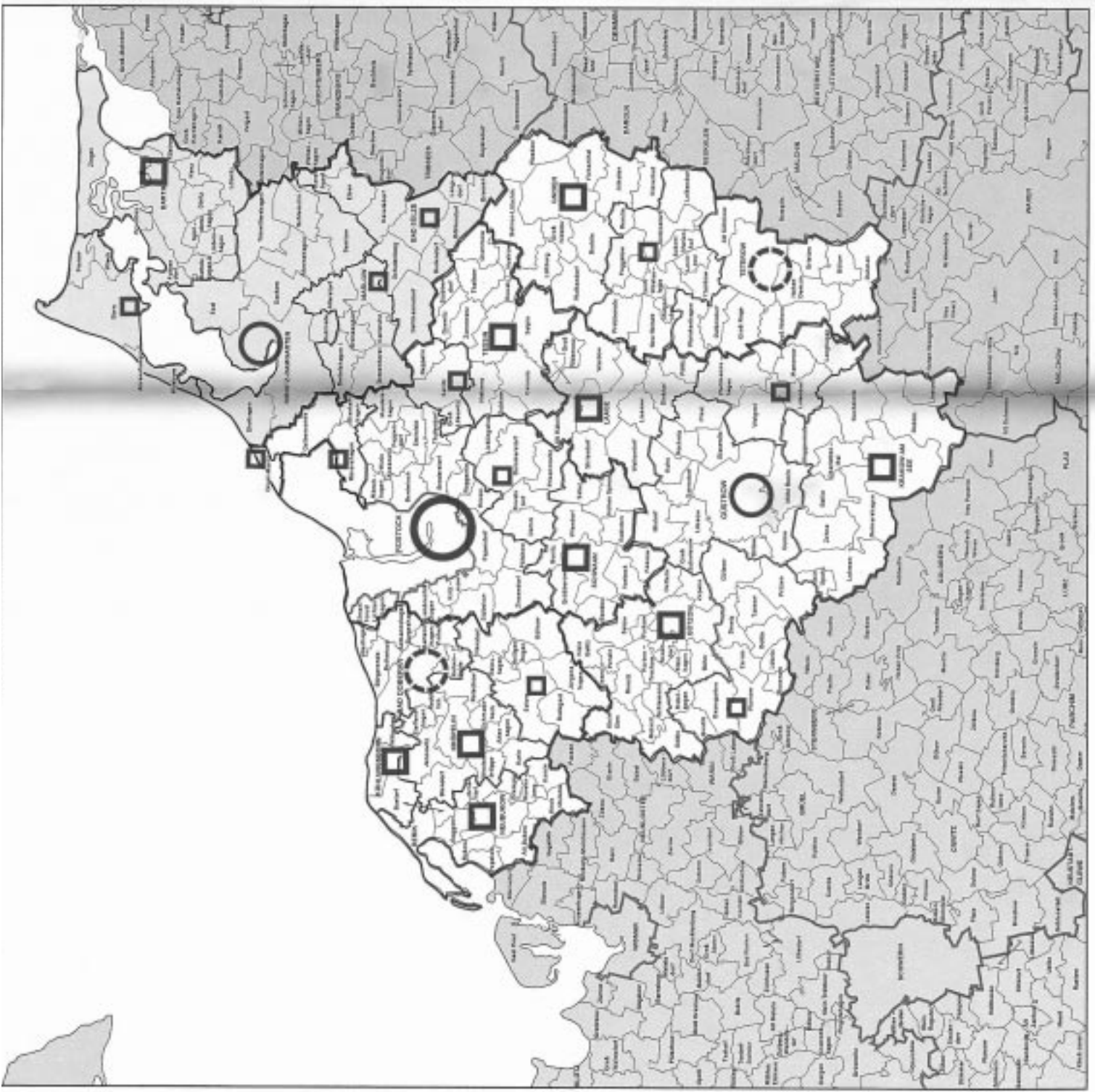
Mittelbereich



Nahbereich

Die Karte zeigt die zentralen Orte und ihre Verflechtungsbereiche im mittleren Mecklenburg/Rostock. Die Verflechtungsbereiche sind durch Linien dargestellt, die die räumliche Ausdehnung der Einflusskraft der zentralen Orte zeigen.

Verflechtungsbereiche: Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Rügen, Ostvorpommern, Nordvorpommern, Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Rügen, Ostvorpommern, Nordvorpommern





### **3. Achsen**

#### **3.1 Überregionale Achsen**

(1) Die bestehenden Wirtschaftsräume des Landes sind untereinander durch leistungsfähige überregionale Achsen zu verbinden, um den großräumigen Waren- und Leistungsaustausch zu sichern sowie dem wachsenden Mobilitätsbedarf der Bevölkerung zu wichtigen Zentren des Landes zu entsprechen.

(2) In der Planungsregion werden folgende überregionale Achsen gemäß Landesraumordnungsprogramm ausgewiesen:

- a) (Lübeck)-Wismar-Rostock-Stralsund-Saßnitz- (Skandinavien/Baltikum),
- b) (Lübeck)-Schwerin-Güstrow-Neubrandenburg-Pasewalk- (Stettin),
- g) (Skandinavien)-Rostock-Güstrow-(Berlin),
- i) Rostock-Wismar/Bützow-Schwerin (in Ergänzung zu a,g).

(3) Planungen und Maßnahmen überregional und regional bedeutsamer Linieninfrastruktur sind, soweit möglich, unter Nutzung dieser Trassenkorridore zu realisieren, um eine weitere Zerschneidung wertvoller Landschaftsräume zu vermeiden.

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Überregionale Achsen im Sinne großräumig orientierter Verkehrs- und Kommunikationsachsen stellen das Grundgefüge der räumlichen Verflechtung im europäischen Maßstab dar. Zusammen mit den Ordnungsräumen bilden sie quasi das punktaxiale System der europäischen Siedlungsstruktur.

Als überregionale Achsen kommen nur weiträumige Achsennetze in Betracht, die leistungsfähigen Verkehrsverbindungen folgen.

Die geplante Autobahn A 20 wird Verbindungsfunktionen im Verlauf der Achsen a und i z.T. substituieren.

**Zu 2:** Die genannten überregionalen Achsen sind im Ersten Landesraumordnungsprogramm festgelegt.

**Zu 3:** Vor allem bei flächenverbrauchenden Planungen und Maßnahmen von Linieninfrastruktur sollten die vorhandenen Trassenkorridore berücksichtigt werden, um Eingriffe in Natur und Landschaft weitestgehend zu minimieren.

### **3.2 Innerregionale Achsen**

(1) Die überregionalen Achsen werden durch folgende innerregionale Achsen ergänzt:

- Rostock - Sanitz - Tessin - Gnoien - (Demmin ...);
- Rostock - Laage - Teterow;
- Güstrow - Bützow - (Wismar...).

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Achsen sind auf eine Verbindungsfunktion zwischen den eingebundenen Zentren ausgerichtet. Innerregionale Achsen sollen direkt Mittelzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen und Oberzentren untereinander verbinden, sofern diese nicht schon durch überregionale Achsen verbunden sind. Im Ordnungsraum übernehmen Achsen die Funktion von Siedlungsachsen.

In der Planungsregion werden die Verbindungen zwischen den Mittelzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen und dem Oberzentrum im wesentlichen durch die überregionalen Achsen abgedeckt.

## **TEIL II. FACHLICHE ZIELE und BEGRÜNDUNGEN**

### **4. Natur und Landschaft**

#### **4.1 Natürliche Lebensgrundlagen**

##### 4.1.1 Allgemeine Ziele

(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen - Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Flora und Fauna - sind zum Erhalt des Lebensraumes der Menschen, des Naturraumes und einer gesunden Umwelt in ihrer Komplexität und Verknüpfung so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.

(2) Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist raumordnerisch und landesplanerisch zu sichern.

Dazu sind in Abwägung der Landschaftsrahmenplanung Vorranggebiete und Vorrangräume für Naturschutz und Landschaftspflege auszuweisen (vgl. 4.3).

(3) Die Ausweisung von Bauflächen in der freien Landschaft hat sparsam und unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfolgen. Bei nicht vermeidbarer Neuausweisung sind weniger empfindliche Landschaftsteile in Anspruch zu nehmen.

(4) Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf ihre Notwendigkeit und Vermeidbarkeit zu prüfen, so gering wie möglich zu halten und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Unvermeidbare Eingriffe sollen sich vorrangig auf die Orts- und Ortsrandlagen beschränken und Landschaftsbild und -gliederung nicht grundlegend verändern.

#### Begründung:

**Zu 1:** Über das Regionale Raumordnungsprogramm werden die Ziele und Vorgaben der Landschaftsrahmenplanung nach Abwägung mit allen anderen Raumnutzungsansprüchen rechtsverbindlich im Sinne § 5 Landesplanungsgesetz und § 1 (4) Baugesetzbuch geregelt.



Zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählen vor allem die in komplexen Ökosystemen zusammenwirkenden Naturgüter und -kräfte, die auf eine Änderung der Rahmenbedingungen teilweise sehr sensibel reagieren. Sie bedürfen eines möglichst umfassenden Schutzes, damit sichergestellt wird, daß auch zukünftig der Naturhaushalt seiner Aufgabe gerecht werden kann und mögliche gesellschaftliche Folgekosten minimiert werden.

Die Erhaltung der für den Naturraum charakteristischen natürlichen und naturnahen Ökosystemtypen, der Schutz der Lebensräume also, ist gleichzeitig der entscheidende Weg zum Schutz der Vielfalt von Arten und Formen sowie der Landschaft, insbesondere auch als Erholungsraum.

**Zu 2:** Naturschutz und Landschaftspflege dürfen sich nicht auf die Schutzgebiete beschränken. Nur ein flächendeckender Schutz, verbunden mit der entsprechenden Landschaftspflege, gestützt und gestärkt durch ein vernetztes System von Schutzgebieten, gewährleistet die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Integrierte Schutz-, Pflege- und Gestaltungskonzepte dienen der sinnvollen Verknüpfung von Schutz und Nutzung der Landschaft.

Anwendbare Schutzkategorien, die den Vorranggebieten und Vorsorgeräumen zugrunde liegen, sind:

- Großschutzgebiet-Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark,
- Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet,
- Naturdenkmal, Flächennaturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil, Geschütztes Biotop nach § 2 1.NatG M-V,
- Trinkwasser-, Boden-, Lärm- und Küstenschutzgebiet,
- Denkmal der Garten-, Friedhofs- und Landschaftsgestaltung.

**Zu 3:** Die geringe Zersiedlung der Landschaft und das Vorhandensein großer unzerschnittener Landschaftsräume sind die Grundlage für das Bestehen wertvoller Ökosysteme und Lebensräume für seltene und störungsempfindliche Arten.

Die gegenwärtig zu beobachtende Tendenz zum Bauen auf der "grünen Wiese" gefährdet naturräumliche Potentiale und den Wert der Landschaft.

Die Orientierung, Siedlungstätigkeit in ökologisch weniger sensible Räume (ökologische "Opferräume") zu lenken, dient dem Schutz und der Erhaltung anderer wertvollerer Räume.

**Zu 4:** Eingriffe in Natur und Landschaft können zu Schäden führen, insbesondere im Naturhaushalt und Landschaftsbild. Schäden ergeben sich vor allem aus Baumaßnahmen und technischen Eingriffen, wenn diese nicht landschafts- und umweltverträglich erfolgen.

#### 4.1.2 Boden

**(1)** Der Entzug von Bodenflächen durch Bebauung oder andere Formen der Versiegelung und durch den Abbau von Bodenschätzen ist auf das unvermeidbare Minimum zu beschränken.

**(2)** Der Schutz des Bodens und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit vor Beeinträchtigungen durch Verdichtung, Bodenerosion, Schadstoffeintrag und unsachgemäße Beanspruchung ist bei allen Nutzungen zu berücksichtigen.

**(3)** Seltene und besonders gefährdete und schutzbedürftige Bodenformen bzw. geologische Bildungen (z.B. Moorböden, Dünen) sollen vor Vernichtung und Veränderung bewahrt werden.

**(4)** Belastete Böden sollen saniert und in ihrer Funktion wieder hergestellt werden. Aufgelassene Tagebaue sollen vorrangig in Übereinstimmung mit den Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes nachgenutzt und wieder in die Landschaft integriert werden. Nicht mehr erforderliche Versiegelungen sollen entfernt werden.

#### Begründung:

**Zu 1:** Der Boden ist eines der wertvollsten Naturgüter und eine der Grundlagen des Lebens. Boden ist nicht vermehrbar. Jedem Entzug von Boden muß daher entgegengewirkt werden.

**Zu 2:** Die Hauptformen der Bodennutzung sind die Land- und Forstwirtschaft. Eine standortgerechte Bodennutzung muß auf den Erhalt des Bodens und seiner nachhaltigen Nutzbarkeit gerichtet sein.

**Zu 3:** Bestimmte Böden sind durch intensive Nutzung, Ent- und Bewässerung u.a. selten geworden. Sie sind daher besonders zu schützen.

**Zu 4:** Verantwortungsloser Umgang mit Schadstoffen führt zur Schädigung erheblicher Bodenflächen. Diese Flächen müssen erfaßt und saniert werden. Die Minimierung von Versiegelungen dient auch der Grundwasserneubildung.

#### 4.1.3 Wasser

**(1)** Wasser ist als Grund- und Oberflächenwasser in Menge und Qualität zu schützen und schonend zu nutzen.

**(2)** Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit diesem auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt. Die Wasserqualität darf nicht verschlechtert werden. Insbesondere soll eine weitere Eutrophierung vermieden werden. Allgemein soll die Gewässergüteklasse II angestrebt werden; ggf. sind Sanierungsmaßnahmen vorzusehen.

**(3)** Das Grundwasser darf nicht durch unsachgemäße Nutzung geschädigt oder nachhaltig abgesenkt werden.

**(4)** Die natürliche Speicherwirkung des Waldes wirkt sich positiv auf das Wasserdargebot aus. Waldgebiete sind daher zu erhalten und ggf. zu erweitern (siehe Pkt.4.1.6).

(5) Uferzonen sind wegen ihres Einflusses auf die Qualität des Gewässers besonders schützend zu behandeln. Außerhalb der Ortslagen und wenn möglich auch in den Orten sind die Uferbereiche der Seen und Flüsse, insbesondere der Warnow, Recknitz, Trebel, Nebel und Peene, von Bebauung freizuhalten.

Gewässergefährdende Nutzungen dürfen in Uferzonen nicht erfolgen. Die natürlichen Auen- und Uferstreifenfunktionen sollen schrittweise wieder hergestellt werden.

(6) Der öffentliche Zugang zu Gewässern ist bei Beachtung des Natur- und Gewässerschutzes zu gewährleisten.

(7) Vorhandene natürliche Überschwemmungsgebiete sind zu erhalten und zu schützen. Eine Ackernutzung in Überschwemmungsgebieten ist zu vermeiden. Bebauungen in Überflutungsräumen sind zu unterlassen.

Geschädigte Überflutungsräume sollen, soweit möglich, in ihrer naturgemäßen und ökologischen Funktion wiederhergestellt werden.

(8) Kleingewässer sind als Elemente eines ökologischen Verbundsystems und als Standorte für eine spezialisierte Flora und Fauna zu schützen.

(9) Klein- und Fließgewässer sollen durch Renaturierung und Revitalisierung wiederhergestellt bzw. neu geschaffen werden. Das gilt insbesondere für verrohrte Fließgewässer, ehemalige bzw. meliorierte Ackerhohlformen und verlandete Kleingewässer.

Die Belange der landwirtschaftlichen Nutzung sind dabei zu beachten.

#### Begründung:

**Zu 1:** Grund- und Oberflächenwasser sind lebenswichtig für den Menschen. Die Gewässer sind Lebensgrundlage für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. Sie prägen wesentlich das Bild der Landschaft in der Planungsregion. Zugleich sind Grund- und Oberflächenwasser hochempfindlich gegen Schädigungen. Unsachgemäßer Umgang mit Schadstoffen muß darum ausgeschlossen werden.

**Zu 2:** Geeignete Maßnahmen, die zum Schutz der Gewässer und damit auch zum Erhalt der natürlichen Ressourcen beitragen, sind die Verhinderung von Einleitung ungeklärter Abwässer, der Bau moderner Kläranlagen, eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung u.a. mit standort- und witterungsgerechten sowie dem Pflanzenwachstum angepaßten Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen, eine naturnahe Unterhaltung der Gewässer einschließlich der Uferbereiche und ökologisch orientierter Rückbau meliorierter Flächen und Gewässersysteme.

In den Unterhaltsplänen der Gewässer werden zeitliche und technische Rahmenbedingungen festgeschrieben, die die Eigenarten und die ökologische Vielfalt der unterschiedlichen Gewässertypen sichern.

**Zu 3:** Die Wasserversorgung der Bevölkerung sollte möglichst aus dem Grundwasser erfolgen. Das Grundwasser bietet günstige Voraussetzungen für eine hygienisch einwandfreie Wasserversorgung. Gleichzeitig muß die Wasserentnahme im Rahmen des Wasserhaushaltes erfolgen und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigen. Insbesondere sind die Standortbedingungen stark wasserabhängiger Landschaftsteile, wie Moore, Sümpfe, Brüche und Sölle nicht nachhaltig zu verändern. Eingetretene Schädigungen sind nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen wie Rückstau und Wiedervernässung zu beheben.

**Zu 4:** Zur Ausnutzung der speichernden Wirkung des Waldes soll ein Waldanteil von ca. 25 % an der Gesamtfläche vorhanden sein. M-V hat einen Waldanteil von 21 %, die Planungsregion 18 %. Walderhaltende Maßnahmen und Waldmehrung sind dementsprechend dringlich.

**Zu 5 und 6:** Der Schutz der Uferzonen ist für den Naturhaushalt von großer Bedeutung, da naturnahe Uferbereiche als wertvolle ökologische Ausgleichszonen einen wesentlichen Beitrag zur Selbstreinigung der Gewässer leisten und als Laichplatz für Fische und Lurche und als Brut- und Nahrungsraum für Vögel dienen.

Weiterhin spielen die Gewässer und ihre Ufer eine große Rolle bei der Erholungsfunktion der Landschaft.

Die landseitigen Uferzonen sind im Ersten Naturschutzgesetz des Landes M-V als Gewässerschutzstreifen mit Baubeschränkungen belegt. Das dient neben dem Schutz der Gewässer auch dem Erhalt einer unverbauten Landschaft mit hohem ästhetischem und Erholungswert.

Intensive landwirtschaftliche Nutzung mit hohem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kann durch Eintrag ins Gewässer zu Schädigungen führen. Uferbereiche sollen daher, wenn überhaupt, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

**Zu 7:** Durch Eindeichung und den Ausbau der Fließgewässer sowie durch Deichbau an den Boddenküsten sind Überschwemmungsbiotope wie Auen- und Bruchwälder, flußnahe Feuchtwiesen und Salzgrasland selten geworden.

Diese Biotoptypen enthalten eine besonders artenreiche spezialisierte Flora und Fauna. Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer sind natürliche Räume zur Hochwasserrückhaltung. Eine Ackernutzung führt zwangsläufig zu Erosionserscheinungen und damit zu einem erhöhten Nährstoffeintrag bzw. entsprechender Eutrophierung der Gewässer.

**Zu 8 und 9:** Die Entwässerung von kleinen Feucht- und Naßbiotopen hat in einigen Regionen in großem Umfang zur Vernichtung aquatischer Kleinlebensräume geführt. Dies bringt eine Verarmung der Arten mit sich und führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Durch die Abkopplung dieser Biotope von den Entwässerungssystemen bzw. geeignete Staumaßnahmen in Abstimmung mit der Landbewirtschaftung, können erste Schritte der Regenerierung der Biotope eingeleitet werden.

#### 4.1.4 Luft/Klima

**(1)** Das natürliche Potential zur Frischluftentstehung und -versorgung, zur Luftreinigung und Staubausfilterung, das der Vegetation eigen ist, soll gestärkt und verbessert werden. Eine Anreicherung der Landschaft mit Waldflächen, Hecken und Einzelbäumen und deren Erhaltung und Stabilisierung dient diesem Ziel.

**(2)** Die natürlichen Bedingungen zur Verbesserung des Mikro- und Mesoklimas in Siedlungen und in der freien Landschaft sind zu erhalten und zu verbessern. Dem dient auch die Schaffung von verkehrsfreien und verkehrsberuhigten Zonen in Siedlungen und in der Landschaft.

**(3)** Frischluftentstehungsgebiete wie Waldflächen, Flußtäler und Niederungen sowie Frischluftschneisen zu den Siedlungen sind von zerschneidenden Bauten, wie Straßen und Bahndämmen, freizuhalten. Das gilt insbesondere für den Raum Rostock (Warnowniederung, Rostocker Heide).

#### Begründung:

**Zu 1:** Neben technischen Maßnahmen muß in besonderem Maße durch die Landschaftsgestaltung Einfluß auf die Luftreinhaltung bzw. -reinigung genommen werden.

**Zu 2 und 3:** Vegetationsflächen, insbesondere Waldgebiete, haben als Frischluftentstehungsgebiete wesentlichen Einfluß auf das Mesoklima und besitzen eine bedeutende Regulationsfunktion für das Klima in Ballungsräumen und Siedlungsschwerpunkten. Der Erhalt von Waldflächen ist daher unbedingt anzustreben.

Das Mikroklima, insbesondere das der Städte, kann durch die Freihaltung von Frischluftschneisen, durch Gewässer und durch Grünzüge, die in die Städte hineinführen, verbessert werden.

### 4.1.5 Schutz der Lebensräume für Tiere und Pflanzen und

#### Artenschutz

**(1)** Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß darin die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Biozönose in langfristig überlebensfähigen Populationen bestehen können. Hierzu sind großflächige Kernbiotope ebenso wie Splitter- und Ruderalflächen zu sichern und wiederherzustellen, so daß Biotopverbundsysteme unterschiedlicher Flächenausprägungen aufgebaut werden können. Das gilt insbesondere für die stark agrarisch geprägten waldarmen Gebiete nördlich von Bützow, südwestlich von Güstrow und nördlich von Teterow. (Karte 4)

**(2)** Die Lebensräume gefährdeter und besonders störungsempfindlicher Arten sind in und außerhalb von Schutzgebieten vor Störungen und nachteiligen Nutzungsänderungen zu schützen.

**(3)** Rast- und Überwinterungsgebiete durchziehender Vogelarten sind durch eine naturschutzgerechte Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen zu erhalten.

# Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

Maßstab 1:400 000

Landesamt für Raumordnung, Landesplanung und Landesentwicklung  
Landesamt für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei  
Landesamt für Wasserbau, Wasserwirtschaft und Wasserbau

Standort und  
Anlageplan  
Anlage für Raumordnung und Landesplanung  
Anlageplan

Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

## Waldmehrungsgebiete

Vereinfachte nachrichtliche Darstellung nach:  
Karte der Waldmehrungsgebiete  
Mecklenburg-Vorpommerns 1:25 000  
des Landesamtes für Forstplanung  
Mecklenburg-Vorpommerns 1994 (Entwurf)

### Legende

Erhöhung des  
Waldanteils um

keine Waldmehrung  
bzw. geringe Wald-  
mehrung möglich



0 - 3 %

Waldmehrung erwünscht

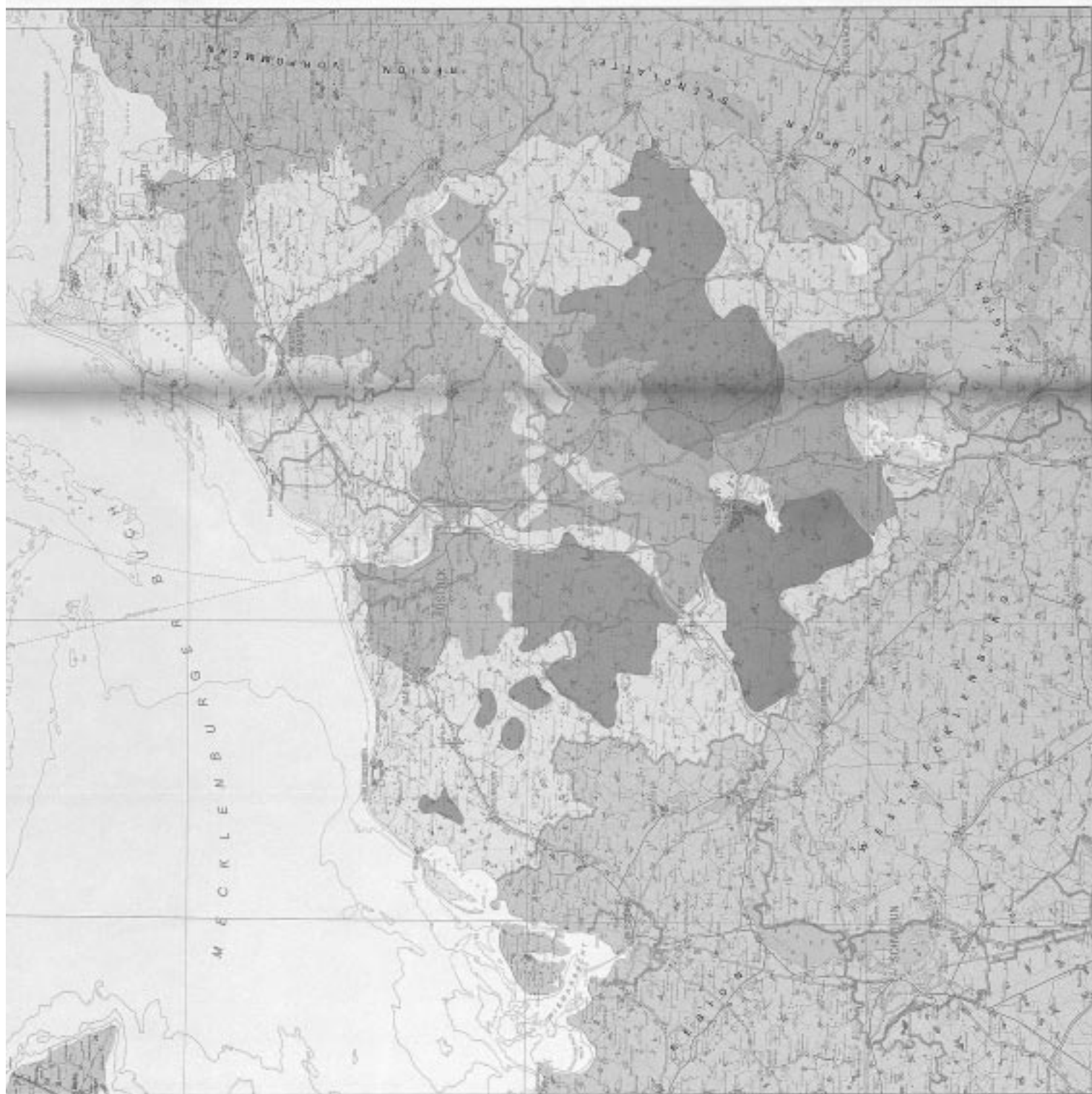


4 - 10 %

Schwerpunktgebiet für  
Waldmehrung



11 - 25 %



Das Amt für Raumordnung, Landesplanung und Landesentwicklung  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist für die Darstellung  
des Landesamtes für Forstplanung und Landesentwicklung  
des Landes Mecklenburg-Vorpommerns 1994 (Entwurf)

Landesamt für Raumordnung, Landesplanung und Landesentwicklung  
1994



## Begründung:

**Zu 1:** Durch Besiedlung, landwirtschaftliche Nutzungen und Anreicherung mit Nähr- und Schadstoffen wurden u.a. die natürlichen Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt zum Teil erheblich überformt. Die Folge hiervon war ein Rückgang zahlreicher Pflanzen- und Tierarten. Dauerhaft kann die typische heimische Pflanzen- und Tierwelt nur erhalten werden, wenn deren Lebensräume nicht weiter zerstört und ökologisch verarmte Gebiete wieder aufgewertet werden. Geeignete Maßnahmen dazu sind z.B.

- eine Gliederung der großflächig ausgeräumten Agrarlandschaft durch geeignete Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Alleen etc.,
- der Erhalt bzw. die Renaturierung von Söllen,
- der Erhalt der zahlreichen naturnahen Gewässer, wie Tümpel, Weiher, Seen etc.,
- die Renaturierung geeigneter Flächen, die landwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden,
- Wiederherstellung naturnaher Wasserverhältnisse, z.B. durch Rückbau meliorativer Anlagen,
- Erhaltung unzerschnittener störungsarmer Räume,
- die Ausweisung großflächiger Schutzgebiete wie z.B. Naturparks, Nationalparks und
- die Extensivierung der Nutzungen.

Vor allem auch die Entwicklung von Biotopverbund- und -vernetzungssystemen ist eine wichtige Voraussetzung des Artenschutzes, denn dadurch wird ein genetischer Austausch sichergestellt, und die natürlichen Lebensräume werden erweitert und vernetzt.

**Zu 2:** Tier- und Pflanzenarten sind häufig sehr stark von der unveränderten Erhaltung ihrer typischen Lebensräume abhängig. Schon geringfügige Veränderungen können zum Abwandern oder Auslöchen von Populationen führen. Der Erhalt der Lebensräume ist darum Grundlage des Artenschutzes.

Das gilt besonders für die geschützten, vom Aussterben bedrohten Arten, die im Bestandskatalog der "Roten Listen Mecklenburg-Vorpommern" aufgeführt sind. Zu den Lebensräumen gehören neben den natürlichen auch die durch die Kulturlandschaft gestalteten Räume.

Die Nutzung der Kulturlandschaft in ihrer Vielgestaltigkeit stellt eine Voraussetzung für den Erhalt von Arten insbesondere der freien Feldfluren und Niederungsgebiete dar.

Der Artenschutz und besonders der Schutz bedrohter und empfindlicher Arten kann nicht auf Schutzgebiete beschränkt werden. Nur durch landesweiten und darüber hinaus auch grenzüberschreitenden Schutz von Lebensräumen kann der Artenschutz gewährleistet werden.

**Zu 3:** Rastplätze und Überwinterungsgebiete durchziehender Vogelarten dienen sowohl der Ruhe als auch der Nahrungsaufnahme. Durch übermäßige Beunruhigung und vor allem durch großflächige Nutzungsänderungen (Brachlegung, Umwandlung von Acker in Grünland, Aufforstung) können diese auch international bedeutenden Rastflächen gefährdet werden.

Wichtige Rastplätze und Nahrungsquellen der jährlich durchziehenden Tierarten (Limicolen, Wildgänse, Kraniche, Enten, Schwäne etc.) sind Äcker und Feuchtbiopte, Boddengewässer, größere Seen und Teichlandschaften. Hierzu zählen vor allem auch die international bedeutsamen Feuchtgebiete und europäischen Vogelschutzgebiete.



#### 4.1.6 Wald

(1) Der Anteil von Wald als ökologisch bedeutendes Landschaftselement und als Quelle nachwachsender Rohstoffe ist insbesondere in den waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung der Anforderungen der Landwirtschaft zu erhöhen und auf einem ausreichenden Niveau zu erhalten und zu stabilisieren.

(2) Das Angebot von Flächen für die Neubegründung von Wald ist von Wirtschafts- und Standortfaktoren abhängig. Es ist darauf zu achten, daß der kulturhistorisch entstandene Landschaftscharakter erhalten bleibt. Nach Möglichkeit sollen Verbundstrukturen zwischen bestehenden großen Waldgebieten geschaffen werden. Gesetzlich geschützte Biotop sind von der Erstaufforstung auszunehmen.

(3) Bei der Bewirtschaftung und Neubegründung von Wald ist eine naturnahe Waldentwicklung anzustreben. Erstaufforstungen sind mit standortgerechten, vorwiegend heimischen Baumarten vorzunehmen.

Ökologische Wirtschaftsformen und eine Erhöhung des Laubwaldanteils sollen besonders gefördert werden. Der Erhaltung und Ausprägung naturnaher Waldränder ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(4) Für eine Umnutzung dürfen Waldflächen nur dann und in unbedingt notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn andere geeignete Flächen nicht vorhanden sind und ein Ausgleich über Neuaufforstungen möglich ist. Großflächige Waldrodungen sollen grundsätzlich unterbleiben. Rodungen sollen durch Aufforstungen möglichst im selben Naturraum standortnah ausgeglichen werden.

(5) Große geschlossene Waldgebiete, wie die Rostocker Heide, haben überregionale Bedeutung für Natur und Landschaft. Nutzungskonflikte zwischen Forstwirtschaft, Naturschutz und Tourismus müssen vermieden werden.

(6) Das Jagdwesen soll für einen artenreichen, gesunden und tragbaren Wildbestand sorgen und Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen minimieren. Die Belange des Naturschutzes sind dabei zu beachten.

## Begründung:

**Zu 1:** Unter Gesichtspunkten von Naturschutz und Landschaftspflege ist eine Vermehrung des Waldanteils grundsätzlich anzustreben, zumal die Region trotz ihrer geringen Besiedlungsdichte nur einen unterdurchschnittlichen Waldanteil besitzt (M-V : 21 %, Region : 18 %). Naturnaher Wald trägt wesentlich zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts der Natur und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Wald erfüllt neben der Nutz- und Schutzfunktion auch Erholungsfunktionen und hat ökologisch günstige Auswirkungen auch auf die gesamte Landschaft. Bedeutsam sind Waldflächen als klimatische Ausgleichsräume, als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten und als Wasser- und Luftfilter.

**Zu 2:** Weite Teile der Region haben sich kulturhistorisch zu offenen Agrarlandschaften entwickelt, deren Landschaftscharakter es grundsätzlich zu erhalten gilt. Insbesondere im Küstenbereich besitzen offene Agrarlandschaften als Brut-, Rast- und Nahrungsraum für zahlreiche Vogelarten eine besondere Bedeutung.

Die Flächen für die Neubegründung von Wald können nicht willkürlich ausgewählt werden. Sie werden durch Standortfaktoren, wie Bodenqualität, Vegetation, Relief, Klima und wirtschaftliche Gesichtspunkte beeinflusst.

Die geschützten Biotopstellen stellen Lebensräume für eine besonders spezialisierte Tier- und Pflanzenwelt dar und sind durch verschiedene Intensivnutzungen bereits sehr selten geworden. Sie sind daher zu erhalten und von Aufforstungen auszunehmen.

Forschungsergebnisse belegen, daß in einer Landschaft mindestens 25 % Waldanteil vorhanden sein sollte, damit sie ihre Aufgaben (Artenschutz, Klima, Erosionsschutz, Wasserschutz, Wasserhaushalt) erfüllen kann. In vielen Teilen der Region ist dies nicht der Fall.

In der Karte 4 sind Gebiete gekennzeichnet, in denen aus fachgutachtlicher Sicht der Forstplanung eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben ist (vereinfachte, nachrichtliche Übernahme der "Karte der Waldmehrungsgebiete" des Landesamtes für Forstplanung).

**Zu 3:** Es ist die allgemeine Zielstellung, eine naturnahe Forstwirtschaft nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu betreiben. Dazu gehört eine standortgerechte Baumartenwahl. Naturnahe Wälder sind die Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt im Waldökosystem und sind resistenter gegen Schadstoffbelastungen.

**Zu 4:** Großflächige Waldrodungen erfolgen vornehmlich im Zusammenhang mit dem Aufschluß von Rohstofflagerstätten. Schon im Zuge der bergbaulichen Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren muß daher auf den Erhalt der Waldflächen hingewirkt werden.

**Zu 5:** In der relativ waldarmen Region Mittleres Mecklenburg/Rostock haben die vorhandenen großen Waldgebiete eine besondere wirtschaftliche, ökologische und touristische Bedeutung. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche können nur im Konsens nach einer gerechten Abwägung realisiert werden.

**Zu 6:** Nach 1990 war es zu einem überhöhten Wildbestand, besonders bei Schwarz- und Rehwild, und zu Schäden in der Land- und Forstwirtschaft gekommen. Nach Abschluß der Umstrukturierung des Jagdwesens hat der Wildabschuß wieder zugenommen, so daß eine Stabilisierung des Wildbestandes auf tragbarem Niveau zu erwarten ist.

## **4.2 Landschaft**

(1) Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, so daß das Gleichgewicht des Naturhaushalts gewahrt bleibt oder wiederhergestellt wird.

(2) Das regionaltypische Landschaftsbild ist weitgehend zu bewahren bzw. wiederherzustellen und nicht nachteilig zu verändern. Vor allem landschaftsprägende Strukturen, wie Alleen, Hecken, Sölle, Kopfweiden, aber auch Bau- und Bodendenkmale als landschaftsprägende Elemente sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

(3) Zur qualitativen Sicherung von Lebensräumen mit zentraler Bedeutung für den Schutz störungsempfindlicher Tier- und Pflanzenarten sind große wenig zerschnittene und störungsarme Landschaftsräume zu erhalten und nach Möglichkeit untereinander zu verbinden. Dies ist insbesondere bei Planungen zur Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen.

(4) Der ästhetische und Erholungswert der regionaltypischen Landschaft ist zu erhalten und zu steigern. Das erfordert ein sensibles Vorgehen bei der Standortausweisung und Planung von Baugebieten, insbesondere Gewerbe- und Industriegebieten sowie von Maßnahmen der Infrastruktur, insbesondere von Verkehrstrassen, E-Freileitungen, Antennenmasten, Windkraftanlagen u.ä..

Durch landschaftsgerechtes Planen und Bauen sind das Landschaftsbild prägende Ortsbilder und Stadtsilhouetten auszubilden und zu erhalten.

(5) Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landwirtschaft ist die vielfach ausgeräumte Landschaft mit landschaftlichen Strukturelementen anzureichern.

Bestehende Strukturelemente in der Landschaft, wie z. B. Hecken, Sölle, Feldgehölze, Einzelbäume sind zu erhalten, zu sichern und zu pflegen und nach Möglichkeit in einen Biotopverbund einzufügen.

(6) Landschaftstypische Vegetationsstrukturen, wie Alleen, Kopfweiden, Hecken und Parks sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Alleen, die nur eine geringe Bedeutung für den Verkehr haben, sind nicht durch versiegelnde Materialien zu befestigen.

Die Nachpflanzung ausgefallener Bäume ist zu sichern. Nach Möglichkeit sind durch gezielte Neupflanzungen neue Alleen zu schaffen.

## Begründung:

**Zu 1:** Natur und Landschaft charakterisieren in ihrer Eigenart und Vielfalt die Region. Der Schutz von Natur und Landschaft dient dem Erhalt des ökologischen Gleichgewichts des Naturhaushalts und damit der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Detaillierte Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden im Vorläufigen Gutachtlichen Landschaftsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern genannt und im Landschaftsrahmenplan für die Region untersetzt.

**Zu 2:** Landschaftsbild und Landschaftsnutzung bestimmen maßgeblich den Charakter und das Erscheinungsbild der Region und bilden somit eine wichtige Grundlage für die Eignung als Erholungsraum. Durch eine reichhaltige und vielgestaltige Ausgestaltung der Landschaft besitzt die Region ein nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potential, das es sorgsam und erhaltend zu nutzen gilt.

Durch Überbauung und industriell betriebene Landwirtschaft ist die Vielfalt der Landschaftsstruktur mit ihrem ökologischen und ästhetischen Wert z.T. verlorengegangen. Ziel der Landschaftsplanung muß die Wiederherstellung dieser Strukturen sein.

Landschaftsprägende Strukturen sind insbesondere der Küstenstreifen mit den Halbinseln Wustrow und Fischland-Darß-Zingst und Boddengewässern, die Seenlandschaften, die eiszeitlich geprägten Sander- und Hügellandschaften, Heide-, Moor- und Wiesenflächen, naturnahe Waldgebiete, insbesondere der Darß und die Rostocker Heide und die naturnahen Niederungsgebiete der Warnow, Recknitz, Trebel, Nebel und Peene und ihrer Nebenflüsse und -bäche.

**Zu 3:** Neben dem Schutz naturschutzrelevanter Flächen und Strukturen ist die Erhaltung der Ruhe in der Landschaft ein wichtiges Ziel des Naturschutzes. Untersuchungen haben gezeigt, daß die Fernhaltung von Störungen für sensible Arten überlebensnotwendig ist. Beispielsweise steigt die Störungsanfälligkeit von Tierarten im allgemeinen mit der Spezialisierung der Art und der Höhe ihrer Stellung in der Nahrungspyramide.

Als besonders störanfällig gelten die meisten Großvogelarten sowie die größeren Säugetierarten. Sowohl der außerordentliche landschaftliche Reiz, der hohe Erholungswert als auch die bislang stabilen Populationen bedrohter und störungsempfindlicher Tierarten sind nicht zuletzt dadurch bedingt, daß die Verkehrsbelastung des Landes einschließlich der Belastung durch Verkehrsbauten sehr viel geringer ist als in den anderen Bundesländern.

**Zu 4:** Gegenwärtig ist in der Region eine Tendenz zur Zersiedelung der Landschaft durch überzogene großflächige Entwicklung von Gewerbegebieten an den Siedlungsrändern zu beobachten. Dadurch und durch den damit verbundenen Verlust an Ortsbildtypik wird das Landschafts- und Ortsbild beeinträchtigt und letztlich der Erholungswert der Region gemindert.

Dieser Tendenz muß im Interesse auch der Fremdenverkehrsbedeutung des Landes und der Region entgegengesteuert werden.

Hierzu bietet sich über das Instrument der Landschaftsplanung die Gestaltung landschaftsangepaßter Ortsränder und Übergangsbereiche Siedlung-Landschaft an.

**Zu 5:** Im Rahmen der Intensivierung der Landwirtschaft entstanden in den 60er/70er Jahren vielfach großflächig ausgeräumte Landschaften mit nur wenig Raum für ökologische Ausgleichsflächen.

Wichtige Kleinbiotope wie Flurgehölze, Hecken, Sölle, Weiher und auch die Streifen entlang der Wegränder wurden zerstört, was zu einer Verarmung der Pflanzen- und Tierwelt führte.

Eine Strukturierung der Landschaft kann erreicht werden, indem in großen Fluren beispielsweise Hecken, Flurgehölze und weitere Landschaftselemente renaturiert oder neu geschaffen werden. Dies betrifft auch Sonderstandorte wie extrem trockene, feuchte oder nährstoffarme Gebiete.

**Zu 6:** Alleen, Kopfweiden und Hecken, aber auch Parks, sind landschaftstypisch für Mecklenburg-Vorpommern und die Region und bedürfen eines besonderen Schutzes und einer angemessenen Pflege. Für Alleen, die gemäß § 4 1.NatSchG M-V generell als geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 18 BNatSchG gelten, kommt es darauf an, bei Ausbaumaßnahmen den Baumbestand zu erhalten bzw. die Nachpflanzung ausgefallener Bäume zu sichern. Alleen sollen auch neu geschaffen werden.

### **4.3 Vorranggebiete und Vorsorgeräume**

#### **Naturschutz und Landschaftspflege**

(1) Die Kernzonen des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft, die Naturschutzgebiete, geschützten Biotope, geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale der Region sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. In ihnen ist dem Naturschutz Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar sein.

(2) Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege sind:

- Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft außerhalb der Kernzonen,
- Naturpark Nossentiner und Schwinzer Heide,
- Landschaftsschutzgebiete, und die in der Karte 1 : 100 000 dargestellten
- . Seen-, Teich-, Fließgewässerlandschaften und Flußtalmoore der Warnow, Recknitz und Trebel, soweit nicht als Vorranggebiete erfaßt,
- . charakteristische Kulturlandschaften mit wertvoller Naturausstattung oder mit besonderer Bedeutung für eine landschaftsgebundene Erholung,
- . Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so zu realisieren, daß diese Gebiete in ihrer hervorgehobenen Bedeutung für Natur- und Landschaftsschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Die Region besitzt eine relativ große Anzahl von Vorranggebieten Naturschutz- und Landschaftspflege, welche in der Regel in überregional und regional bedeutsamen Erholungsräumen liegen. Es muß gesichert werden, daß in den Vorranggebieten die weitgehende Ausgeglichenheit des Naturhaushalts und die relative Ungestörtheit des Landschaftsbildes erhalten bleiben und verbessert werden.

Auf der Karte 1:100000 sind sie als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in dunkelgrüner Farbe dargestellt. Über die ausgewiesenen Vorranggebiete hinaus sind weitere Gebiete, die aufgrund noch fehlender fachlicher Abgrenzungen in der Karte nicht dargestellt sind, ebenfalls als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege anzusprechen. Dazu zählen Bereiche der Flußtalmoore von Trebel, Recknitz und Warnow, des Salzhaffs und der Darß-Zingster Boddenkette sowie geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope. Die Ausweisung dieser Gebiete wird unter Beachtung der jeweiligen internationalen und nationalen Schutzkategorien und der naturräumlichen und landschaftlichen Wertigkeiten in Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen bei der Fortschreibung des Programms erfolgen.

**Zu 2:** Die Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege haben besondere Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz, für den Trinkwasserschutz und als Erholungsgebiete. Die Bedeutung der Vorsorgeräume für den Fremdenverkehr und die Erholung wird noch zunehmen.

Der weitgehend ausgeglichene Naturhaushalt und das relativ ungestörte Landschaftsbild müssen im Interesse des Landschaftsschutzes und des Fremdenverkehrs erhalten und verbessert werden.

Auf der Karte 1:100000 sind die Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege in hellgrüner Farbe dargestellt.

Weitere, aus naturschutzfachlicher Sicht als Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagene Räume (geplante und einstweilig gesicherte Schutzgebiete) bedürfen noch der landesplanerischen Abwägung. Sie werden bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms berücksichtigt.

## **5. Siedlungswesen**

### **5.1 Allgemeine Ziele**

(1) Die gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur in der Region ist im wesentlichen zu erhalten und unter Wahrung ihrer Vielfalt und Gliederung entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft im Interesse des Gemeinwohls zu entwickeln.

(2) Im ländlichen Raum soll die Siedlungstätigkeit in allen Gemeinden in Übereinstimmung mit ihrer Größe, Struktur und Ausstattung erfolgen. Dabei ist eine Stärkung der Siedlungskerne und Gemeindehauptorte anzustreben und der Entstehung und Verfestigung von Splittersiedlungen entgegenzuwirken.

Die Planungsziele für den Ordnungsraum Rostock, den Raum Güstrow und den ländlichen Raum sind dabei zu beachten.

(3) Bei der Siedlungsplanung hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Ausweisung peripherer Standorte.

(4) Für zentrale Orte ist die Siedlungsplanung auf die zentralörtlichen Funktionen entsprechend ihrer Verflechtungsbereiche auszurichten. Über die Vorhaltung qualifizierter Arbeitsplätze, Dienstleistungs- und Versorgungsangebote sowie nachfragegerechter Wohnungen ist ein Disparitätenausgleich zwischen Stadt/Land und Nord/Süd anzustreben.

(5) Zwischen und in größeren Siedlungsgebieten sollen gliedernde Freiflächen erhalten aber auch neu geschaffen werden. Soweit wie möglich sollen sie mit weiteren Freiräumen vernetzt werden.

(6) Bei der Siedlungstätigkeit sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Landschaft und Ortsbild prägende naturräumliche Strukturen, wie Hangkanten, Steilhänge, Kuppen, Feuchtgebiete, Gewässer und Waldränder sind vordringlich von Bebauung freizuhalten.

Hauptblickrichtungen auf historisch dominante Gebäude und Strukturen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Darüber hinaus sind Silhouetten von Ortsbildern zu erhalten. Baugeschichtlich wertvolle Siedlungskerne sind nach denkmalpflegerischen Erfordernissen zu sanieren.

(7) Beschränkungen der Siedlungsentwicklung nach Art und Umfang kommen für solche Teilräume in Betracht, die einen hohen Anteil an besonders schützenswerten Landschaftsteilen aufweisen, die ökologisch stark belastet sind oder in denen andere Nutzungen den Vorrang haben.

(8) Der küstennahe Raum erfordert eine behutsame Ausweisung von Siedlungsflächen, wobei dem Schutz von Natur und Landschaft sowie der Naherholungs- und Fremdenverkehrsfunktion in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist. Dabei ist auf das typische Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.

#### Begründung:

**Zu 1:** Um in allen Teilen der Region möglichst gleichwertige Lebensbedingungen für die Bevölkerung zu gewährleisten, soll die Siedlungsentwicklung in der Region so gelenkt werden, daß eine ausgewogene Funktionsmischung von Wohnen und Arbeiten und eine Verbesserung der Umweltqualität erreicht werden können.

Die Region ist vergleichsweise dünn besiedelt, die Bevölkerungszahlen sind rückläufig. Von den 230 Gemeinden der Planungsregion haben insgesamt nur 6 Gemeinden mehr als 10.000 Einwohner. In 18 Gemeinden der Region leben weniger als 200 Bürger. Ca. 22,6 % der Einwohner leben in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, das sind insgesamt 89,6 % der Gemeinden.

**Zu 2:** Die Siedlungstätigkeit der Gemeinden orientiert sich in der Regel an der Eigenentwicklung. Diese ist abhängig von der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, der Verringerung der Belegungsdichte, dem Ersatzbedarf sowie von dem Bedarf der örtlichen gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft.

Die Eigenentwicklung bezieht sich im allgemeinen auf den Bedarf der vorhandenen Bevölkerung. Zur Eigenentwicklung gehört nicht der Bedarf, der durch unangemessene Wanderungsgewinne verursacht wird. Im Rahmen der Eigenentwicklung müssen die allgemeinen Ansprüche an eine quantitative und qualitative Wohnraumversorgung (Fläche und Ausstattung) erfüllt werden. Im gewerblichen Siedlungsbereich gilt dies in der Regel für die Neuansiedlung von Betrieben, die der örtlichen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen dienen (Einzelhandel, Handwerk) sowie für Betriebserweiterungen ortsansässiger Betriebe und die Ansiedlung von Betrieben, die an besondere Standortbedingungen gebunden sind (z.B. Rohstoffvorkommen).

Die Siedlungstätigkeit soll flächensparend und umweltverträglich gestaltet werden.

**Zu 3:** Bei der Siedlungsdichte ist im allgemeinen von einer Flächeninanspruchnahme von ca. 15 Wohnungseinheiten je Hektar, in größeren Siedlungszentren (bei einer Verteilung von 50% Eigenheimen zu 50% Geschoßbauten) von ca. 30 Wohnungseinheiten je Hektar auszugehen.

**Zu 4:** Bei der Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft ist sich auf das zentralörtliche Netz zu konzentrieren, um die Tragfähigkeit infrastruktureller Einrichtungen zu gewährleisten. Zugleich wird die Bereitstellung leistungsfähiger überörtlicher Versorgungseinrichtungen in allen Teilen der Region erleichtert und damit ein Beitrag zur Stärkung insbesondere dünnbesiedelten ländlichen und strukturschwachen Raumes geleistet.

**Zu 5:** Freiräume werden durch Grünzüge und Grünzäsuren gesichert, um eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern, typische Landschaftsbilder- und -strukturen zu erhalten, größere Freiflächen für eine naturverträgliche Naherholung zu sichern, den Belangen des Biotopenschutzes, Artenschutzes, Trinkwasserschutzes zu genügen und die Verbesserung der klimatischen Bedingungen zu ermöglichen.

Elemente der Freiraumplanung sind in Karte 5 dargestellt.

Die Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren erfolgt bei Fortschreibung des Programms.



**Zu 6:** Die Region verfügt über einen reichen Schatz an charakteristischen Ortskernen, Ensembles usw.. Die Erhaltung des Landschaftsbildes und der Siedlungsformen hat wesentliche Bedeutung für die Attraktivität der Region als Wohn-, Arbeits- und Fremdenverkehrsstandort.

**Zu 7:** Die Region ist geprägt durch großflächige Räume mit hervorragender Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Es muß gesichert werden, daß in den Vorranggebieten die weitgehende Ausgeglichenheit des Naturhaushaltes und die relative Ungestörtheit des Landschaftsbildes erhalten bleiben oder verbessert werden.

In ökologisch belasteten Teilräumen sind Maßnahmen der Altlastsanierung vor neuer Siedlungstätigkeit oder damit verbunden, vorzunehmen.

Die Ansiedlung von Betrieben, die an besondere Standortbedingungen gebunden sind (z.B. Rohstoffvorkommen, Deponiestandorte) kann zu Beschränkungen der Siedlungsentwicklung führen.

**Zu 8:** Im küstennahen Raum besteht ein relativ höherer Planungsdruck für den Ausweis von Gewerbe-, Wohn- und Sondergebietsflächen und damit eine erhöhte Gefahr der Zersiedlung von besonders wertvollen Natur- und Landschaftsräumen.

Der tertiäre Sektor ist schwerpunktmäßig auf die Bedürfnisse von Fremdenverkehr und Erholung ausgerichtet.

Es konzentrieren sich Sonderstandorte für Fremdenverkehr und Erholung (z.B. Marinas, Seebrücken, Golfplätze) aber auch für regenerative Energien z.B. Windparks.

Es ist ein besonders schnelles Tempo im Aufbau erforderlicher Infrastruktureinrichtungen, insbesondere durch die natur- und verkehrsräumliche Lagegunst, möglich.

Eine stärkere oberzentrale Bindung erwächst aus den bestehenden überregionalen Verkehrsachsen im küstennahen Raum.

Im Verhältnis zum übrigen ländlichen Raum ist eine relativ höhere Bevölkerungsdichte und eine geringere negative Migration vorhanden bzw. zu erwarten.

Der küstennahe Raum umfaßt die Gemeinden:

Wittenbeck, Kühlungsborn, Bastorf, Rerik, Roggow, Rakow, Pepelow, Alt Bukow, Bad Doberan, Börgerende-Rethwisch, Nienhagen, Elmenhorst/Lichtenhagen, Hansestadt Rostock (Ortsteile Diedrichshagen, Warnemünde, Hohe Düne, Markgrafenheide), Graal-Müritz, Dierhagen, Wustrow, Ahrenshoop, Born, Wieck, Prerow, Zingst, Ribnitz-Damgarten, Saal, Fuhlendorf, Pruchten, Barth, Küstrow.

## **5.2 Siedlungsstrukturelle Ziele im Ordnungsraum Rostock und im Raum Güstrow**

### **5.2.1 Siedlungsstrukturelle Ziele im Ordnungsraum Rostock**

**(1)** Zur Verhinderung siedlungsstrukturell problematischer ringförmiger Flächenversiegelung im Umland der Kernstadt ist eine punktaxiale räumliche Entwicklung anzustreben.

Die siedlungsstrukturelle Entwicklung soll sich auf die im Pkt. 1.1(4) genannten Siedlungsachsen konzentrieren.

**(2)** Die siedlungsstrukturelle Entwicklung ist funktionalräumlich so zu gestalten, daß negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Kernstadt weitestgehend vermieden werden.

Gemessen am Bedarf des Siedlungskernes ist dessen Zentralität durch raumordnerisch gezielte funktionsteilige Ergänzungsplanungen in den privilegierten Umlandgemeinden (Siedlungsachsenendpunkte/Siedlungsachsenschwerpunkte) zu stärken.

**(3)** Als Siedlungsachsenendpunkte werden festgesetzt:

- Mittelzentrum mit Teilfunktionen Bad Doberan,
- Ländlicher Zentralort Satow,
- Unterzentrum Schwaan,
- Unterzentrum Laage,
- Unterzentrum Tessin,
- Ländlicher Zentralort Rövershagen.

**(4)** Als Siedlungsachsenschwerpunkte werden festgesetzt:

- Gemeinde Bartenshagen-Parkentin,
- Gemeinde Lambrechtshagen,
- Gemeinde Kritzmow,
- Gemeinde Stäbelow,
- Gemeinde Papendorf,
- Gemeinde Kavelstorf,
- Ländlicher Zentralort Dummerstorf,
- Gemeinde Roggentin,
- Gemeinde Broderstorf,
- Gemeinde Bentwisch,
- Ländlicher Zentralort Sanitz.

**(5)** Als Siedlungsschwerpunkte im Ordnungsraum außerhalb von Siedlungsachsen werden die Gemeinden

- Elmenhorst/Lichtenhagen (nur Ortsteil Lichtenhagen),
- Poppendorf und
- Weitendorf festgesetzt.

**(6)** Die Entwicklung in den Siedlungsachsenend- und Siedlungsachsenschwerpunkten sowie Siedlungsschwerpunkten hat angemessen unter Berücksichtigung der räumlichen Lage, der städtebaulichen Siedlungsstruktur, des Siedlungs- und Bevölkerungsbestandes und der notwendigen funktionsgerechten Flächenweisung für die Kernstadt zu erfolgen.

(7) Da die Siedlungsentwicklung im Ordnungsraum auf Siedlungsachsenend- und Siedlungsachsenschwerpunkte sowie Siedlungsschwerpunkte gemäß (5) zu konzentrieren ist, sind alle anderen Gemeinden auf die Eigenentwicklung zu orientieren, um regional ausgewogene Achsenzwischen- und -freiräume zu sichern.

(8) Bestandteile des Siedlungskerns sind neben der Kernstadt bebaute Ortslagen (Ortsteile) und großflächige z.T. marine Gewerbegebiete. Die Ortsteile sind raumordnerisch so zu entwickeln, daß eine funktionsteilige Eigenversorgung entsprechend ihres Verflechtungsbereiches gesichert wird. Die infrastrukturelle Regelausstattung bestimmter Ortsteile ist dabei maßstäblich am Niveau vergleichbarer zentraler Orte auszurichten.

(9) Im Siedlungskern sind neben der Ausweisung neuer Bauflächen vorrangig vorhandene Gewerbebrachen umzuwidmen (Flächenrecycling).

(10) Das Kerngebiet ist in der Regel von relativ verkehrs- und flächenintensiven Gewerben freizuhalten.

(11) In den Achsenfrei- und -zwischenräumen sind ökologisch orientierte Ausgleichsfunktionen siedlungsstrukturell und städtebaulich angemessen zu sichern (Vorrang der Freiraumplanung), d.h. der Ausgleich von Belastungen naturräumlicher Potentiale durch massierte Siedlungsplanungen ist durch ausreichende Freiräume innerhalb des Ordnungsraums selbst herzustellen.

Die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Freiräume ist durch eine aktive Freiraumplanung vorrangig und nachhaltig sicherzustellen und ggf. zu verbessern.

Städtebauliches Trenngrün ist zu erhalten. (Karte 5)











(12) Für Nah- und Wochenenderholung soll, soweit erforderlich, an raumordnerisch und städtebaulich geeigneten Standorten eine Zusammenfassung freiflächengebundener Freizeiteinrichtungen angestrebt werden. Eine Neuausweisung von eigengenutzten Ferien- und Wochenendhausgebieten soll grundsätzlich außerhalb des Ordnungsraumes erfolgen.

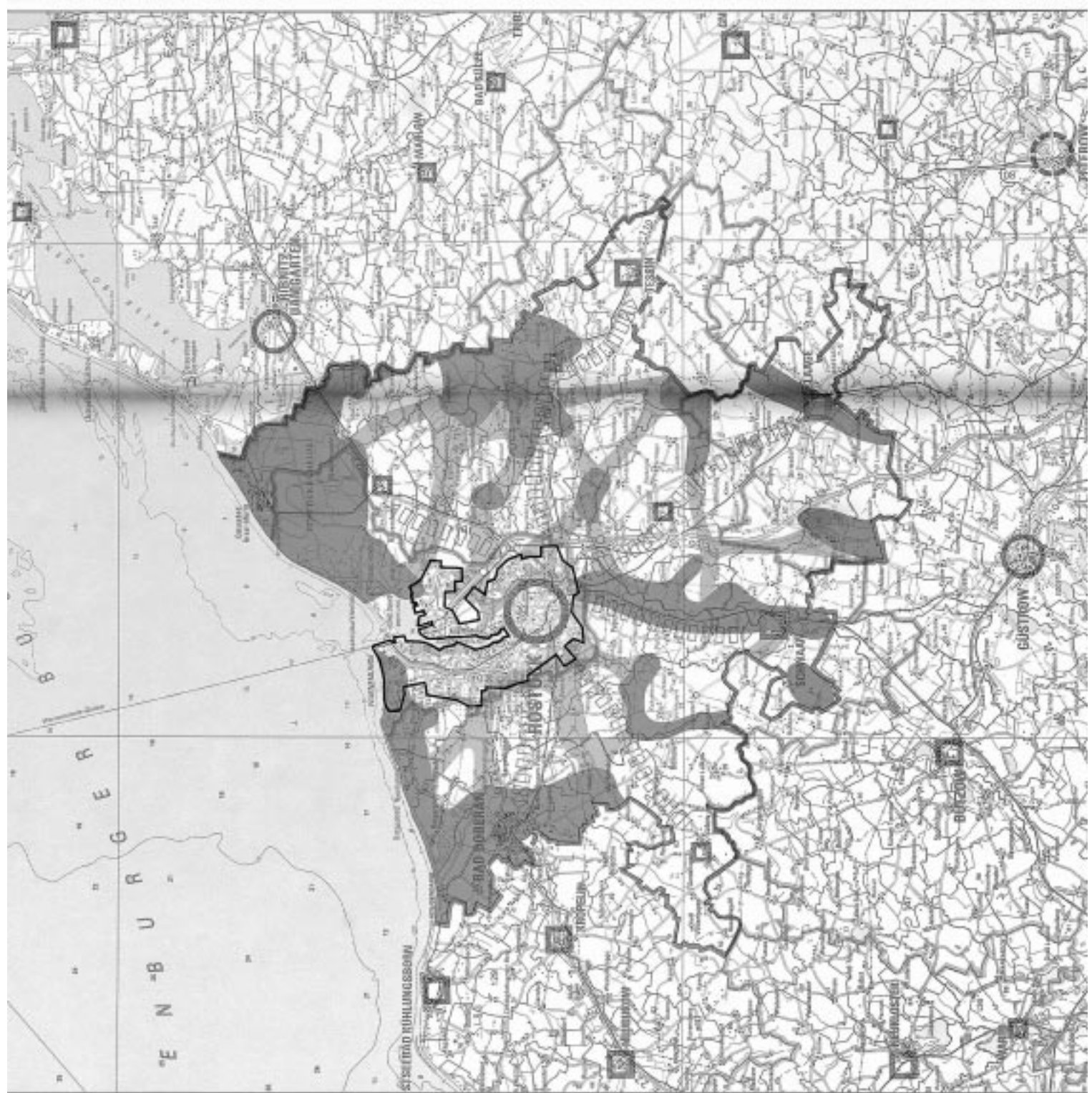
#### Begründung:

**Zu 1:** Die objektiven Standortvorteile im Ordnungsraum lösen massiven Planungsdruck aus, der schwerpunktmäßig zu kanalisieren ist. Die siedlungsstrukturelle Gliederung in ein mehrachsiges Modell über Siedlungsachsen erscheint am geeignetsten, um die regionalen Ziele im Ordnungsraum umzusetzen.

## Elemente der Freiraumplanung im Ordnungsraum Rostock

### Legende

-  ökologisch wertvoller Freiraum
-  anzustrebendes ökologisches Verbundsystem
-  Ordnungsraum
-  Siedlungskern
-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Mittelzentrum mit Teilfunktionen
-  Unterzentrum
-  Ländlicher Zentralort
-  Siedlungsachsen



Die Karte ist geographisch orientiert. Die Maßstabangabe und die Angabe des Verzeichnisses sind für die Kartographie nach dem Titel gültig. Die Karte ist als Maßstab 1:150 000 für die Wirtschaftskartographie B.V. erstellt. Die Karte ist als Maßstab 1:150 000 für die Wirtschaftskartographie B.V. erstellt.



Die Siedlungsentwicklung soll sich deshalb an Siedlungsachsen ausrichten, die durch eine Folge von Siedlungen im Verlauf leistungsfähiger Verkehrsstrassen gekennzeichnet sind. Die Siedlungsachsen sollen radial vom Siedlungszentrum zu den Randgebieten des Ordnungsraumes und darüber hinaus wirtschaftliche Impulse geben.

**Zu 2:** Bei der siedlungsstrukturellen Entwicklung auf den Siedlungsachsen ist sicherzustellen, daß unangemessene Flächenausweisungen, insbesondere für den Wohnungsbau und den Einzelhandel, vermieden werden.

**Zu 3:** Mit der Festsetzung von Siedlungsachsenendpunkten und weiteren Siedlungsachschwerpunkten soll dem wachsenden Planungsdruck im Ordnungsraum Rostock raumordnerisch entsprochen werden. Diese Kommunen sind für überörtliche Planungen im Industrie-, Gewerbe- und Wohnbereich für die Hansestadt Rostock privilegiert.

Im Vergleich zu den sonstigen Siedlungsschwerpunkten haben die Siedlungsachsenendpunkte notwendige Komplementärplanungen für das Oberzentrum vorrangig zu realisieren.

**Zu 4:** Die Festsetzung der Siedlungsachschwerpunkte erfolgt nach regionalplanerischer Abwägung der dem Ordnungsraum angehörenden Gemeinden. Leistungsfähige Verkehrsverbindung (Vorrang Schiene) und sonstige infrastrukturelle und siedlungsstrukturelle Vorteile sind weitere Auswahlkriterien.

**Zu 5:** Mit der Darstellung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen (Ortsteil Lichtenhagen Dorf) als Siedlungsschwerpunkt wird eine städtebauliche Abrundung der Siedlungsstrukturen des Oberzentrums Rostock in diesem Bereich sichergestellt.

Die Ausweisung des Siedlungsschwerpunktes Poppendorf erfolgt auf der Basis der dort vorhandenen überörtlichen Industrie (Hydro-Agri-AG).

In der Gemeinde Weitendorf ist eine weitere Gewerbeansiedlung nur in funktionaler Ergänzung des regionalen Flughafens Rostock-Laage zulässig.

**Zu 6:** Die siedlungsstrukturelle Entwicklung in den privilegierten Gemeinden des Ordnungsraumes hat sich an den städtebaulichen und infrastrukturellen Gegebenheiten dieser Kommunen zu orientieren. Die typischen Ortsbilder sollten nicht in größerem Ausmaß verändert werden.

**Zu 7:** Um die vorgenannten Ziele zur Sicherung der Freiräume nicht zu gefährden und um gleichzeitig eine Stärkung der Siedlungsschwerpunkte im Zuge der Siedlungsachsen herbeizuführen, sollen innerhalb der Freiräume über näher zu konkretisierenden Eigenbedarf hinaus neue Siedlungsgebiete nur in besonders begründeten Fällen ausgewiesen werden.

**Zu 8:** Der Siedlungskern ist durch die im städtebaulichen Zusammenhang stehenden bebauten Flächen, einschließlich ihrer Freiräume, gekennzeichnet.

Die raumordnerische Gestaltung des Rostocker Siedlungskernes geht über rein städtebauliche und stadtplanerische Aspekte hinaus.

Die Entwicklung des Siedlungskernes hat insofern überregionale Bedeutung, als daß sich aus der siedlungsstrukturellen oberzentralen Gestaltung der Stadt Anforderungen und Vorgaben für Maßnahmen und Planungen im gesamten Ordnungsraum und darüber hinaus ergeben.

Ausgewählte Ortsteile (Südstadt, Reutershagen, Evershagen, Lütten Klein, Lichtenhagen, Groß Klein, Schmarl, Dierkow und Toitenwinkel) haben bezüglich der Grundversorgung ihrer Bewohner großen Nachholebedarf, was sich wesentlich auf die Wohnqualität auswirkt.

Funktionsteilig mit der Kernstadt sollten in diesen Stadtteilen auch Versorgungsbereiche des gehobenen und höher spezialisierten Bedarfs abgedeckt werden. Als Orientierungsrahmen sollte dabei die Regelausstattung adäquater zentraler Orte herangezogen werden.

**Zu 9:** Der wirtschaftsstrukturelle Wandel drückt sich auch in Gewerbebrachen aus, die nach Aufgabe und Umorientierung traditioneller Industriezweige Neunutzungen zuzuführen sind. Der Vorrang der Umnutzung dieser Flächen nach entsprechender Sanierung trägt zur Verhinderung weiterer Zersiedlungen im Kerngebiet bei.

**Zu 10:** Im Kerngebiet ist der Anteil kernstadtabhängiger Gewerbe- und Dienstleistungsbereiche höher als im Durchschnitt des Ordnungsraumes. Zudem sind Freiräume knapp und Baulandreserven rar und teuer. Schon jetzt sind im stadtnahen Umland akute Verkehrsprobleme und relativ hohe Umweltbelastungen, verbunden mit einer beginnenden ausgeprägten Zersiedlung, festzustellen. Dies zieht permanente Raumnutzungskonflikte zwischen Wirtschaft, Wohnen und naturräumlichen Potentialen nach sich, die durch Vermeidung von zusätzlicher Ansiedlung verkehrs- und flächenintensiver Vorhaben entschärft werden.

**Zu 11:** Freiräume umfassen in erster Linie Räume zwischen den Siedlungsachsen, reichen aber auch als gliedernde Grün- und Freiflächen in diese hinein. In den Freiräumen sind Flächen für landschaftsbezogene Nutzungen zu sichern. Dabei soll ergänzend zu den Belangen der Landschaftsrahmenplanung sowie der Land- und Forstwirtschaft das Schwergewicht im siedlungskernnahen Umland des Ordnungsraumes bei wohnungsnaher Erholung, Parks und Grünzügen unter Einbeziehung von Fuß- und Radwegsystemen in die Innenstadt, Kleingärten und Klimaschneisen liegen. Städtebauliches Trenngrün trägt wesentlich zur landschaftsästhetisch städtebaulichen Aufwertung der Siedlungen bei.

**Zu 12:** Im Ordnungsraum sind die Funktionen von Nah- und Wochenenderholung ausreichend zu berücksichtigen. Eigengenutzte Ferien- und Wochenendhausgebiete wirken im Ordnungsraum negativ, da der notwendige Flächenverbrauch in keinem Verhältnis zu den wirtschaftlichen Effekten steht. In der Regel müssen die Gemeinden zusätzliche Infrastrukturkapazitäten vorhalten, die steuerlich nicht kompensiert werden.

### 5.2.2 Siedlungsstrukturelle Ziele im Raum Güstrow

**(1)** Die Siedlungsentwicklung im Raum Güstrow bedarf einer sorgfältigen Abstimmung zwischen der Stadt Güstrow und den Umlandgemeinden, insbesondere den Gemeinden Bütow, Glasewitz, Gutow, Gülzow, Lüssow, Mühl Rosin, Prützen und Sarmstorf, im Sinne des für den Ordnungsraum Rostock geltenden Plansatzes 1.1 (2). Für diesen Raum gelten Plansatz 5.2.1 (2) mit Einschränkungen sowie die Plansätze 5.2.1 (9), (10) und (12) entsprechend.

#### Begründung:

**Zu 1:** Der Planungsdruck und die Größe des Siedlungszentrums Güstrow unterscheiden sich quantitativ und qualitativ von der Hansestadt Rostock. Zur Zeit wird eine Ausweisung von Siedlungsachsen deshalb nicht erwogen. Die genannten Umlandgemeinden im Raum Güstrow sind keine Siedlungsschwerpunkte im Sinne der privilegierten Gemeinden im Ordnungsraum Rostock. Unter Einbeziehung der Flächennutzungskonzeption des Mittelzentrums Güstrow ist in Stadt-Umland-Abstimmungen von Fall zu Fall abzuwägen, inwieweit in den genannten Umlandgemeinden überörtliche Planungen im Interesse von Güstrow notwendig sind. Die landesplanerischen Stellungnahmen zu entsprechenden Bauleitplanungen dieser Gemeinden erfolgen immer aufgrund einer Einzelfallbewertung und -abwägung, die wesentlich von objektiv vorhandenen Planungserfordernissen zur Entwicklung der Stadt abhängen.

### **5.3 Stadt- und Dorferneuerung**

(1) Durch Stadt- und Dorferneuerung sind die Städte und Gemeinden zu erhalten, zu erneuern und zu revitalisieren. Sie sollen zugleich zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur beitragen, den Erfordernissen des Umweltschutzes dienen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes verbessern und den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung tragen.

(2) Durch Maßnahmen der Stadterneuerung sollen in der Region die Funktion, Struktur und Gestalt der Stadtkerne verbessert werden. Im Rahmen der Beseitigung städtebaulicher, funktionaler und struktureller Mißstände sind vor allem die Wohnfunktion zu stärken, das Wohnumfeld zu verbessern, ausgewogene Proportionen zwischen Dienstleistung, Handel und Gewerbe anzustreben.

(3) Die randstädtischen Neubaugebiete und der ländliche Geschoßwohnungsbau sind für die Versorgung mit notwendigem Wohnraum weiter zu nutzen und auf höherem Niveau bedarfsgerecht zu verbessern.

(4) Die Dörfer sind unter Wahrung ihres traditionellen Erscheinungsbildes in ihrer Gesamtheit funktionsfähig zu erhalten.

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung tragen dazu bei, die Lebensbedingungen zu verbessern und das Leben und Arbeiten attraktiver zu gestalten.

Die zentrale Funktion der Städte und Gemeinden sowie die infrastrukturelle Versorgung des zugehörigen Verflechtungsbereiches werden durch die Verbesserung der städtebaulichen Rahmenbedingungen gestärkt.

Bei Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen und in der Planung neuer Siedlungsgebiete ist auf gewachsene Ortsbilder und charakteristische Siedlungsformen Rücksicht zu nehmen. Regionalen Besonderheiten ist dabei Rechnung zu tragen.

Für den langfristigen Erhalt vieler Baudenkmäler ist es notwendig, sie einer sinnvollen und stilgerechten, nach Möglichkeit wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dabei ist die Dominanz der kulturellen Nutzung sicherzustellen.

**Zu 2:** Die Standortqualität der zentralen Innenstadtlagen muß sich spürbar erhöhen, um die aus einer Kumulation vermeidbarer Negativeinflüsse entstandenen künstlichen Standortvorteile der „grünen Wiese“ zu kompensieren und durch konzentrierte Anstrengungen von Wirtschaft, Wirtschaftsförderung, Bau- und Raumplanung und Trägern kultureller Einrichtungen auszugleichen.

Der historische Baubestand in den Altstadtbereichen muß erhalten, saniert und behutsam erneuert werden, um dem zunehmenden Wohnfunktionsverlust und der Verödung der historischen Siedlungskerne sowie unkontrollierten sozialen Entmischungsprozessen vor allem in größeren Siedlungszentren entgegenzuwirken.



Bei der Sanierung von Altstadtkernen sollte die Verlagerung störender Handwerks- und Gewerbebetriebe eine wichtige Aufgabe sein. Ein wichtiger Bestandteil der Altstadtsanierung ist die Lärm- sanierung.

Aufgaben der ökologischen Stadterneuerung, wie Freiraumplanungen, Grünanlagenbau, Innenhof- begrünung, Neuordnung des ruhenden und fließenden Verkehrs sind für die Steigerung der Attrak- tivität und Qualität der Innenstädte und ihrer Randgebiete zu unterstützen.

**Zu 3:** Durch städtebauliche Maßnahmen, insbesondere durch gestalterische und funktionelle Auf- wertung, ist in den Neubaugebieten der 70er und 80er Jahre das Ortsbild vor allem durch Vorhal- tung entsprechender Infrastruktureinrichtungen und Verbesserungen des Wohnumfelds zu verän- dern.

**Zu 4:** Einer Verstärkung des Dorfbildes, insbesondere in der Nähe größerer Zentren, ist entge- genzuwirken.

Dörfliche Grünstrukturen, wie Streuwiesen, Angerflächen, Dorfweiher sind zu erhalten.

Durch die Übernahme industrieller Bauweisen und Baumaterialien und die Vernachlässigung der Einbindung von Neubauten in das bestehende Ortsbild ging die bodenständige Bauweise immer mehr verloren. Für das zeitgemäße Baugeschehen ist es erforderlich, Rücksicht auf Traditionen und ihre sinnvolle Fortführung sowie eine standortgerechte Einbindung zu nehmen.

Mit Maßnahmen der Dorferneuerung sollen vor allem die überalterte Bausubstanz saniert und die infrastrukturelle Ausstattung verbessert werden.

Für die Aufgaben der Dorferneuerung finden die vom Land M/V erlassenen speziellen Regelungen (Dorferneuerungsrichtlinien) Anwendung, die sich auf die Vorbereitung, Durchführung und Förde- rung der dörflichen Entwicklung und Erneuerung beziehen.

## **5.4 Wohnungswesen**

(1) Der Wohnungsbau ist so zu entwickeln, daß die allgemeinen Ansprüche der Bevölkerung an eine quantitative und qualitative Wohnraumversorgung (Fläche und Ausstattung) abgesichert werden. In allen Gemeinden sind ausreichende, auf die gemeindliche Entwicklung abgestimmte Wohnbauflächen auszuweisen.

(2) Wohnungsneubau soll vordringlich in den Gemeindehauptorten realisiert wer- den. Schwerpunkte im Ordnungsraum sind Rostock und die auf den Siedlungsach- sen ausgewiesenen Siedlungsachsenend- und -schwerpunkte.

(3) Der Wohnungsbau muß die Potentiale der Innenentwicklung voll ausschöpfen. Bestandsmodernisierung/-instandsetzung sind mit Veränderung des Wohnungs- zuschnittes, Aufwertung der Infrastruktur und der Wohnumfeldqualität sowie at- traktivem Neubau zu verbinden.

Bei Ausweis von Erweiterungsflächen sind eine günstige Lage zu den Arbeits- stätten, die Zuordnung von Arbeitsplätzen sowie eine gute Erreichbarkeit mit An- bindung an ein öffentliches Verkehrsnetz anzustreben.

(4) Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist in zentralen Orten mit höherer Zentralität verdichteten Wohnformen der Vorrang einzuräumen.

(5) Der Wohnungsbedarf ist differenziert nach den unterschiedlichen altersmäßigen und sozialen Gruppierungen abzudecken. Neben der Schaffung von privatem Wohneigentum sind der Bau von Mietwohnungen sowie sozialer Wohnungsbau zu realisieren.

#### Begründung:

**Zu 1:** Der angestrebte Ausgleich der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in allen Teilräumen schließt eine qualitativ und quantitativ befriedigende Wohnungsversorgung ein. Untersuchungen (AXIOM Berlin GmbH im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes) haben ergeben, daß vor allem ein Defizit in der Versorgung mit Wohnfläche besteht (zu kleine Wohnungen). Dieses macht neben Modernisierungsmaßnahmen Wohnungsneubau erforderlich. Generell haben alle Gemeinden das Recht auf Eigenentwicklung. Sie sollte sich am Wohnungsbestand orientieren und das Maß von 15 % zum Bestand des Jahres 1990 für die nächsten 10 Jahre nicht wesentlich überschreiten. Eigenentwicklung ist eine Flächen- und Kapazitätsentwicklung, die sich im allgemeinen auf den Bedarf der vorhandenen Bevölkerung bezieht.

**Zu 2:** Die Konzentration des Wohnungsneubaus auf die Gemeindehauptorte trägt zur geordneten Siedlungsentwicklung und Vermeidung von Zersiedlung bei. Im Ordnungsraum Rostock herrscht besonderer Planungsdruck.

Das Schwergewicht auf Siedlungsachsen mit ihren End- und -schwerpunkten im Ordnungsraum Rostock dient der Durchsetzung der regionalen Ziele der Siedlungsentwicklung.  
(s. Pkt. 5.2.1)

**Zu 3:** Die Koordinierung von Neubau mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen dient dem Erhalt des Wohnungsbestandes und wirkt einer Verödung der Innenstädte und Verschlechterung der Sozialstruktur in den Altbaugebieten entgegen.

Die räumliche Zusammenführung von Arbeits- und Wohnstätten und Integration der öffentlichen Verkehrsanbindung mit Ausrichtung auf die Schienentrassen tragen dazu bei, Wege und Siedlungsflächen einzusparen, Verkehrsbewegungen zu minimieren bzw. zu vermeiden und auf öffentliche Verkehrsmittel zu verlagern.

**Zu 4:** Durch verdichtende Wohnformen ist flächen- und energieökonomisches sowie kostengünstiges Bauen möglich.

**Zu 5:** Der Wohnungsbedarf ergibt sich aus dem Ersatz-, Nachhole- und Neubedarf.

Der Wohnungsbestand beträgt in der Region rd. 210 TWE (31.12.92). Etwa die Hälfte aller Wohnungen stammt aus Baujahren vor 1945 (Hansestadt Rostock nur rd. 25 %).

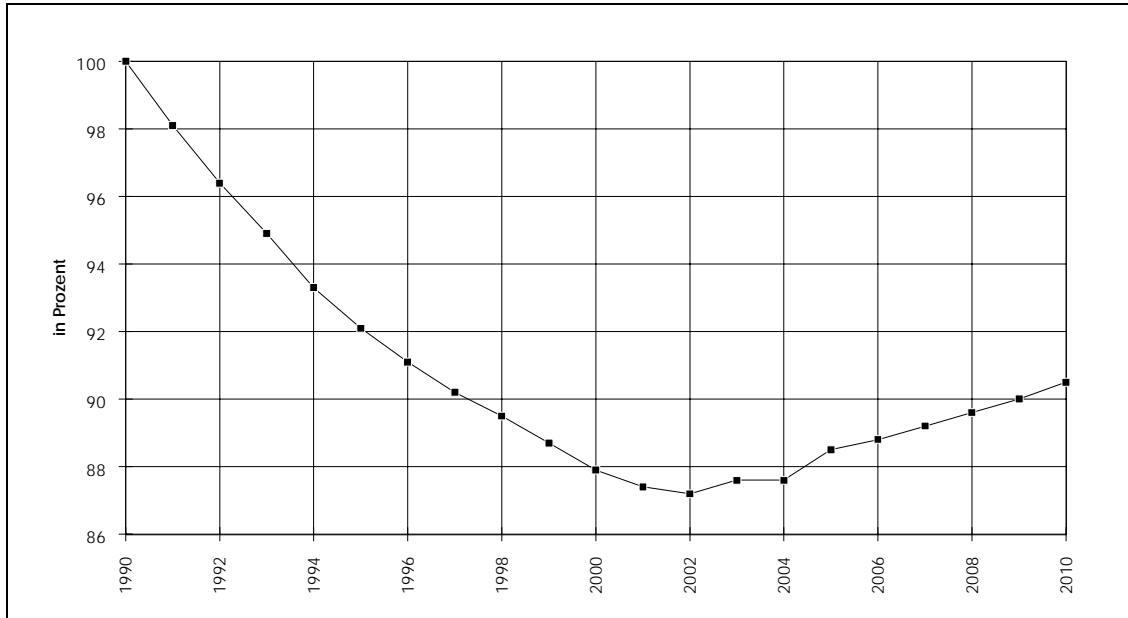
Über 60 % des Bestandes sind Mehrfamilienhäuser, wovon mehr als die Hälfte schwerwiegende bauliche Schäden aufweist.

Durch Sanierung, Umwidmung und Abgang wird sich ein Ersatzbedarf von ca. 1-2 %/a des Bestandes in Abhängigkeit von der Altersstruktur ergeben.

Der Nachhole- und Neubedarf ergibt sich aus den Ansprüchen an die Wohnungsgröße, der Bevölkerungsentwicklung und der Zahl der Haushalte.

Bis zum Jahr 2010 wird für die Region mit einer rückläufigen Entwicklung der Bevölkerung insgesamt, jedoch einer stabil bleibenden Zahl der Haushalte bei prognostiziertem Rückgang der Haushaltsgröße von 2,56 Pers./HH (12/92) auf 2,16 Pers./HH (lt. Studie AXIOM Berlin GmbH) gerechnet.

**Abbildung 3:** Prognose zur Entwicklung der Bevölkerung im haushaltbildenden Alter (18-35 Jahre ohne Wanderung und jahrgangsspezifische Sterbeziffer) bis 2010



Der Wohnungszuwachs wird damit vordergründig durch den Nachholebedarf bestimmt. Dieser ergibt sich aus der Entwicklung der durchschnittlichen Wohnfläche pro Einwohner und durchschnittlichen Wohnungsgröße pro Wohnungseinheit.

. Wohnfläche pro Einwohner

IST-Wert: 25 qm/EW  
 Orientierungswert: 32-34 qm/EW  
 (Altbundesländer-Durchschnitt: 36,5 qm/EW\*).

. Wohnungsgröße pro WE

IST-Wert: 62 qm/WE  
 Orientierungswert: 80-90 qm/WE  
 (Altbundesländer-Durchschnitt: 86,5 qm/WE\*).

Unter Verwendung angeführter Orientierungswerte ergibt sich für die nächsten 10-12 Jahre ein Planbedarf von rd. 50.000 Wohnungen.

Eine wachsende Bedeutung hat der Einfamilienhausbau.

Einkommensschwache Schichten sind auf den sozialen Wohnungsbau angewiesen.

Die altersstrukturelle Veränderung der Bevölkerung macht den Bau von altengerechten, insbesondere barrierefreien Wohnungen erforderlich.

\* Lt. Bundesraumordnungsbericht 1993

## **6. Wirtschaft**

### **6.1 Industrie, produzierendes Gewerbe**

(1) Der Ordnungsraum Rostock ist als Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken. Seine Attraktivität ist durch vorausschauende Flächen-disposition einschließlich Bereitstellung neuer Industrie- und Gewerbeflächen zu sichern. Entsprechend den Zielen im Ordnungsraum ist eine ausgewogene Standortpolitik

raumordnerisch zu unterstützen.

(2) Die Werften sowie vor- und nachgelagerte Unternehmen sind als profilbestimmender Industriezweig mit einem relativ arbeitsplatzintensiven Angebot zu erhalten und wettbewerbsfähig zu gestalten.

Die dazu erforderlichen Flächen sind bedarfsgerecht in den Bauleitplanungen der Kommunen vorzuhalten.

(3) Im Zuge des Strukturwandels sind unter Einbeziehung des wissenschaftlich-technischen Potentials zunehmend hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen. Die dafür notwendigen Flächen sind standortgerecht bereitzustellen.

Im Rahmen der Konversion sind insbesondere die Standorte Nienhagen bei Rostock und Hohen Luckow bei Bad Doberan in diese Planungen einzubeziehen.

(4) Die Nahrungsmittelindustrie, insbesondere zur Verarbeitung und Vermarktung von Produkten der heimischen Landwirtschaft, ist vorrangig in mittelzentralen Orten besonders strukturschwacher Räume zu erhalten, auszubauen bzw. neu anzusiedeln.

(5) In zentralen Orten und privilegierten Gemeinden des Ordnungsraumes Rostock sind die Infrastruktur auszubauen und erforderlichenfalls neue Gewerbegebiete auszuweisen. In Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung sind selbständige Gewerbe- und Industrieflächen nur bei begründetem Bedarf im Rahmen gemeinsamer (interkommunaler) Flächennutzungsplanungen zulässig. Die Ziele des Siedlungswesens gemäß Pkt. 5 sind zu beachten.

(6) Bei Gewerbeansiedlungen ist vorrangig, so vorhanden und mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, auf recyclebare agrarindustrielle Brachflächen, ehemalige militärische Liegenschaften sowie sonstige bebaute, zur Umwidmung geeignete Flächen zurückzugreifen.

(7) Die Hansestadt Rostock, traditioneller Messestandort, ist zu einem internationalen Messe-, Kongreß- und Ausstellungszentrum zu entwickeln.

Das Messe- und Ausstellungszentrum Güstrow ist zu einem überregionalen Messestandort zu entwickeln. Dabei sind insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

#### Begründung:

**Zu 1-3:** Die wirtschaftliche Entwicklung im Ordnungsraum Rostock ist in entscheidendem Maße von der Werftindustrie, der Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft sowie der Hochseefischerei geprägt worden. Der Großteil des Branchenspektrums entfällt auf vergleichsweise material- und rohstoffintensive Zweige.

Die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur ist entscheidend für das künftige Wirtschaftswachstum und damit für den Umfang und die Qualität des künftigen Arbeitsplatzangebotes.

Neben der Werftindustrie und einer hafengebundenen Industrie soll im Rahmen vorausschauender Strukturpolitik vor allem auf neue, zukunftsorientierte Produktionsbereiche in der Industrie und auf den Ausbau des produzierenden Gewerbes hingewirkt werden.

Nach gegenwärtigen Erkenntnissen kann im Ordnungsraum Rostock von einem Gewerbeflächenbedarf von ca. 1.600 ha ausgegangen werden.

Rund 600 ha aktive Gewerbeflächen weist die Hansestadt Rostock derzeit aus. Die laufenden Planungen lassen erkennen, daß etwa 300 ha für Gewerbeansiedlungen im Stadtgebiet Rostock vorgehalten werden können. Der darüber hinaus notwendige Flächenbedarf sollte auf die Siedlungsachsen- bzw. -schwerpunkte sowie Siedlungsschwerpunkte im Ordnungsraum orientiert werden.

Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Betriebe werden wesentlich davon bestimmt, inwieweit es gelingt, gut erschlossene und entwicklungsfähige Standorte anzubieten.

Von einer weiteren industriell gewerblichen Entwicklung im Ordnungsraum Rostock können wichtige wirtschaftliche Impulse für die übrigen Teilräume der Region ausgehen.

**Zu 4:** Die Ansiedlung wettbewerbsfähiger Betriebe der Nahrungsmittelindustrie, besonders in den mittelzentralen Orten Güstrow und Teterow sowie im Unterzentrum Bützow, soll in diesem, im wesentlichen landwirtschaftlich orientierten Raum der Region dazu beitragen, durch die Verarbeitung von Produkten der heimischen Landwirtschaft Arbeitsplätze zu schaffen und Wirtschaftswachstum zu sichern.

Sowohl das Bauhaupt- als auch das Ausbaugewerbe haben wichtige Aufgaben bei der Erneuerung der Infrastruktur, aber auch bei der Modernisierung und Rationalisierung bestehender Unternehmen zu erfüllen.

**Zu 5:** Außer im Ordnungsraum Rostock sollten die Gewerbeflächenausweisungen in zentralen Orten insgesamt ein Maß von 50 qm/EW nicht wesentlich überschreiten.

**Zu 6:** Nach entsprechenden Kostenvergleichen und Nutzensberechnungen ist der Umwidmung von Baubereichen der Inanspruchnahme von "Grünen Wiesen" der Vorrang zu geben. Bei Veräußerung solcher Flächen sollten entsprechende Preisnachlässe wirksam werden. Von der Möglichkeit der Zwischennutzung, besonders bei Bauten, sollte im Interesse des Wertverfalls mehr Gebrauch gemacht werden.

**Zu 7:** Durch die Stadt Rostock sind im Zusammenwirken mit dem Land M-V die bestmöglichen Voraussetzungen für die internationale Akzeptanz und den Ausbau des Standortes zu schaffen. Bei der Entwicklung des Messe- und Ausstellungszentrums (MAZ) Güstrow/Prüzen ist eine weitere Ausweisung von Einzelhandelsflächen zu unterbinden. Alle Planungen und Maßnahmen sind auf Messe- und Ausstellungsziele auszurichten.

## **6.2 Handwerk, private Dienstleistungen und Handel**

### **6.2.1 Handwerk und private Dienstleistungen**

(1) In der gesamten Region ist auf eine weitere Verbesserung des Angebotes an Handwerks- und Dienstleistungen hinzuwirken. In Fremdenverkehrsräumen sind im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Fremdenverkehrs, die dafür typischen Dienstleistungsgewerke leistungsfähig zu entwickeln.

(2) Für die Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben sind bei Bauleitplanungen vorrangig Flächen in integrierten Ortslagen bereitzustellen. Die Einrichtung von Gewerbe- und Handwerkshöfen als Produktions-, Verkaufs- und Präsentationsstandorte ist zu forcieren.

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Das Handwerk ist neben Industrie und Fremdenverkehrswirtschaft eine tragende Säule der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes.

Die zunehmende Bedeutung der Fremdenverkehrswirtschaft hat auch eine spezifische Nachfrage nach Leistungen des Dienstleistungshandwerks zur Folge.

Im ländlichen Raum sind auch außerhalb der zentralen Orte Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der Eigenentwicklung maßgebend für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Nichtstörendes Gewerbe kann städtebaulich in die vorhandenen Siedlungsstrukturen integriert werden. Die dazu verfügbaren Spielräume der Baunutzungsverordnung sollten ausgeschöpft werden.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Handwerksbetriebe zu sichern, ist es notwendig, die betriebswirtschaftlichen Beratungsdienste, die Berufsbildungs- und Technologieeinrichtungen aufrechtzuerhalten und auszubauen.

**Zu 2:** Handwerks- und Gewerbehöfe bieten den Vorteil der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur, Technik, Humankapital und sonstigen Kapazitäten. Damit wird eine effiziente Gestaltung von Unternehmensstrukturen, insbesondere bei kleineren Betrieben unterstützt.

### 6.2.2 Einzelhandel

(1) Durch eine räumlich ausgewogene und breit gefächerte Einzelhandelsstruktur ist eine bedarfsorientierte Warenversorgung der Bevölkerung in angemessener Entfernung und Erreichbarkeit sicherzustellen.

Die größen- und branchenverträgliche Einzelhandelsstruktur ist aus der Versorgungsfunktion des Ortes und der Kaufkraftentwicklung abzuleiten.

Unterzentren und ländliche Zentralorte sollen ein wettbewerbsfähiges Angebot von Waren des allgemeinen täglichen Bedarfs bieten. Waren des gehobenen, aperiodischen und speziellen Bedarfs sind vor allem in Mittel- und Oberzentren anzubieten. In allen anderen Orten und dünn besiedelten Räumen ist zumindest die Grundversorgung des täglichen Bedarfs abzudecken.

(2) Die zentralen Orte der Region sind zu attraktiven Einzelhandelsstandorten zu entwickeln. Unter Berücksichtigung des Mittelstandes ist eine vielfältige Einzelhandelsstruktur zu sichern.

Auf der Grundlage von Einzelhandelsentwicklungskonzepten bzw. Stadt-/Umlandkonzepten ist eine ausgewogene Angebotsstruktur mit sich gegenseitig ergänzenden Entwicklungsschwerpunkten (Innenstadt, Stadtteile, Peripherie) sicherzustellen. Der Entwicklung der Innenstadt ist absolute Priorität einzuräumen.

(3) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen nach Art und Umfang mit der Versorgungsfunktion der Standortgemeinde übereinstimmen. Mögliche Standorte sind in der Regel die zentralen Orte.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind so anzusiedeln, daß von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Standortgemeinde, das Umland sowie auf andere zentrale Orte ausgehen.

(4) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten anzusiedeln. Durch die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, die Erweiterungen bzw. Nutzungsänderung bestehender Einzelhandelseinrichtungen zu großflächigen Handelsbetrieben darf weder infolge der Größen- und Branchengestaltung des jeweiligen Vorhabens noch durch Folgewirkung die zentralörtliche Funktion oder das städtebauliche Gefüge nachhaltig beeinträchtigt werden.

## Begründung:

**Zu 1:** Die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen erfordert eine Versorgung der Bevölkerung mit Einzelhandelseinrichtungen in Verbrauchernähe. Das System der zentralen Orte beinhaltet im weitesten Sinne ein abgestuftes Versorgungskonzept. Die Versorgungsfunktion richtet sich nach der Zentralität der Kommune. Auch in Orten ohne zentralörtliche Funktion soll eine ausreichende Versorgung mit Waren des kurzfristigen periodischen Bedarfs gewährleistet werden. In besonders strukturschwachen ländlichen Räumen kann eine verbrauchernahe Versorgung auf Dauer nur gesichert werden, wenn tragbare alternative Lösungen gefunden werden. Dazu bietet sich z.B. das Modell "Nachbarschaftsladen 2000" an.

**Zu 2:** Zentrale Orte bilden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zentren ihrer Verflechtungsbereiche. Eine ausgewogene Angebotsstruktur in den einzelnen Stadtbereichen trägt dazu bei, sowohl die verbrauchernahe Versorgung insbesondere der nicht mobilen Bevölkerung als auch eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht zu gefährden. Einzelhandelskonzepte bilden dafür eine wertvolle Entscheidungs- und Planungsgrundlage.

Eine Revitalisierung der Innenstädte kann nur gelingen, wenn der Einzelhandel als einer der wertbildenden Faktoren für ein intaktes innerstädtisches Gemeinwesen angemessen mit berücksichtigt wird und im Rahmen der Stadterneuerung ausgewogene Proportionen zwischen Handel, Dienstleistungen und Gewerbe hergestellt werden. Eine vielfältige Handelsstruktur beinhaltet das Nebeneinander von großen marktstarken und kleinen selbständigen Einzelhandelsbetrieben.

**Zu 3:** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind Betriebe mit über 1200 m<sup>2</sup> Geschoßfläche (700 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche). Zentrale Orte bieten als funktionale Zentren ihrer Verflechtungsbereiche für die Ansiedlung besonders gute Voraussetzungen.

Die Größenverträglichkeit richtet sich nach der Bedeutung des zentralen Ortes für das Umland. Der Einzugsbereich des Vorhabens soll den Verflechtungsbereich des zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten.

**Zu 4:** Einzelhandelsgroßbetriebe am Rande oder außerhalb von Gemeinden können erhebliche Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung in ihrer näheren Umgebung, der Zentrumsbereiche oder ihrer Nachbargemeinden haben. Aufgrund der bereits überdimensionierten Ansiedlung an der Peripherie der meisten zentralen Orte sollen großflächige Einzelhandelseinrichtungen zukünftig möglichst nur noch an städtebaulich integrierten Orten entstehen. Ansiedlungs-, Erweiterungs- und Vorhaben zur Nutzungsänderung sollen vor der Genehmigung einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen unterzogen werden. Falsche Standortwahl führt zu nachteiligen Strukturveränderungen in den Innenbereichen. Nur bei Vorhaben, die aufgrund ihres Warenangebotes geringe Auswirkungen auf die Zentrumsstruktur bzw. das städtebauliche Gefüge besitzen, ist eine Ansiedlung in städtebaulicher Randlage unbedenklich. Hierbei handelt es sich vor allem um Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter, Kfz-Märkte, Möbelmärkte mit begrenzten Rand- und Nebensortimenten. Eine Ansiedlung von Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten kann zu unerwünschten Kaufkraftabzügen im innerstädtischen Bereich führen. Sie sollten nur in Ausnahmefällen und wenn keine Auswirkungen auf eine geordnete räumliche Einzelhandelsstruktur zu befürchten sind, für großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Anspruch genommen werden.



## **6.3 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**

### **6.3.1 Landwirtschaft**

(1) Die Landwirtschaft ist als regional traditioneller Wirtschaftszweig so zu strukturieren, daß Unternehmen langfristig wettbewerbsfähig entwickelt und somit stabile Arbeitsplätze im ländlichen Raum bereitgestellt werden können.

(2) In Gebieten mit günstigen und überdurchschnittlichen Erzeugungsbedingungen sollte auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine ertragsreiche Bodennutzung, insbesondere auf den Erhalt und die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit hingewirkt werden.

(3) Durch Flurneuordnung sind Boden- und Gebäudeeigentum zusammenzuführen sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch vorteilhafte Eigentums- und Landschaftsstrukturen zu schaffen.

Gleichfalls soll die infrastrukturelle Entwicklung im Zusammenwirken von Bodenordnung, Wegebau und Dorferneuerung befördert werden.

(4) Die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte soll nach den Prinzipien einer ordnungsgemäßen bzw. fachgerechten Landbewirtschaftung und Tierhaltung erfolgen. Insbesondere ist den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. Über die verstärkte Orientierung auf einen integrierten Landbau ist dem Rechnung zu tragen.

(5) Die landwirtschaftliche Nutzung auf ertragsschwachen Böden ist auch auf die Wiederherstellung des landschaftsökologischen Gleichgewichts sowie die Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft auszurichten. Auf Niedermoorstandorten, Trocken- und Magerrasen sowie natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bodden- und Haffküste sind extensive Nutzungsformen der Landwirtschaft anzustreben.

(6) Im Ordnungsraum und in Fremdenverkehrsräumen sowie Vorsorgeräumen für Naturschutz und Landschaftspflege sind extensive Tierhaltungsformen zu bevorzugen.

Im Sinne einer vielfältig strukturierten und marktfähigen Landwirtschaft sind Betriebe zunehmend zu unterstützen, die auch Einkünfte aus touristischen und handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung der Kulturlandschaft erzielen.

**(7)** Einrichtungen zur Veredlung regionaler landwirtschaftlicher Produkte sind durch den Aus- und Aufbau von Absatz- und Vermarktungskapazitäten zu ergänzen.

**(8)** Der Anbau und die Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe im Nichtnahrungsmittelbereich ist zu unterstützen.

#### Begründung:

**Zu 1:** Besonders der südliche und östliche Teil der Region ist stark landwirtschaftlich orientiert. Für viele Familien bildet das Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit die einzige Erwerbsgrundlage. Stabile Landwirtschaftsbetriebe unterschiedlichster Rechtsform tragen wesentlich dazu bei, den ländlichen Raum als Siedlungs-, Wirtschafts- und Naturraum zu erhalten und zu gestalten.

**Zu 2:** Aufgrund der Tatsache, daß der Raum Rostock über höherwertige Böden verfügt, der Bedarf an Siedlungsflächen aber sehr hoch ist, ist sparsamster Umgang mit diesen Flächen geboten. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob nicht auch geringerwertige Flächen zur Verfügung stehen.

**Zu 3:** Aufgrund früherer Rechtsvorschriften entstand selbständiges Eigentum an landwirtschaftlichen Anlagen und Eigenheimen. Investitionen und Grundstücksverkehr sind dadurch behindert. Mit der Zusammenführung von Grund- und Gebäudeeigentum werden mögliche Investitionshemmnisse beseitigt.

Für die Feldlage ist das Fehlen eigentumsmarkierender Landschaftselemente charakteristisch. Neue Wege und Gehölze wurden eigentumsunabhängig angelegt. Dies hat zu Unsicherheiten, ggf. Produktivitätsverlusten für die Landwirtschaft geführt. Flächendeckende Bodenordnung behebt diesen Zustand, leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität im Dorf und hilft, landschaftsgestaltende Maßnahmen umzusetzen.

Bodenordnungsverfahren sind in den Gemeindebezirken Ahrenshagen, Elmenhorst/Lichtenhagen, Fuhlendorf, Gnewitz-Stubbendorf-Thelkow, Gresenhorst, Heiligenhagen, Hanstorf, Pölchow, Radegast, Rethwisch und Roggentin angeordnet.

**Zu 4 und 5:** In Gebieten mit günstigen und überdurchschnittlichen Erzeugnisbedingungen sollte auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung, insbesondere auf den Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit hingewirkt werden.

Die dafür besonders geeigneten landwirtschaftlichen Produktionsflächen sind in der Karte 1:100.000 dargestellt.

Die Landwirtschaft trägt eine hohe Verantwortung für Naturschutz und Landschaftspflege. Das betrifft aber auch die Wahrnehmung von Aufgaben bei der Flächenstilllegung sowie der Erhaltung und Schaffung von Lebensbereichen durch Anlegung von Feldrainen, Hecken u.a. Biotopen.

**Zu 6:** Aus gesamtgesellschaftlichem Interesse sowie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sollten Tätigkeiten, die über den Ackerbau und die Viehhaltung hinausgehen, wie touristische Aktivitäten (Urlaub auf dem Lande), die Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, die Verknüpfung von Landwirtschaft und Dienstleistungsgewerbe sowie biotopverbessernde

Maßnahmen unterstützt werden. Der Erwerbsgartenbau in der Region soll zugleich zu einer möglichst verbrauchernahen Versorgung mit Frischgemüse und Frischobst beitragen.

**Zu 7:** Die grundlegende Erneuerung der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen ist Voraussetzung, um gesicherten Absatz zu schaffen und verbesserte Erlöse für die Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte zu erreichen. Den Schwerpunkt bilden dabei die Milchverarbeitung, der Aufbau der Fleischverarbeitungsindustrie zur Herstellung landestypischer Fleischerzeugnisse sowie die Kartoffellagerung und -verarbeitung und Obst- und Gemüseverarbeitung und -vermarktung. Dabei geht es insbesondere darum, die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes den Markterfordernissen anzupassen. Unternehmen mit besonderer Bedeutung sind:

- . Molkerei Rostock
- . Schlachthof Teterow
- . Zuckerfabrik Güstrow
- . Fruchtsaftbetrieb Elmenhorst/Lichtenhagen und die
- . Agentur Nachwachsende Rohstoffe Güstrow

### 6.3.2 Forstwirtschaft

(1) Der Wald ist aufgrund seiner wirtschaftlichen und ökologischen Bedeutung sowie als Erholungsraum so zu erhalten, zu pflegen und zu mehren, daß er seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann.

(2) Der Wald als großflächiges Ökosystem ist zu sichern, um den Artenreichtum von Flora und Fauna zu erhalten. Durchschneidungen durch Straßen und Leitungstrassen, die zu einer Verinselung führen, sind zu vermeiden.

(3) In ortsnahen Wäldern ist die wirtschaftliche Nutzung mit den Erholungsfunktionen in Übereinstimmung zu bringen. Eine militärische Nutzung ist weitestgehend zu unterlassen. Soweit Waldflächen unvermeidbar in Anspruch genommen werden müssen, sind Ersatzaufforstungen in vergleichbar günstiger Lage zu den Siedlungs- und Erholungsschwerpunkten vorzunehmen.

(4) Bei der Erhaltung, Stabilisierung und Vermehrung der Küstenschutzwälder ist der Schutzfunktion der absolute Vorrang gegenüber anderen Nutzungen einzuräumen.

(5) Im Zusammenwirken mit der Forstplanung sind Aufforstungsprogramme zu erarbeiten, um die Klimabedingungen zu verbessern und regional den durchschnittlichen Bewaldungsgrad zu erhöhen.

### Begründung:

**Zu 1:** Der Wald kann viele seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nur dann erfüllen, wenn er in ausreichender Fläche vorhanden ist. Unvermeidbare Rodungen sollten daher vor allem in den waldarmen Gebieten grundsätzlich durch räumlich zusammenhängende Neuaufforstungen ausgeglichen werden. Bevor eine Inanspruchnahme von Wald geplant wird, sollte deren Unvermeidbarkeit durch Planungsalternativen nachgewiesen werden.

Waldflächen haben neben ihrer Rohstofffunktion wichtige Aufgaben der Beeinflussung des Naturhaushaltes und der Erholung wahrzunehmen.

Mit seiner Schutzfunktion dient der Wald der Erhaltung des Naturhaushaltes, des Bodens, Wassers, Klimas, der Luft sowie der Tier- und Pflanzenwelt. Durch ein gutes natürliches Reinigungsvermögen fängt der Wald Staub ab, filtert Schadstoffe aus, verdünnt Immissionen und dämmt den Lärm.

**Zu 2:** Durch Bündelung von infrastrukturellen Anlagen soll insbesondere die Zerschneidung von Waldflächen vermieden werden. Die Waldmehrung ist auf möglichst großflächige und geschlossene Bestände auszurichten (sh. auch Karte 4).

**Zu 3:** In ortsnahen Lagen und Fremdenverkehrsgebieten sind die Waldgebiete vorrangig für die Erholung zu erschließen, d.h. Ergänzung des Wirtschaftswegenetzes durch Wanderwege und Wanderparkplätze.

**Zu 4:** Durch eine langfristige Waldfunktionskartierung ist eine Ausweisung als forstwirtschaftliche Vorrangfläche bzw. Schutz- und Erholungswald vorzunehmen, wobei der 200-300 m breite Waldstreifen entlang der Küste vorrangig dem Küstenschutz dienen soll.

**Zu 5:** Das Defizit in der Bewaldung der Region ist durch gezielte Aufforstung zu verringern. Dazu sollten bestehende Waldflächen vergrößert bzw. miteinander verbunden, aber auch neue Waldflächen sinnvoll in die Landschaft eingebunden werden. 84,5 % der Gemeinden haben einen Waldanteil der unter 15 % liegt und nur 2,9 % der Gemeinden verfügen über eine Waldfläche von über 50 %.

### 6.3.3 Fischerei

(1) Die Hochseefischerei sowie die Verarbeitungsbetriebe auch an den Anlandeplätzen sind in rentabler Form zu erhalten. Die Überlebensfähigkeit der traditionellen Kutter- und Küstenfischerei ist durch Zuerwerb im Rahmen des Tourismus zu sichern.

(2) Die Binnenfischerei einschließlich Sportfischerei sollten weiter ausgebaut werden. Hierbei ist, unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Ansprüchen der Fischerei, des Naturschutzes, des Fremdenverkehrs, der Naherholung und anderen Gemeininteressen anzustreben.

Den Belangen des Gewässerschutzes ist dabei Rechnung zu tragen.

(3) Durch Naßabbau entstehende größere Wasserflächen sollten auch durch die Teichwirtschaft genutzt werden.

### Begründung:

**Zu 1:** Sowohl an der Ostseeküste als auch auf den Bodden- und Binnengewässern hat die Fischerei traditionelle Bedeutung. Zahlreiche Arbeitsplätze dieses Wirtschaftszweiges sind in den letzten Jahren Reduzierungen zum Opfer gefallen.

**Zu 2:** Die Binnenfischerei erhält größere Bedeutung als in der Vergangenheit. Die Abstimmung gemeinsamer und spezieller Interessen muß zu einem ausgewogenen Verhältnis führen.

**Zu 3:** In engem Zusammenwirken zwischen Naturschutz-, Bergbau- und Fischereibehörden sind vor Beginn umfangreicher Naßbaggerungen besonders im Kiestagebau Entscheidungen über die spätere Nutzung der entstehenden Wasserflächen zu fällen.

## **6.4 Rohstoffsicherung**

(1) Gebiete mit abbauwürdigen Rohstoffen (Kies, Sand, Ton und Torf) werden Belangen des Natur- und Landschaftschutzes, Siedlungswesens, Erholung/ Tourismus, Gewerbe und Infrastruktur gegenübergestellt und nach Abwägung in der Karte 1:100.000 als "Vorsorgegebiete Rohstoffsicherung" ausgewiesen. In diesen Gebieten soll eine abbauverhindernde Nutzung in der Regel ausgeschlossen werden.

(2) Die für die Rohstoffsicherung wegen entgegenstehender anderer Raumnutzungsansprüche wie Naturschutz/ Landschaftspflege und Fremdenverkehr besonders konflikträchtigen Gebiete (Krakow, Güstrow, Teterow, Warnowniederung, Recknitz-, Trebel- und Peeneniederung sowie die Gebiete nördlich der B 105) sollen möglichst von einer Rohstoffgewinnung ausgeschlossen werden.

(3) Die Rohstoffgewinnung hat so zu erfolgen, daß die damit verbundenen Belastungen der Umwelt und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering gehalten werden.

Die Zerstörung und Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen, Wald, Kultur- und Baudenkmalen sowie die Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken ist zu vermeiden. Die Sicherung des belebten Bodens ist zu gewährleisten.

Kiesneuaufschlüsse im Ordnungsraum sind zu vermeiden.

(4) Aufgeschlossene Tagebaue sind möglichst umfassend abzubauen und schrittweise zu rekultivieren. Die abschließende Geländeprofilierung ist so vorzunehmen, daß sie sich der Morphologie der umliegenden Landschaft anpaßt bzw. zu

einer Strukturbereicherung führt. In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden können ehemalige Tagebaue auch einer natürlichen Sukzession überlassen werden.

**(5)** Die Ostseekiesproduktion ist aufrechtzuerhalten. Notwendige Spülfeldkapazitäten sind ökologisch verträglich vorzuhalten.

Schäden für die Fischerei und die marine Umwelt sind zu vermeiden oder zu minimieren.

Bei der Gewässerunterhaltung anfallendes Baggergut ist bei gegebener Eignung (z.B. Schadstofffreiheit) nach fraktionierter Sedimentation als Baustoff (Sand, Kies) bzw. zur Bodenverbesserung (Schlick) einzusetzen.

**(6)** Neben der Gewinnung von Massenrohstoffen (Kies, Sand, Ton, Torf) sind die bestehenden günstigen Bedingungen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, zur Erdwärmennutzung und zur Errichtung von Untergrundspeichern zu sichern und zu erschließen.

#### Begründung:

**Zu 1, 2, und 3:** Die Region verfügt über Bodenschätze (Kies, Sand, Ton und Torf), deren Gewinnung und Sicherung für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung von Bedeutung sind.

Der gegenwärtige Kenntnisstand erlaubt noch keine abschließende Bewertung der Nutzungsansprüche der Rohstoffwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Fremdenverkehrs. So werden in diesem Regionalen Raumordnungsprogramm noch keine Vorranggebiete Rohstoffsicherung ausgewiesen. Als "Vorsorgegebiete Rohstoffsicherung" werden Flächen in Bergwerkseigentum und bewilligte Abbaufelder dargestellt.

Durch die Festlegung von Vorsorgegebieten Rohstoffsicherung soll nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen Vorsorge getroffen werden, daß der Abbau der Rohstoffe ermöglicht wird.

Ihr Abbau beeinträchtigt durch die zumindest zeitweilige Veränderung der Oberflächengestalt andere Nutzungsmöglichkeiten der Abbaufäche und ihrer Umgebung.

Er stört und verändert die bestehenden ökologischen Verhältnisse oftmals auf Dauer; Naturschutz, Landschaftspflege, Grundwasserverhältnisse sowie Belange des Fremdenverkehrs und der Erholung werden beeinträchtigt. Andererseits werden diese Rohstoffe immer knapper. Demzufolge ist eine Abwägung der Abbauinteressen mit anderen Ansprüchen unbedingt erforderlich.

**Zu 4:** Zur Verhinderung dauerhafter ökologischer Schäden sind neben der Festlegung der Folgenutzung Rekultivierungsmaßnahmen geboten. Dabei sollte davon ausgegangen werden, daß bei Gebieten mit

- geringer ökologischer Belastbarkeit  
eine Rekultivierung vorgenommen wird, die die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders berücksichtigt und dadurch den Erhalt der ökologischen Ausgleichsflächen mit ihrer artenreichen Flora und Fauna unterstützt, den Naturhaushalt wieder stabilisiert und das Landschaftsbild bereichert.

- mäßiger ökologischer Belastbarkeit  
eine Rekultivierung vorgenommen wird, die die Vielfalt des Landschaftsbildes erhält und fördert sowie dazu beiträgt, daß monostrukturierte Flächen in eine kleinteilige Nutzungsstruktur

überführt und um artenreiche Lebensräume bereichert werden, indem z.B. Naßabbaugebiete in Flächen für Freizeit und Erholung, ökologische Ausgleichsflächen und Bereiche der Teichwirtschaft umgewandelt werden.

- ökologischer Belastung

die Rekultivierung von Abbaustätten dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung, der Klimaverbesserung, dem Ausgleich des Naturhaushaltes oder der Bereicherung des Ortsbildes zugute kommt.

**Zu 5:** Die Gewinnung von Kies vom Grunde der Ostsee hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll deshalb fortgesetzt werden.

Andererseits führt diese Form der Kiesgewinnung zur Zerstörung von Meeresbiotopen und auch zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen durch die Schädigung von Fischbrut und -laich. Zunehmend problematisch ist weiterhin die Vorhaltung von Spülfeldern für den Ostseekies.

**Zu 6:** Während die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen unter den gegenwärtigen Bedingungen nur noch geringe Chancen besitzt, werden erste Vorhaben zur Gewinnung und Nutzung von Erdwärme und Sole bereits vorbereitet (Thermalbad Klein Upahl). In der Region sind gebietsweise günstige Voraussetzungen für die Errichtung von Untergrundspeichern gegeben. Die Struktur "Freesendorf" ist als möglicher Untergrundspeicher erkundet und ist als Bergwerkseigentum im Besitz der Treuhand.

## **7. Fremdenverkehr und Erholung**

### **7.1 Räume für Fremdenverkehr und Erholung**

#### 7.1.1 Allgemeine Ziele

(1) Die Entwicklung des Fremdenverkehrs in der Region soll auf die Erhaltung und Nutzung der natürlichen Erholungspotentiale gerichtet werden. Neben der vorwiegend qualitativen Entwicklung in den traditionellen Erholungsgebieten des Küstenraumes soll ein landschaftsschonender Ausbau der touristischen Infrastruktur im Küstenhinterland und im Binnenland erfolgen.

(2) In den bereits intensiv genutzten Erholungsgebieten des Küstenraumes ist bei vorrangiger Konzentration auf die bestehenden Siedlungen und bei Betonung der qualitativen Entwicklung eine behutsame Weiterentwicklung der Beherbergungskapazitäten anzustreben.

(3) Im Küstenhinterland ist zur Entlastung und zur Ergänzung der unmittelbar an der Küste gelegenen Orte eine quantitative und qualitative Entwicklung der Beherbergungskapazitäten anzustreben. Dabei sind die allgemeinen Ziele der Siedlungsentwicklung (Pkt. 5.1) besonders zu beachten.

(4) Im Binnenland ist auf eine erhebliche Ausweitung des Tourismus hinzuwirken. Dazu sind die Beherbergungskapazitäten wesentlich zu erweitern; dabei ist auf Vielfalt der Angebote, einschließlich Ferienhäuser und -wohnungen sowie Campingplätze, zu achten. Die touristische Infrastruktur ist auf- und auszubauen. Sie soll insbesondere landschaftsbezogene, sport- und erlebnisorientierte Urlaubsformen und -aktivitäten fördern.

(5) Landschaftsstörende, nicht mehr genutzte Fremdenverkehrs-Altbauten und andere bauliche Anlagen sind zu beseitigen bzw. durch Umbau in neue Nutzungen zu integrieren.

#### Begründung:

**Zu 1 und 2:** Die Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock weist günstige Bedingungen für Fremdenverkehr und Erholung auf. Die Ostseeküste von Rerik bis Pramort auf der Halbinsel Zingst und die Boddenlandschaft spielen seit Jahrzehnten eine erhebliche Rolle als Erholungsgebiet. Heiligendamm als ältestes deutsches Seebad kann auf eine 200-jährige Tradition zurückblicken.



**Zu 3 und 4:** Die Erholungsmöglichkeiten im Küstenhinterland und im Binnenland sind dagegen bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Die Entwicklung des Erholungswesens nach 1950 war von Veränderungen geprägt, die partiell bedeutende Belastungen und Beeinträchtigungen, vor allem für Natur und Landschaft, mit sich gebracht haben. Der Erhalt und die Sicherung des natürlichen Erholungspotentials bildet daher eine Grundvoraussetzung für die langfristige Sicherung von Fremdenverkehr und Erholung und ist ein vordringliches Ziel.

Die gesellschaftliche Entwicklung der Gegenwart in Europa ist gekennzeichnet durch die Tendenz zu mehr Freizeit und Urlaub und führt zu einem steigenden Bedarf an Freizeitangeboten und Urlaubsmöglichkeiten.

Die Fremdenverkehrswirtschaft weist erhebliche Wachstumsraten auf und wird zunehmend zu einem Konjunkturfaktor.

Durch die Verknüpfung dieses wachsenden Bedarfs mit den günstigen Erholungsbedingungen kann ein positiver Effekt in der Planungsregion erzielt und ein Beitrag zu einer positiven Arbeitsmarktentwicklung geleistet werden.

Erfahrungen zeigen, daß hohe Konzentrationen von Urlaubern in quasi städtischen Erholungssiedlungen von den Erholungssuchenden weniger als früher angenommen werden. Der Trend geht eher zur Erholung in der Landschaft und mit der Landschaft und damit zu kleindimensionierten und dezentralen Beherbergungseinrichtungen.

Eine geordnete Entwicklung des Tourismus in der Region erfordert auch die Nutzung der guten natürlichen Voraussetzungen - naturnahe reizvolle Kulturlandschaft verbunden mit kulturhistorischen Anziehungspunkten und geringer Besiedlungsdichte - für ruhe-, erlebnis- und sportorientierte landschaftsbezogene Erholungs- und Urlaubsformen und die quantitative Begrenzung und qualitative Umstrukturierung der Fremdenverkehrsinfrastruktur in überlasteten Räumen.

**Zu 5:** Die vorrangig auf Quantität orientierte Entwicklung des Erholungswesens in der DDR hat bauliche Altlasten hinterlassen, die häufig landschaftsbeeinträchtigend sind.

Im Zuge der Umstrukturierung und weiteren Entwicklung des Fremdenverkehrs sollen solche Beeinträchtigungen der Landschaft beseitigt werden.

### 7.1.2 Differenzierung der Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremden

=

#### verkehr und Erholung

(1) In den Räumen, die eine besondere natürliche Eignung für Fremdenverkehr und Erholung aufweisen, sollen alle Planungen und Maßnahmen diese Funktionen möglichst nicht beeinträchtigen. Sie werden überwiegend als Fremdenverkehrsschwerpunkträume und Fremdenverkehrsentwicklungsräume benannt.

(2) In den Fremdenverkehrsschwerpunkträumen soll der Tourismus seine bereits traditionell besondere wirtschaftliche Bedeutung sichern oder wiedererlangen oder - aufgrund des dort gegebenen hervorragenden naturräumlichen Potentials - künftig eine solche erlangen.

(3) In Fremdenverkehrsschwerpunkträumen der Küste und des Küstenhinterlandes sollen in der Regel Beherbergungseinrichtungen innerhalb der Ortslage oder in Anlehnung daran neu angesiedelt werden.

In den Ortslagen sind solche Kapazitäten vorrangig durch Rekonstruktion und Ersatzneubau stillgelegter Einrichtungen zu schaffen.

Neben einer qualitativen Aufwertung der Beherbergungseinrichtungen ist auf Konsolidierung und Ausbau der übrigen touristischen Infrastruktur (Gastronomie, Freizeiteinrichtungen einschl. Kultur, Wanderwegsysteme, Sporteinrichtungen) und Maßnahmen der Saisonverlängerung zu orientieren.

Zu den **Fremdenverkehrsschwerpunkträumen der Küste und des Küstenhinterlandes** gehören:

- der Erholungsraum Salzhaff-Rerik-Kühlung-Bad Doberan mit Schwerpunkten im Seebad Kühlungsborn (traditioneller Bädertourismus), Seeheilbad Heiligendamm (Kurwesen) und Heilbad Bad Doberan (Kurwesen und Städtetourismus),
- der Erholungsraum Rostock-Warnemünde-Graal-Müritz mit Schwerpunkten im Seebad Warnemünde (Bädertourismus, Naherholung, maritime Erholungsformen), Rostock (Städte- und Kulturtourismus) und Seeheilbad Graal-Müritz (Kurwesen und Bädertourismus),
- der Erholungsraum Fischland-Darß-Zingst mit speziellen Nutzungen im Bereich des Nationalparks und Schwerpunkten im Seebad Wustrow, Seebad Ahrenshoop, Seebad Prerow und Seebad Zingst (Bädertourismus, zusätzlich Kurwesen in Ahrenshoop und Camping in Prerow)
- der Erholungsraum südliche Boddenküste mit günstigen Bedingungen für landschaftsbezogene Erholung verbunden mit dem Wassersport sowie Ribnitz-Damgarten (Erlebnis- und Einkaufstourismus).

(4) In Fremdenverkehrsschwerpunkträumen des Binnenlandes ist neben der qualitativen Verbesserung vorhandener Beherbergungseinrichtungen die Entwicklung neuer Kapazitäten anzustreben.

Die touristische Infrastruktur ist auszubauen und zu konsolidieren, dabei ist eine Saisonverlängerung anzustreben.

Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sind in der Regel an die Ortslagen vornehmlich zentraler Orte anzubinden bzw. in diese zu integrieren.

Zu den **Fremdenverkehrsschwerpunkträumen des Binnenlandes** gehören:

- der Erholungsraum des Güstrow-Bützower Beckens mit dem Schwerpunkt Güstrow (Städtetourismus),

- der Erholungsraum Krakower Seengebiet mit dem Schwerpunkt Luftkurort Krakow und
- der Erholungsraum Mecklenburgische Schweiz um Teterow.

(5) In den Fremdenverkehrsentwicklungsräumen (sh. Karte 1:100 000) sollen die Beherbergungskapazitäten erhöht und die touristische Infrastruktur entsprechend der natürlichen Eignung dieser Räume ausgebaut werden.

Der Schwerpunkt der Entwicklung soll in natur- und landschaftsbezogenem Tourismus liegen, ergänzt durch Gesundheits- und Bildungstourismus.

(6) In den übrigen Räumen, außerhalb der Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung, soll sich die touristische Infrastruktur in der Regel punktuell an den Achsen entwickeln und an Ortslagen anbinden bzw. in diese integriert werden.

(7) Die Naherholungsgebiete besonders im Umland der großen Städte sind zu sichern und von störenden Nutzungen weitgehend freizuhalten. In ihnen ist eine landschaftsverträgliche Erholung (Wandern, Radwandern, Baden, Lagern) zu gewährleisten.

(8) Sowohl in Fremdenverkehrsschwerpunkträumen als auch in Fremdenverkehrsentwicklungsräumen sind Überlagerungen mit anderen Ansprüchen (Naturschutz, Trinkwasserschutz, Landschaftsschutz) zu berücksichtigen.

In diesen Gebieten sind Nutzungsbeschränkungen erforderlich, die sich in einer Begrenzung der Beherbergungskapazität, in der Beschränkung des Ausbaus der touristischen Infrastruktur für Tagesaufenthalte und in Lenkungsmaßnahmen für die Besucherströme auswirken. Solche Fremdenverkehrsräume sind:

- der Raum Darß-Zingst,
- die Warnowniederung,
- die Recknitz-Trebelniederung und die Peeneniederung,
- die Halbinsel Wustrow am Salzhaff,
- das Gebiet um den Krakower Obersee und
- das Gebiet am Nord-West-Ufer des Malchiner Sees um Bristow-Bülow-Dahmen.

## Begründung:

**Zu 1 und 2:** Die hervorragenden Erholungsmöglichkeiten in der Planungsregion können für die wirtschaftliche Entwicklung nur optimal genutzt werden, wenn die Attraktivität der Region, die besonders in ihrer Weitläufigkeit, geringen Besiedelung und Verbauung begründet ist, nicht durch landschaftsbeeinträchtigende Bebauung und Nutzung gemindert wird.

Die Fremdenverkehrsräume der Planungsregion (Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung lt. Erstem Landesraumordnungsprogramm) bieten aufgrund ihrer naturräumlichen und infrastrukturellen Ausstattung und ihrer touristischen Tradition unterschiedliche Möglichkeiten für touristische Nutzungen.

Es können nach Art und Intensität der Nutzung unterschiedliche Räume abgegrenzt werden, deren Grenzen jedoch nicht starr, sondern fließend sind.

**Zu 3:** Der Küstenraum bis zu einer Tiefe von 2,5 - 5,0 km von der Küstenlinie ist gekennzeichnet durch eine bereits intensive Freizeit- und Erholungsnutzung. Die Qualität der Beherbergungseinrichtungen und der touristischen Infrastruktur ist überwiegend noch unzureichend.

Gegenwärtig vollzieht sich ein Prozeß der Umwandlung durch Stilllegung, Umbau, Ersatz und Modernisierung. Dabei müssen zwischen den Ortslagen unverbaute Landschaftsräume erhalten bleiben.

Das anschließende Küstenhinterland bis zu einer Tiefe von ca. 10 km von der Küste (etwa bis zur B 105) und bestimmte Gebiete des Binnenlandes sind gekennzeichnet durch eine in Ansätzen vorhandene touristische Infrastruktur und Beherbergungskapazität, die aber qualitativ und auch quantitativ entwicklungsfähig und -bedürftig sind.

**Zu 4 und 5:** Gebiete, die eine natürliche Eignung für die Erholung besitzen, aber bisher nur geringe touristische Infrastruktur und Beherbergungseinrichtungen aufweisen, stellen ein erhebliches Potential für die Entwicklung von Fremdenverkehr und Erholung besonders in strukturschwachen Räumen dar.

Durch eine gezielte Entwicklung des Fremdenverkehrs in diesen Räumen können gleichzeitig Entlastungseffekte für überlastete Gebiete erzielt werden.

**Zu 6:** In den übrigen Räumen ist mit einem erheblichen Wachstum auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs nicht zu rechnen. In Anbindung an vorhandene Ortslagen können auch anlagengebundene Erholungseinrichtungen landschafts- und naturverträglich eingeordnet werden und zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gebiete beitragen.

**Zu 7:** Die meist traditionellen Naherholungsgebiete weisen bereits eine intensive Nutzung auf. Eine Verstärkung touristischer Nutzungen ist daher nicht sinnvoll.

**Zu 8:** In bestimmten Räumen der Planungsregion bestehen günstige naturräumliche Bedingungen für die Erholungsnutzung, die aber aufgrund vorrangiger anderer Funktionen nicht voll genutzt werden können.

Die Einschränkungen sind bedingt durch eine dominierende Naturschutz- oder Trinkwasserschutzfunktion bzw. durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft.

Besonders das Gebiet des Nationalparks bedarf einer äußerst behutsamen Tourismusentwicklung, da hier der Schutzzweck im Vordergrund steht. In den anderen Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege muß die touristische Nutzung auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt werden.

Belastungsgrenzen für die einzelnen Fremdenverkehrsräume lassen sich gegenwärtig nicht korrekt benennen. Die Kapazität von 1989 darf in der Regel nicht wieder erreicht werden.

In einer Studie zur Tourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern wird ein Richtwert für die maximale Belastung von 1,5 Betten/Ortsansässigen (ohne Campingplätze) genannt. Die Kapazitätsgrenze soll sich auch an der vorhandenen Strandfläche orientieren.

Für Naturparks nennt die Studie einen Richtwert für die maximale Belastung von 10 Betten/qkm.

## **7.2 Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft**

(1) Nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen für die Erholung in Natur und Landschaft sollen landschaftsverträglich erschlossen und entsprechend gestaltet werden.

Zugänglichkeit und Erlebbarkeit besonders reizvoller Landschaftsteile sollen für die Allgemeinheit gewährleistet werden, soweit dieses insbesondere mit den ökologischen Belangen zu vereinbaren ist. Ökologisch besonders sensible oder bereits geschädigte Bereiche können durch Lenkungsmaßnahmen ganz oder zeitweise von der Erholungsnutzung ausgeschlossen werden.

Störungsempfindliche Erholungsräume sollen für den motorisierten Individualverkehr zeitweise oder vollständig gesperrt werden.

Neben den traditionellen Erholungsgebieten sollen ausgeräumte Agrarlandschaften, die bisher für eine Erholungsnutzung wenig geeignet sind, durch landschaftsgestalterische Maßnahmen wieder aufgewertet werden.

Für die Naherholung sollen geeignete Freiräume im Siedlungs- und Siedlungsnahbereich erhalten und entwickelt werden (Grünzäsuren, Grünzüge).

(2) Unbebaute, d.h. naturbetonte und ungestörte Räume sind als Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit ausreichender Größe zu erhalten.

Hinsichtlich ihrer natürlichen und kulturbedingten Ausstattung für die Erholungsnutzung besonders geeignete Landschaftsräume sollen weder durch andere Nutzungen noch durch die Erholungsnutzung selbst beeinträchtigt werden.

(3) Im Umfeld des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft ist das Schwergewicht auf eine qualitative Entwicklung der Beherbergung und der touristischen Infrastruktur, die Lenkung der Besucherströme und eine umfassende Information der Besucher zu legen.

(4) Naturschutzgebiete (NSG) und die Kernzonen des Nationalparks sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können sie auch für touristische Zwecke nutzbar gemacht werden und besonders für die naturkundliche Information genutzt werden.

(5) Die Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege und in ihrer touristischen Nutzung besonders behutsam zu entwickeln.

**(6)** Im Niederungsgebiet der Warnow soll eine intensive touristische Nutzung vermieden werden. Hier ist die Erholungsnutzung mit dem Status Trinkwasserschutzzone und dem naturschutzrechtlichen Status verträglich zu gestalten (begrenzte Nutzung zur Naherholung - Wandern, Radwandern, Wasserwandern, Reiten).

**(7)** In den Niederungsgebieten der Recknitz, Trebel und Peene ist Erholungsnutzung nur in begrenztem Umfang und unter vorrangiger Beachtung von Naturschutz und Landschaftspflege möglich. In Ortslagen am Rande der Niederungen sind kleinstrukturierte Beherbergungseinrichtungen zulässig, wenn sie dem Charakter des ländlichen Tourismus entsprechen.

Die touristische Nutzung soll sich auf landschaftsbezogene Aktivitäten beschränken (beispielsweise Wandern, Radwandern, Wasserwandern, Reiten, Exkursionen, Naturbeobachtung unter Anleitung).

**(8)** Bei der touristischen Nutzung der Boddengewässer ist den Belangen des Nationalparks vorrangig Rechnung zu tragen. Durch umfassende Information ist auf die besondere Situation im Nationalpark und auf den erforderlichen Schutz der Uferzonen und Schilfgürtel hinzuweisen.

**(9)** Gebiete, die besondere Bedeutung für geschützte Tier- und Pflanzenarten haben, können nur dann in die touristische Nutzung einbezogen werden, wenn gewährleistet ist, daß diese Arten nicht beeinträchtigt werden, (z.B. Schreiadler in der Recknitz-Niederung, sensible Pflanzengesellschaften auf dem Bock, Seeadler im Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide).

**(10)** Im Zuge von Bauleitplanungen für Erholungsgebiete sollen Entscheidungsgrundlagen für die Abwägung möglicher Zielkonflikte zwischen Erholungsvorsorge und Naturschutz geschaffen und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen dargestellt werden.

## Begründung:

**Zu 1 und 2:** Naturschutz und Landschaftspflege sind Voraussetzungen für die Sicherung der Erholung in Natur und Landschaft.

Erholung in Natur und Landschaft ist zwingend an eine entsprechend ausgestattete Umgebung gebunden und wird in ihrer Form von den spezifischen Reizen der jeweiligen Landschaft bestimmt. Die Eigenart der Küstenformen an der Ostsee, die eiszeitlich geformte Landschaft mit einem kleinflächigen Wechsel der Oberflächenformen und Standortverhältnisse und die ausgedehnten Seen, Flußtäler und Wälder verleihen der Region mit ihrer relativ geringen Siedlungsdichte und der damit verbundenen Ursprünglichkeit und Störungsarmut einen herausragenden Erlebnis- und Erholungswert. Dies bewirkt ein hohes Maß an Identifikationsmöglichkeiten mit der charakteristischen Landschaft seitens der Bevölkerung und der Urlaubsgäste.

Zu den besonders attraktiven Landschaftsräumen gehören die Ostseeküste mit der Halbinsel Fischland, Darß, Zingst sowie Teile der Boddenlandschaft, der Mecklenburgischen Seenplatte, der Mecklenburgischen Schweiz und der Westmecklenburgischen Niederungs- und Seenlandschaft.

Die Eignung und Attraktivität der Erholungsgebiete für die Fremdenverkehrswirtschaft ist von dem Erhalt des Landschaftscharakters und der typischen Strukturen abhängig. Durch nicht landschaftsgerechte Nutzung, einschließlich Erholungsnutzung, kann ihr Erholungswert beeinträchtigt oder zerstört werden.

Durch Ballungen von Touristen an besonders attraktiven Punkten kann der Erholungswert erheblich gemindert und die Fremdenverkehrswirtschaft beeinträchtigt werden.

Durch die Begrenzung und dezentrale Anordnung von Parkplätzen kann die Überlastung gefährdeter Landschaftsbereiche gemindert werden.

Besonders empfindliche Landschaftsräume sollen dem nicht motorisierten Wanderer bzw. Radwanderer vorbehalten werden. Das trifft besonders für die Erholungsräume im Nationalpark zu.

**Zu 3:** Der Nationalpark stellt ein traditionell wichtiges Erholungsgebiet dar, dessen touristische Nutzung unter Berücksichtigung des Vorranges bzw. der Vorsorge von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgen muß.

**Zu 4:** Naturschutzgebiete dienen in erster Linie dem Arten- und Biotopschutz und der wissenschaftlichen Forschung. Erholungsnutzung kann nur bei Berücksichtigung dieser Vorrangfunktion erfolgen.

Die Möglichkeiten der touristischen Nutzung sind in den einzelnen Schutzverordnungen zu regeln.

**Zu 5:** Die Landschaftsschutzgebiete der Planungsregion sind zugleich auch die traditionellen Haupterholungsgebiete mit intensiven Nutzungsansprüchen. Das erfordert ein besonders sensibles Herangehen an eine weitere Entwicklung.

**Zu 6:** Das Niederungsgebiet der Warnow ist eine ökologisch wertvolle und sensible Landschaft, die wegen ihrer Bedeutung für die Sicherung der Rohwasserversorgung der Stadt Rostock eines besonderen Schutzes bedarf.

**Zu 7:** Die Niederungsgebiete der Recknitz, Trebel und Peene besitzen große ökologische Bedeutung als Rückzugsräume seltener und störungsempfindlicher Arten und als aquatisches Verbundsystem zwischen Ostsee und Binnenland und bedürfen besonderen Schutzes.

**Zu 8:** Die Nutzung von Gewässern durch Sportboote und Surfer und insbesondere durch Sportmotorboote kann zu einer Gefährdung der Naturschutzfunktion und zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erholungswertes von Gewässern führen und ist deshalb zu unterbinden.

Die Gewässer der Boddenkette, die gemäß § 2 1. NatSchG M-V geschützt sind, stellen ein attraktives Revier für Wassersportler, insbesondere Surfer und Segler, dar.

Zugleich aber bilden sie ein sensibles Ökosystem, das teilweise Bestandteil des Nationalparkes ist. Eine Gefährdung dieser sensiblen Bereiche muß ausgeschlossen werden.

Als Grundlage hierzu sollen landschaftsplanerische Konzepte mit Aussagen zur Raumentwicklung, zur Pflege und zu Entwicklungs- und Lenkungsmaßnahmen erarbeitet werden.

**Zu 9:** Landschaftsräume, die bedrohten, geschützten und besonders empfindlichen Arten als Rückzugs- und Lebensraum, als Brut- und Nahrungsrevier oder als Rast- und Mauserplatz dienen, müssen von Störungen durch touristische Nutzung freigehalten werden.

Bei der verkehrlichen Erschließung von Erholungsräumen ist darauf zu achten, daß die genannten Gebiete nicht direkt für den Fahrzeugverkehr erschlossen und von Verkehrswegen möglichst nicht zerschnitten werden.

**Zu 10:** Der vom Gesetzgeber erteilte Auftrag, Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und zugleich die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft zu sichern, erfordert einen Abwägungsprozeß, der auf der Basis gründlicher Prüfungen die unterschiedlichen Interessen weitgehend in Übereinstimmung bringt bzw. das vorrangige Ziel herausstellt. Dieser Abwägung dient auch die Landschaftsplanung.

### **7.3 Kulturtourismus**

(1) Die touristische Attraktivität der Städte der Planungsregion, insbesondere der Städte mit reicher kulturhistorischer Ausstattung und hohem kulturellem Niveau, soll in die Entwicklung des Fremdenverkehrs einbezogen werden.

Dazu soll die qualitative Verbesserung und die Schaffung neuer Beherbergungseinrichtungen und einer ausreichenden touristischen Infrastruktur gefördert werden.

(2) Überregionale Schwerpunkte des Städtetourismus in der Planungsregion sind die Hansestadt Rostock, Güstrow und Bad Doberan.

(3) Der Reichtum der Planungsregion an Kulturgütern auch im ländlichen Raum (Schlösser, Parks, Gutshäuser, intakte Ortsbilder, Burgwälle, frühgeschichtliche Bodendenkmale u.a.) ist für touristische Zwecke zu erschließen und zu nutzen.

#### **Begründung:**

**Zu 1 und 2:** Neben attraktiven naturnahen Landschaften hat die Planungsregion touristisch attraktive Städte aufzuweisen, die mit Angeboten der Kultur und Bildung fremdenverkehrswirksam werden können. Durch Verbesserung des touristischen Angebotes kann zur Steigerung der Wirtschaftskraft der Städte beigetragen werden.

In einer Studie zur Tourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern wird ein Orientierungswert für die Beherbergung von bis zu 2 Betten/100 Einwohner in den Städten der Region genannt.

**Zu 3:** Der Kulturtourismus soll sich nicht ausschließlich auf die Städte richten. Die kulturhistorisch wertvollen Bauten und Anlagen des ländlichen Raumes können bei ausreichender Erschließung und Information ebenfalls Besucher anziehen.



## **7.4 Touristische Anlagen**

### **7.4.1 Touristische Großvorhaben**

(1) Touristische Großvorhaben sollen sich weitgehend harmonisch in die Landschaft einfügen und sollen vorrangig in ökologisch weniger bedeutsamen Gebieten angesiedelt werden.

Das erfordert die Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungs- und Infrastrukturen und die Minimierung verkehrlicher Neuerschließungen.

Bevorzugt sind sanierungsbedürftige und bebaute Flächen bei der Standortwahl zu berücksichtigen.

(2) In Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege sind touristische Großvorhaben nicht zulässig.

Das gilt prinzipiell auch für die Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege, wobei hier im Ausnahmefall die Zulässigkeit ausgewählter Vorhaben über ein Raumordnungsverfahren geklärt werden kann.

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Touristische Großvorhaben stellen durch Flächenausdehnung und/oder Bauwerkshöhe und wegen des damit häufig verbundenen Verkehrsaufkommens erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft dar und sind deshalb sorgfältig zu planen.

**Zu 2:** Wegen des hohen ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes der Vorrang- und Vorsorgeräume stellen touristische Großvorhaben im allgemeinen eine unzulässige Beeinträchtigung dieser Landschaftsteile dar.

Bedeutende touristische Zentren liegen häufig in bereits intensiv genutzten Erholungs- und zugleich Landschaftsschutzgebieten. Zur Aufwertung dieser Zentren und zur Saisonverlängerung können ausgewählte touristische Großvorhaben bei landschaftsgerechter Planung auch in solchen Gebieten zugelassen werden.

Der Bedarf für touristische Großvorhaben soll außerhalb ökologisch bedeutsamer Räume vorzugsweise in ausgeräumten Agrarlandschaften abgedeckt werden und hier zur wirtschaftlichen Entwicklung strukturschwacher Räume und nach Möglichkeit zu einer ökologischen Aufwertung der Gebiete beitragen.

## 7.4.2 Freizeitwohnanlagen

**(1)** Neue Standorte für Freizeitwohnanlagen sollen in der Regel nur innerhalb der bebauten Ortslagen oder in Anbindung daran errichtet werden.

Ihr Umfang soll in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Ortes stehen.

Als Standorte für Freizeitwohnanlagen kommen im Rahmen der Nachnutzung vorrangig auch Tourismus-Altstandorte wie Betriebsferienheime, Bungalowsiedlungen u.ä. in Frage, sofern die Standorte landesplanerisch und raumordnerisch geeignet sind.

**(2)** Freizeitwohnanlagen sollen landschaftsverträglich eingebunden sowie landschaftsgerecht und landestypisch gestaltet werden.

Bestehende Standorte sollen auf Basis dieser Kriterien überprüft werden. Die Belange von Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

**(3)** Neue Freizeitwohnanlagen mit überwiegender Eigennutzung sollen nicht im Ordnungsraum und in Fremdenverkehrsschwerpunkträumen errichtet werden.

### Begründung:

**Zu 1:** Freizeitwohnanlagen sind Ferien- und Wochenendhäuser sowie entsprechende Wohnungen, die entweder überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen oder überwiegend eigengenutzt werden.

Die Errichtung von Freizeitwohnanlagen innerhalb bebauter Ortslagen bzw. in Anbindung daran ermöglicht eine Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise der Ver- und Entsorgungsleitungen und Erschließungsstraßen und wirkt einer Zersiedlung der Landschaft entgegen.

Die Sanierung und Umgestaltung verschlissener Tourismuseinrichtungen kann sich positiv auf das Ortsbild und das Umfeld auswirken und ist dementsprechend zu fördern.

**Zu 2:** Hügel, Kuppen etc. kommen in der Regel vor allem wegen der Störung des Landschaftsbildes für Freizeitwohnanlagen nicht in Frage. Eine landschaftsverträgliche Einbindung wird erreicht, wenn die Errichtung von Ferien- bzw. Wochenendhausgebieten in dem Standort angepaßten Gruppen erfolgt.

**Zu 3:** Überwiegend eigengenutzte Freizeitwohnanlagen nehmen im Ordnungsraum und an der Ostseeküste Siedlungsflächen in Anspruch, die in diesen Räumen knapp sind. Dabei geben diese Einrichtungen der lokalen Wirtschaft kaum Impulse. Zudem müssen Infrastruktureinrichtungen auf eine nur zeitweilig anwesende Bevölkerung ausgelegt und in diesen ohnehin schon stark beanspruchten Räumen dementsprechend größer dimensioniert werden.

### 7.4.3 Camping- und Mobilheimplätze

(1) Die Neuanlage von Camping- und Mobilheimplätzen ist in Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege nicht zulässig.

An der Ostsee- und Boddenküste sind der Strand, die Dünen, der Küstenschutzwald und in der Regel der 200 m-Gewässerschutzstreifen von Bebauung freizuhalten.

An Binnengewässern soll der 100 m-Gewässerschutzstreifen und ein ausreichender Abstand zu ökologisch sensiblen Bereichen und Schutzgebieten eingehalten werden.

Eine angemessene sonstige Nutzung im Gewässerschutzstreifen durch Campinurlauber ist dabei nicht ausgeschlossen.

(2) Bestehende Anlagen sollen auf dieser Basis überprüft und bei wesentlicher Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsgefüges oder des Küsten- und Uferschutzes reduziert, verlagert oder u.U. aufgegeben werden.

(3) Die Nutzungsintensität sollte der Belastbarkeit der Landschaft und der Infrastruktur angepaßt sein.

#### Begründung:

**Zu 1:** Die Ausweisung von geordnet angelegten Camping- und Mobilheimplätzen an geeigneten Standorten, unter Beachtung der raumordnerischen Belange und der ökologischen und infrastrukturellen Voraussetzungen, ist zur Erschließung eines Raumes für den Fremdenverkehr sinnvoll, wenn hiervon keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsgefüges zu erwarten ist. Grundsätzlich hat die Sanierung bestehender Campingplätze Vorrang vor der Schaffung neuer Plätze.

Ökologisch sensible Gebiete und Gebiete mit dem Schutzstatus Nationalpark, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile /Flächennaturdenkmale müssen dabei freigehalten werden. Das Bauverbot im Gewässerschutzstreifen und die dazugehörigen Ausnahmemöglichkeiten sind im § 7 des 1.NatG M-V geregelt.

**Zu 2:** Campingplätze wurden in der Vergangenheit häufig an ungeeigneten Standorten errichtet. Zur Durchsetzung naturschutzrechtlicher u.a. Forderungen müssen diese Standorte überprüft werden. Dabei sind neben ökologischen auch ökonomische und regionalplanerische Aspekte zu berücksichtigen.

**Zu 3:** Durch hohe Belegungsdichte kommt es auf Camping- und Mobilheimplätzen teilweise zu Zerstörungen der Bodenvegetation und damit zur Staubentwicklung und oft auch zu massiven Boden- und Vegetationsschäden (wie z.B. Wurzelfreilegungen).

Durch reduzierte Belegungsdichte und abschnittsweise Sperrungen kann diesen Erscheinungen entgegengewirkt werden.

## **7.5 Naherholung**

(1) In Naherholungsgebieten soll die Beherbergungskapazität in der Regel nicht gesteigert werden. Die touristische Infrastruktur für Zwecke der Naherholung soll unter Beachtung der Belastbarkeit der Gebiete und der mit der Naherholungsnutzung verbundenen Belastungen (insbesondere Verkehrsbelastung) ausgebaut werden (Gastronomie, Freizeit- und Sporteinrichtungen, Rad- und Wanderwegsysteme).

(2) Durch Ausbau der touristischen Infrastruktur (Rad- und Wanderwegsysteme, Gastronomie, Sport- und Spielanlagen) sind die Naherholungsmöglichkeiten zu verbessern.

(3) Die Besucherströme sind so zu lenken, daß sie von geschützten Bereichen ferngehalten werden und daß Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden (Anordnung von Parkplätzen, Wegesysteme, Beschilderung).

### **Begründung:**

**Zu 1:** Gebiete im Nahbereich großer Siedlungen weisen z.T. eine dominierende Naherholungsnutzung ohne Übernachtung auf. Vielfach treten Funktionsüberlagerungen mit Fremdenverkehrsräumen der anderen Kategorien auf, die im Interesse einer raschen Entwicklung und wirtschaftlichen Betreibung einer touristischen Infrastruktur wünschenswert sind.

Wichtige Naherholungsgebiete sind für Rostock die Strandbereiche zwischen Nienhagen und Graal-Müritz, die Rostocker Heide, die Warnow-Niederung und die Rostocker Schweiz; für Güstrow der Insee, die Heidberge und das Nebetal. Wegen der Überlagerung mit Fremdenverkehrsschwerpunkt- und -entwicklungsräumen werden die Naherholungsräume in der Karte nicht gesondert dargestellt.

**Zu 2:** Die touristische Infrastruktur ist häufig noch wenig entwickelt. Durch die Errichtung entsprechender Anlagen und Einrichtungen kann die Attraktivität und Nutzbarkeit der Gebiete erhöht werden.

**Zu 3:** Der oft hohe Besucherandrang macht Schutz- und Lenkungsmaßnahmen erforderlich.

## **8. Soziale und kulturelle Infrastruktur**

### **8.1 Gesundheitswesen**

#### **8.1.1 Allgemeine Zielstellung**

(1) In allen Teilen der Region sind der Bevölkerung leistungsfähige und bürgernahe Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in zumutbarer Entfernung anzubieten.

Die Dienste und Einrichtungen des Gesundheitswesens sind in ihrer fachlichen Gliederung, ihren Größenordnungen und ihrer räumlichen Verteilung aufeinander und auf das Netz der zentralen Orte abzustimmen.

#### **Begründung:**

**zu 1:** Das Gesundheitswesen gehört zu den elementaren Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge. Die Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens tragen maßgeblich dazu bei, in allen Teilen des Landes möglichst gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen.

#### **8.1.2 Stationäre ärztliche Versorgung**

(1) Die Krankenhausversorgung der Region ist entsprechend dem Krankenhausbedarfsplan des Landes M-V sicherzustellen und insbesondere qualitativ zu verbessern.

Dazu ist ein nach Aufgabe und Einzugsbereich gestuftes Netz sich ergänzender Krankenhäuser aufzubauen. Dabei ist die Herausbildung der Trägervielfalt zu beachten.

(2) Standorte für Krankenhäuser sind in der Regel Ober- und Mittelzentren, in Ausnahmefällen auch Unterzentren.

(3) Durch Qualifizierung aller Krankenhäuser für die geriatrische Behandlung und Einrichtung geriatrischer Abteilungen an großen Krankenhäusern ist der langfristig zu erwartenden Zunahme der Bevölkerung im Rentenalter Rechnung zu tragen.

(4) Die psychiatrische Versorgung ist unter Beachtung der Zielsetzung des Krankenhausbedarfsplanes des Landes M-V als wichtige Ergänzung der stationären Versorgung sicherzustellen.

# Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

Maßstab 1:400 000

© Ministerium für Raumordnung und Landesentwicklung  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
vom 18.05.2024 für den Wirtschaftsraum M. V.

Bestand und  
Umfang des  
Raumordnungs-  
Programms: Amt für Raumordnung und Landesentwicklung  
Rostock: Regionalplanung Mecklenburg-Vorpommern

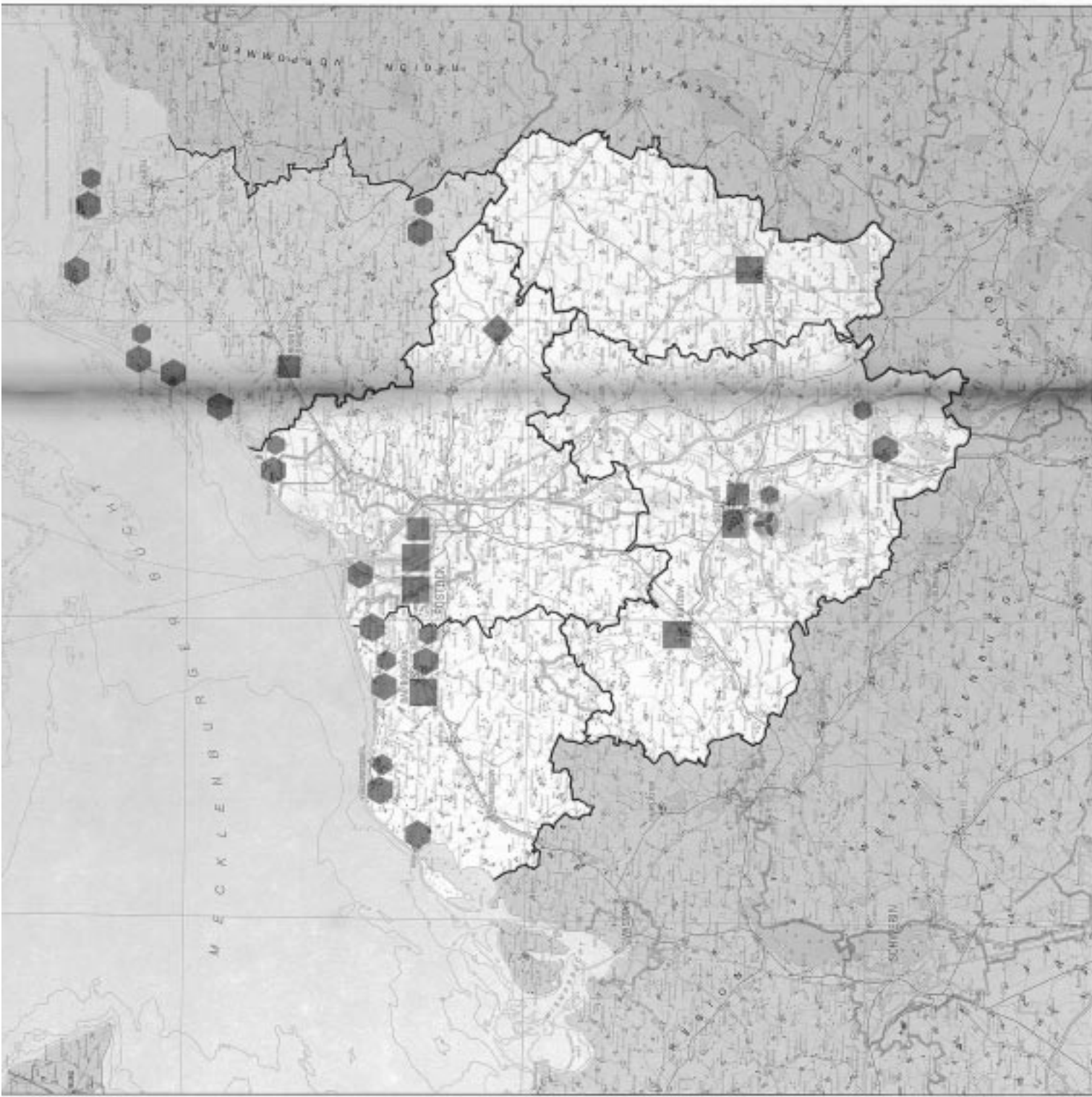
## Krankenhäuser und Rehabilitationszentren

### Legende

-  Krankenhaus
-  Fachklinik
-  Psychiatrie
-  Kur- u. Erholungsort
-  Reha-Standort
-  Luftrettungszentrum
-  Mittelbereich

Das Regionalprogramm enthält keine verbindlichen Festlegungen  
zur Realisierung der Vorhaben, sondern nur die grundsätzliche  
Richtlinien für die Realisierung der Vorhaben. Die Realisierung  
des Regionalprogramms ist Aufgabe der Träger der Raumordnung  
und Landesentwicklung.

Stand: 18.05.2024





### Begründung:

**Zu 1:** Eine möglichst gleichwertige, bedarfsgerechte und patientennahe Krankenhausversorgung bedingt ein gegliedertes Netz leistungsfähiger Krankenhäuser. Der Krankenhausplan des Landes für den Zeitraum bis 1997 bildet dafür die Grundlage. Er verzichtet auf Versorgungsstufen und gewährleistet dadurch die notwendige Flexibilität und Anpassungsmöglichkeiten an den tatsächlichen Bedarf.

**Zu 2:** Die stationäre Versorgung wird zur Zeit durch folgende Krankenhäuser sichergestellt: Universitätsklinik Rostock, Klinikum Südstadt Rostock, Güstrow, Ribnitz-Damgarten, Bad Doberan, Bützow, Teterow, Tessin. (Karte 6).

Das Krankenhausnetz soll dazu beitragen, daß jedem Bürger im Bedarfsfall in angemessener Entfernung eine entsprechende stationäre Behandlung gewährt werden kann. Dazu sind Neubauten in Güstrow, Ribnitz-Damgarten und Bad Doberan (Ersatz für Krankenhaus Kühlungsborn) erforderlich.

Über die Notwendigkeit eines Neubaus in Rostock wird im Rahmen der weiteren Anpassung des Krankenhausplanes entschieden.

**Zu 3:** Die Veränderungen der Altersstruktur der Bevölkerung machen es erforderlich, sich stärker auf die Versorgung älterer Menschen einzustellen.

**Zu 4:** Das Ziel der Landesregierung ist der Aufbau einer gemeindenahen, dezentralen Psychiatrie, die in die allgemeine Krankenhausversorgung integriert ist. Die Ansiedlung von psychiatrischen Abteilungen wird mit der Krankenhausplanung abgestimmt.

### 8.1.3 Ambulante ärztliche Versorgung

(1) Eine gleichmäßige und bedarfsgerechte ärztliche und zahnärztliche Versorgung durch Allgemeinärzte, Zahnärzte, Polikliniken, Fachambulatorien, Diagnose- und Therapieeinrichtungen ist in zumutbarer Entfernung sicherzustellen. Arztpraxen sind insbesondere in den zentralen Orten anzusiedeln.

(2) Als Versorgungsgebiet sind in der Regel für die allgemeinmedizinische und zahnärztliche Versorgung die Nahbereiche und für die fachärztliche Versorgung die Mittelbereiche zugrunde zu legen. Dem haben die Zulassungskriterien für niedergelassene Ärzte/Zahnärzte Rechnung zu tragen.

Eine Abstimmung mit den ambulanten Pflegediensten und den Sozialstationen ist anzustreben.

Im ländlichen Raum ist darauf einzuwirken, daß in zumutbarer Entfernung Apotheken und Zweigstellen erhalten bzw. eingerichtet werden.



### Begründung:

**Zu 1:** Die ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung ist ein wichtiger Bestandteil der gesundheitlichen Betreuung der Bürger. Sie ist für die angestrebten gleichwertigen Lebensbedingungen von entscheidender Bedeutung.

**Zu 2:** Anliegen der Raumordnung ist es, darauf hinzuwirken, daß in allen Teilen annähernd gleichwertige Versorgungsbedingungen entwickelt werden.

## **8.2 Soziale Dienste und Einrichtungen**

### 8.2.1 Alten- und Behindertenbetreuung

**(1)** Der Auf- und Ausbau eines dezentralen Angebotes der offenen Altenhilfe in zumutbarer Entfernung, wie Altenbegegnungs- und -beratungsstellen, Essen-, Reinigungs-, Hauspflege- und Hilfsdienste, Mittagstische, ist sicherzustellen.

**(2)** Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege als dezentrales wohngebietsnahes Angebot sowie ergotherapeutische Zentren sind schrittweise zu schaffen. Dabei ist eine sinnvolle Vernetzung mit den Angeboten und Diensten der ambulanten und stationären Betreuung anzustreben.

**(3)** In Neubau- und Sanierungsgebieten ist die Schaffung von barrierefreien Wohnungen und betreuten Wohnformen stärker zu berücksichtigen und der demografischen Entwicklung anzupassen.

**(4)** Für die Verbesserung der Betreuung in Altenwohn-, Alten- und Pflegeheimen sind die in der Region bestehenden Einrichtungen qualitativ aufzuwerten und dem gültigen Standard anzupassen. An ausgewählten Standorten sind im Rahmen notwendiger, demografisch begründeter Neubaumaßnahmen, Einrichtungen zu schaffen, die zugleich ein komplementäres Angebot (betreutes Wohnen, Wohnheim, Pflege) gewährleisten.

**(5)** In der Region sind Arbeitsplätze für Behinderte in entsprechend der Behinderung strukturierten und differenzierten Werkstätten, an die bei Bedarf Wohnheime angegliedert werden sollten, zu schaffen. Werkstätten für Behinderte sind vorzugsweise auf zentrale Orte zu konzentrieren. In Betrieben sind verstärkt geschützte Arbeitsplätze einzurichten. In ländlichen Räumen sind bedarfsorientiert auch kleinere Einrichtungen zu erhalten bzw. zu schaffen.

### Begründung:

**Zu 1:** Der Ausbau der offenen Altenhilfe soll zur Verbesserung der Versorgung älterer Menschen beitragen und es ermöglichen, daß sie solange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben.

**Zu 2:** Die Schaffung von Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege sowie ergotherapeutischer Zentren trägt dazu bei, die Selbständigkeit älterer pflegebedürftiger Menschen in ihrem bisherigen Lebensraum möglichst lange zu erhalten.

**Zu 3:** Aufgrund der altersstrukturellen Veränderung der Bevölkerung erhalten der Bau von altersgerechten Wohnungen sowie gezielte Anpassungsmaßnahmen in vorhandenen Wohnungen eine wachsende Bedeutung. Damit werden Bedingungen geschaffen, die es ermöglichen, daß ältere Menschen in ihrem angestammten Wohngebiet bzw. ihren Wohnungen bleiben können und bei Bedarf eine effektive ambulante Pflege erfolgen kann.

**Zu 4:** Mit einem Versorgungsgrad von 75 Plätzen je 1000 Personen im Rentenalter besteht quantitativ derzeit ein scheinbares Überangebot an Alten- und Pflegeheimplätzen im Vergleich mit den Altbundesländern (42 Plätze je 1000 Rentner). Die Plätze werden jedoch dringend gebraucht, weil die ambulante pflegerische Versorgung älterer und behinderter Menschen völlig unterentwickelt ist. Der überwiegende Anteil der bestehenden Einrichtungen ist sanierungsbedürftig bzw. muß durch Neubauten ersetzt werden. Neubauten sind in Tessin, Kröpelin und Graal-Müritz vorgesehen.

**Zu 5:** Ziel der Rehabilitation ist es, daß die Behinderten weitgehend am Leben der Gesellschaft teilnehmen, einen Beruf bzw. eine entsprechende Tätigkeit ausüben und je nach Grad der Behinderung möglichst unabhängig bleiben können.

Besonders in ländlichen Regionen können Zweigwerkstätten zu weite Wege vermeiden.

Eine Ergänzung der Werkstätten stellen die Wohnheime dar, da ein Teil der Behinderten aus verschiedenen Gründen darauf angewiesen ist.

### 8.2.2 Sozialstationen und soziale Beratungsdienste

(1) Pflegerische Dienste in der Haus-, Familien-, Alten- und Krankenpflege sind flächendeckend anzubieten. Hierzu ist das Netz der Sozialstationen zu stabilisieren und das Hilfsangebot an sich ändernde Hilfsbedürfnisse anzupassen.

Sozialstationen sind vorrangig in den zentralen Orten anzusiedeln.

(2) Die Beratungsstellen sind entsprechend den Anforderungen auf- bzw. auszubauen und zu ergänzen. Geeignete Standorte sind die zentralen Orte.

### Begründung:

**Zu 1:** Zu den sozialen Diensten gehören vorrangig ambulante Krankenpflege, ambulante Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege. Sie werden von den Sozialstationen als Koordinierungsstellen für alle Bürger angeboten.

Die Standorte sollten so gewählt werden, daß eine wohnortnahe Versorgung erfolgen kann.

**Zu 2:** Beratungsstellen sollen helfen, auftretende Probleme zu bewältigen. Soziale Beratungsdienste, wie Erziehungs- und Jugendberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Beratung für Schwangerschaftsfragen, Behinderte, Suchtgefährdete und -kranke gewinnen zunehmend an Bedeutung. Damit sie entsprechend genutzt werden können, sollen sie für jedermann in zumutbarer Entfernung zum Wohnort liegen und auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können.

### 8.2.3 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

**(1)** Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen der Region sind bedarfsgerecht zu erhalten und qualitativ zu verbessern. An geeigneten Standorten ist eine Neuansiedlung anzustreben.

**(2)** Das in der Region vorhandene traditionelle Kur- und Bäderwesen ist zu erhalten und zu stärken.

Die staatlich anerkannten Kurorte sind entsprechend ihrem Status auszubauen und zu entwickeln. Die gemäß Kurortgesetz von M-V verbindlichen Standards sind zu schaffen. Dazu sind vor allem Einrichtungen zur Abgabe und Anwendung der Heilmittel und Beherbergungsbetriebe einzurichten.

Die notwendigen Angebotsflächen sind in den Planungen zu berücksichtigen.

**(3)** Auf eine bedarfsorientierte Ansiedlung von Rehabilitationskliniken in der Region ist Einfluß zu nehmen.

Schwerpunkte für Neuansiedlungen sind die anerkannten Kur- und Erholungsorte. Für das Ausweisen weiterer Standorte sind geeignete naturräumliche und städtebauliche Voraussetzungen entscheidend.

#### Begründung:

**Zu 1:** Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind relativ saisonunabhängig. Damit stellen sie in der Region einen stabilisierenden Wirtschaftsfaktor dar.

**Zu 2:** Folgende Gemeinden/Ortsteile sind als Kur- und Erholungsort staatlich anerkannt (1/94):

Seeheilbad: Graal-Müritz, Heiligendamm

Heilbad: Bad Doberan, Bad Sülze

Seebad: Ahrenshoop, Dierhagen, Kühlungsborn, Nienhagen, Prerow, Rerik, Rostock-Warнемünde, Wustrow, Zingst

Luftkurort: Krakow am See

In den Kurorten ist insbesondere die Erhöhung der Qualitätsstandards, einhergehend mit Strukturverbesserungen, erforderlich.

**Zu 3:** Die Kombination von Erholungsurlaub und Heilanwendung findet einen immer größeren Zuspruch, deshalb sind die traditionellen Kur- und Erholungsorte für die Ansiedlung weiterer Einrichtungen besonders geeignet.

Für die Ansiedlung von Reha-Einrichtungen in der Region stellen die vorgesehenen Indikationen, das dazu benötigte Umfeld und die vorhandenen Ressourcen die entscheidenden Grundlagen dar.

Neben öffentlichen Kostenträgern sind auch private Trägerschaften möglich.

## **8.3 Bildungs- und Erziehungswesen**

### **8.3.1 Allgemeine Zielstellung**

**(1)** Der Bevölkerung der Planungsregion sind in allen Teilräumen vielfältige, hochwertige und hinreichend differenzierte Angebote zur Aus- und Weiterbildung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen.

Sie sind an den jeweiligen Bildungsbedarf und Veränderungen der Wirtschafts- und Sozialstruktur anzupassen.

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Ausreichende Bildungseinrichtungen, die von der Kindertagesbetreuung über allgemeinbildende Schulen, Hochschulen, Sonderschulen, berufsbildende Schulen bis zur Erwachsenenqualifizierung reichen, sind eine Voraussetzung für gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes.

### **8.3.2 Kindertagesbetreuung**

**(1)** Differenzierte Angebote im Elementarbereich sind auch bei niedrigen Geburtenraten bedarfsgerecht und in zumutbarer Entfernung vorzuhalten. Durch Einrichtungen in freier und privater Trägerschaft ist eine vielseitige Struktur zu sichern.

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Kindergärten, -tagesstätten und Einrichtungen für die Betreuung von Kleinstkindern sind ein unverzichtbarer Bestandteil des gesamten Erziehungswesens. Kindertagesbetreuung soll die Erziehung in der Familie ergänzen.

Sie ist sowohl für die Entwicklung der Kinder als auch für die Verfügbarkeit der Eltern auf dem Arbeitsmarkt notwendig. Die Standorte der Einrichtungen sollten sich in Wohnnähe befinden.

### 8.3.3 Allgemeinbildende Schulen

(1) Das vorhandene Schulnetz ist bedarfsgerecht zu gestalten. Es ist schrittweise den neuen strukturellen und qualitativen Anforderungen anzupassen. Noch vorhandene Versorgungslücken sind durch entsprechende Baumaßnahmen zu schließen. Unvertretbar lange Schulwege sind zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der Trägervielfalt ist ein differenziertes Bildungsangebot bereitzustellen.

(2) Die räumliche Verteilung der Schulen ist auf die zentralörtliche Gliederung auszurichten.

Grundschulen sind in der Regel in allen zentralen Orten zur Verfügung zu stellen. Standorte sind auch geeignete Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung. Sie sind dort möglichst auch bei geringer Auslastung zu erhalten.

Haupt- und Realschulen sind in der Regel in Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen einzurichten.

Um die Versorgung ländlicher Gebiete zu gewährleisten, sind in Abhängigkeit vom Schüleraufkommen auch in Unterzentren und Ländlichen Zentralorten, in Ausnahmefällen auch in anderen Gemeinden, Haupt- und Realschulen zur Verfügung zu stellen. In der Planungsregion sind die vorhandenen Standorte zu erhalten. Das Netz ist so zu gestalten, daß Schulen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.

Standorte für Gymnasien und Fachgymnasien sind in der Regel Ober- und Mittelzentren sowie ausgewählte zentrale Orte der Nahbereichsstufe.

#### Begründung:

**Zu 1:** Die allgemeinbildenden Schulen sind die tragende Säule des Bildungs- und Erziehungswesens. Die Einführung des gegliederten Schulsystems wird den Schülern in allen Teilen der Region ein gleichwertiges Bildungsangebot gewährleisten und räumliche Disparitäten abbauen. Alle Schularten sollen eine ausgewogene Verbreitung haben. Freien Schulträgern sollen gleiche Chancen eingeräumt werden.

**Zu 2:** In der Planungsregion befinden sich 247 allgemeinbildende Schulen mit rd. 82.000 Schülern; 25 % davon sind Gymnasiasten (Stand: 31.12.93).

Bis etwa 1997/98 wird noch aufgrund der bis Mitte der 80er Jahre relativ hohen Geburtenrate mit steigenden Schülerzahlen zu rechnen sein.

Danach wird sich der ab 1990 drastische Geburtenrückgang bemerkbar machen. Trotz mittelfristig zurückgehender Schülerzahlen soll ein differenziertes und gut erreichbares Bildungsangebot bereitgehalten werden.

Um im ländlichen Raum die Wegezeiten der Schüler nicht unvertretbar zu verlängern, soll eine Konzentration der Schulen auf wenige Standorte vermieden werden. Durch schulorganisatorische Maßnahmen kann Schließungen vorgebeugt werden.

Zur Absicherung der Versorgung im östlichen Teil des Ordnungsraumes Rostock sollen Gymnasien in den ländlichen Zentralorten Rövershagen und Sanitz eingerichtet werden. Das Schüleraufkommen im Einzugsgebiet muß hier besonders beobachtet und Nachnutzungskonzeptionen rechtzeitig erarbeitet werden. (Karte 7)

#### 8.3.4 Sonderschulen

**(1)** Das Sonderschulnetz ist entsprechend dem Bedarf zu erhalten und weiterzuentwickeln.

**(2)** Standorte für Sonderschulen sind unter Beachtung ihrer unterschiedlich großen Einzugsgebiete vorrangig in den zentralen Orten auszuweisen.

Bei Bedarf sind Internate anzugliedern.

#### Begründung:

**Zu 1:** Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sollen eine ihnen angemessene sonderpädagogische Förderung in möglichst allen Schularten erhalten.

Die verschiedenen Gruppen, wie Lernbehinderte, Verhaltensgestörte, Sprachbehinderte, Sehbehinderte, Hörbehinderte, Geistigbehinderte werden in speziellen Sonderschulen betreut. Körperbehinderte sollen weitgehend in den allgemeinbildenden Schulen unterrichtet werden.

**Zu 2:** Schulen für Behinderte zählen wegen ihres relativ großen Einzugsbereiches zu den zentralörtlichen Einrichtungen. Eine Verbindung von Sonderschulen mit Internaten ist vorteilhaft.

#### 8.3.5 Berufsbildungseinrichtungen

**(1)** Ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbildungsplätzen ist langfristig zu garantieren.

Eine schnelle Angleichung der Ausbildungsbedingungen an die alten Bundesländer ist anzustreben.

**(2)** Standorte für berufliche Schulen sind in der Regel Ober- und Mittelzentren.

Die in der Planungsregion vorhandenen Berufsschulstandorte Rostock, Bad Doberan, Güstrow, Ribnitz-Damgarten und Jördenstorf (Teterow) sind zu erhalten und in Abstimmung mit den Schulträgern und der Wirtschaft dem Bedarf der Region entsprechend auszubauen (Karte 7).

**(3)** Die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze ist zu steigern.

Im ländlichen Raum ist die Ausbildungsbereitschaft der Kleinbetriebe zu erhöhen. Daneben ist eine überbetriebliche Ausbildung aufzubauen, um das Lehrstellenangebot zu verbessern und die hohe Zahl der Schulabgänger abzufangen.

**Begründung:**

**Zu 1:** Berufliche Bildung befähigt den Einzelnen, seine Chancen in Wirtschaft und Gesellschaft wahrzunehmen.

Das berufliche Bildungswesen baut auf dem gegliederten allgemeinbildenden Schulsystem auf. Berufs-, Berufsfach-, Fachober- und Fachschulen sowie Fachgymnasien sollen insbesondere in ländlichen Gebieten vielseitige Möglichkeiten zur Ausbildung bieten.

Die Berufsausbildung wird im Rahmen des "dualen Systems" in Betrieben und Berufsschulen durchgeführt.

Das Ausbildungssystem muß sich an wandelnde Interessen und Nachfragestrukturen anpassen. Eine Zusammenarbeit der Kreise bei der Durchführung des Berufsschulunterrichts und der Ausbildung ist wünschenswert. Die Gründung von "Berufsschulzweckverbänden" könnte dazu beitragen. Durch Kooperationen zwischen den Schulen und der Wirtschaft können noch bedarfsgerechtere und attraktivere Lösungen für die berufliche Ausbildung erarbeitet werden.

**Zu 2:** Durch den Erhalt des vorhandenen Berufsschulnetzes können lange Anfahrtszeiten zu den Berufsschulen vermieden werden. Für die Wirtschaft ist es wichtig, daß die Beschulung arbeitsplatznah durchgeführt wird.

**Zu 3:** Die Entwicklung der Ausbildungskapazitäten muß berücksichtigen, daß die Zahl der Schulabgänger demografisch bedingt in den nächsten Jahren noch zunehmen wird (Abb. 4).

Durch eine frühzeitige Beratung über die Möglichkeiten der beruflichen Bildung kann das Berufswahlverhalten so beeinflußt werden, daß der Nachwuchs auch in Mangelberufen sichergestellt werden kann. Überbetriebliche Ausbildung ist in den nächsten Jahren unverzichtbar, da kurzfristig die Aufnahmefähigkeit der Unternehmen überfordert ist. Im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sollten die Planungen in diesem Bereich mit denen der beruflichen Schulen abgestimmt werden.

**Regionales Raumordnungsprogramm  
Mittleres Mecklenburg/Rostock**

Mißmaßstab 1:400 000

Übersichtliches Mecklenburg-Programm 1:100 000<sup>1)</sup>  
Freibremmung

mit Genehmigung des Landesratungsorgans Mecklenburg-Programm  
vom 15.01.1987 für den Wirtschaftsraum M. V.

Verarbeitet und  
herausgegeben von: Fachabteilung Raum

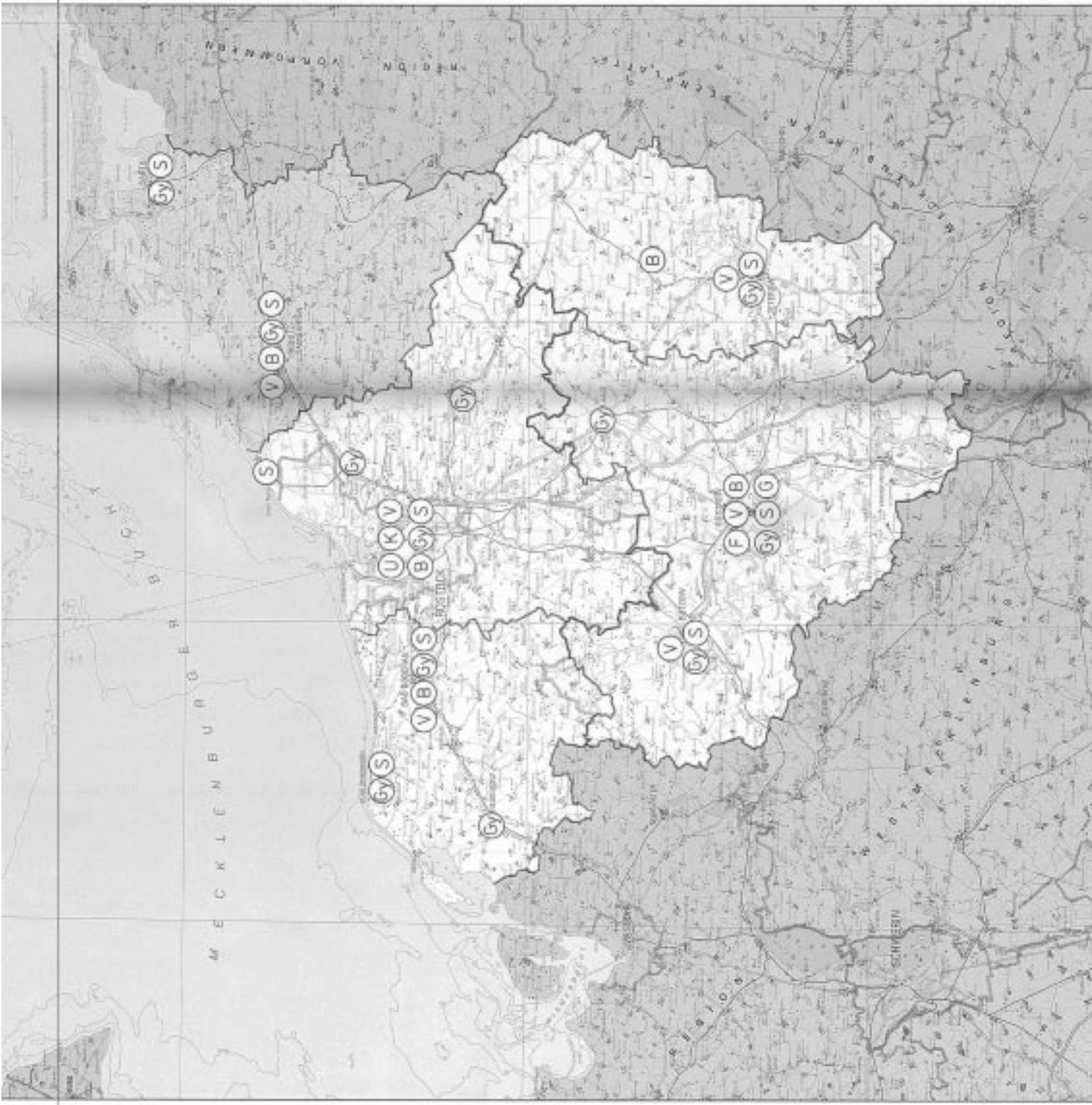
Verantwortlich: Regional-Planungsamt Mittel- und Ostmecklenburg

**Ausgewählte  
Bildungseinrichtungen**

**Legende**

- U Universität
- F Fachhochschule
- K Hochschule für Musik und Theater
- V Volkshochschule
- B Berufliche Schule
- Gy Gymnasium
- S Sonderschule
- G Gehörlosenschule
- Mittelbereich

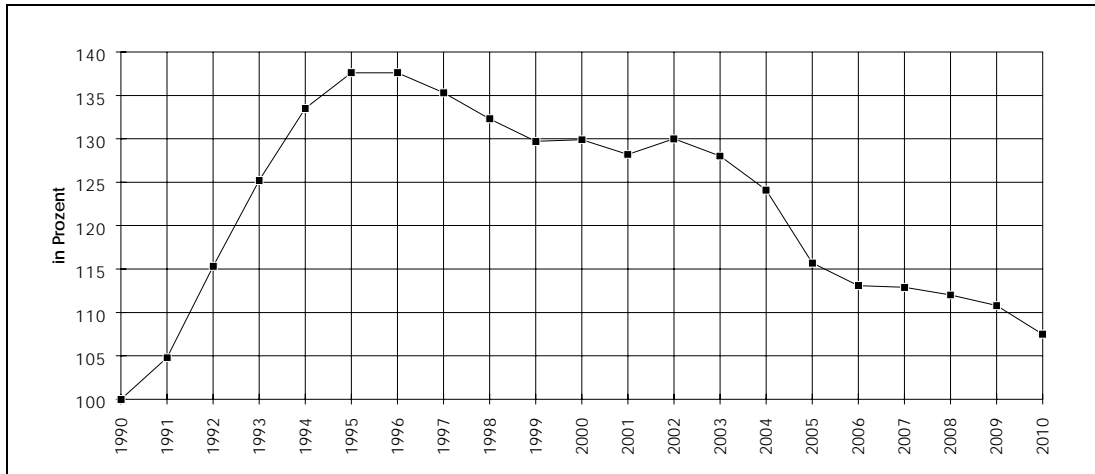
1) Diese Karte ist ausschließlich für den Zweck der Orientierung und zur Darstellung der räumlichen Verteilung der Einrichtungen und ihrer Namen gezeichnet. Sie stellt keine verbindliche Bildungsplanung dar und ist keine verbindliche Raumordnung.







**Abbildung 4:** Prognose zur Entwicklung der Schulabgänger bis 2010  
( ohne Wanderung und jahrgangsspezifische Sterbeziffer)



### 8.3.6 Einrichtungen der Erwachsenenbildung

**(1)** Zur Anpassung an Berufe der alten Bundesländer und die laufenden Veränderungen am Arbeitsmarkt sowie zur Verbesserung der beruflichen Mobilität ist ein ausreichend breites Angebot für die berufliche Anpassungsfortbildung und Weiterbildung anzustreben.

Dies erfordert auch eine wirtschaftsnahe, kompetente Weiterbildungsberatung der Bevölkerung.

**(2)** Standorte für Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind Ober-, Mittel- und Unterzentren sowie Ländliche Zentralorte.

Die in Rostock, Bad Doberan, Güstrow, Ribnitz-Damgarten, Bützow, Barth und Teterow vorhandenen Volkshochschulen sind zu erhalten und auszubauen.

Darüber hinaus sind in Abendschulen, Kursen u.a. Weiterbildungsveranstaltungen durch Abstimmung der Angebote und Zusammenarbeit aller staatlichen und freien Träger eine Vielzahl von Ausbildungsgängen anzubieten.

Die allgemein- und berufsbildenden Schulen der Planungsregion sind als dezentrale Angebotsstandorte für die Weiterbildung zu nutzen.

### Begründung:

**Zu 1:** Weiterbildung ist ein eigenständiger, mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter Teil des Bildungswesens, um alle im Arbeitsprozeß Befindlichen kontinuierlich auf die sich ständig verändernden Anforderungen einzustellen.

Da die Wirtschaft von einem erheblichen Strukturwandel geprägt ist, steigt der Bedarf nach Weiterbildung und Umschulung. Sie sind ein wichtiger Beitrag zur Arbeitsmarktförderung. Einen Schwerpunkt stellen die Arbeitslosen und die von der Arbeitslosigkeit bedrohten Erwerbstätigen dar. Im ländlichen Raum sind es vor allem die Frauen und die Jugendlichen.

**Zu 2:** Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen so ausgebaut werden, daß den Bürgern in allen Teilen der Region in zumutbarer Entfernung Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Volkshochschulen spielen dabei eine bedeutende Rolle, da sie sowohl Möglichkeiten für die berufliche Weiterbildung, die Anpassungsfortbildung, zum Nachholen von Schulabschlüssen als auch Bildungsmöglichkeiten im Freizeitbereich schaffen (Karte 7). Universitäten und insbesondere Fachhochschulen sollen in Kooperation mit der regionalen Wirtschaft ein größeres Angebot an berufsbegleitender Weiterbildung anbieten.

## **8.4 Hochschulen und Forschungseinrichtungen**

(1) Rostock ist als traditioneller Wissenschafts- und Forschungsstandort zu erhalten und auszubauen.

(2) Die Funktionsfähigkeit der Universität Rostock ist zu sichern und zu stärken. Das Fächerspektrum ist zu erhalten bzw. nach Bedarf weiter auszubauen, um ein breites Studienplatzangebot zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Güstrow ist nach den fachlichen Erfordernissen auszubauen.

(4) Die in der Region ansässigen wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen, Technologie- und Innovationszentren sind zur Förderung der Wirtschaft als auch zur Entwicklung des Arbeitsmarktes zu erhalten und zu stärken. Es ist anzustreben, weitere wissenschaftliche Forschungseinrichtungen anzusiedeln.

### Begründung:

**Zu 1:** Neben bildungspolitischen Aufgaben erfüllen Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) auch wichtige strukturpolitische und kulturelle Funktionen. In Rostock befinden sich die Universität Rostock und die Hochschule für Musik und Theater sowie zahlreiche Forschungseinrichtungen, Technologiezentren und einige bundesweit bedeutende Forschungsinstitute. Sie sind ein bedeutender Faktor für die Strukturierung und Profilierung der gesamten Region. Die Hochschule für Musik und Theater (279 Studenten, Febr. 1994) muß zügig ausgebaut werden.

**Zu 2:** In der Planungsregion befindet sich mit der Universität Rostock die älteste Universität Nord-europas und einer der größten Arbeitgeber. Die Zahl der Studierenden beträgt gegenwärtig rd. 8.200 (Statistisches Jahrbuch 1993); künftig sollen es 12.000 Studenten sein.

Die Universität erfüllt wesentliche Aufgaben im Rahmen der Grundlagen- und angewandten Forschung in enger Kooperation mit den Forschungseinrichtungen von Bund und Land. Hier ist mit wichtigen Forschungsinstituten, wie dem Institut für Atmosphärenphysik, Institut für Automatisierungstechnik, Institut für Computergrafik u.a. ein bedeutender Anteil der Forschung und Entwicklung in M-V angesiedelt.

Von zunehmender Relevanz sind die traditionsreichen Beziehungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Ländern Osteuropas sowie Skandinaviens. Aufgrund des spezifischen Fächerspektrums hat gerade die Rostocker Universität für junge Leute eine hohe Anziehungskraft.

**Zu 3:** An der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Güstrow studieren gegenwärtig 630 Studenten (Statistisches Jahrbuch 1993). Sie bietet eine anwendungsbezogene Ausbildung für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst.

**Zu 4:** Forschungseinrichtungen und Technologiezentren bieten als Partner der Wirtschaft gute Voraussetzungen für eine effektive Zusammenarbeit bei der Entwicklung innovativer Lösungen.

Bedeutende Einrichtungen sind u.a. das Fraunhofer Institut für Produktionstechnik und Automatisierung (Projektgruppe Rostock) sowie für grafische Datenverarbeitung Darmstadt/Rostock, das Institut für Ostseeforschung Warnemünde, die Bundesforschungsanstalt für Fischerei Hamburg, Außenstelle Rostock und "Agrarumwelt" M-V e.V. Dummerstorf sowie die Technologiezentren Rostocker Innovations- und Gründerzentrum GmbH (RIGZ) und Technologiezentrum Warnemünde e.V. (TZW).

## **8.5 Jugendhilfe**

**(1)** Der Jugend ist ein ausreichendes, leicht erreichbares Angebot von Einrichtungen und Maßnahmen der Bildung, Erholung und Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen.

Entsprechende Einrichtungen, wie Jugendzentren, -heime, -klubs, -räume und -freizeitstätten sind in allen zentralen Orten und entsprechend den Erfordernissen auch in anderen Gemeinden einzurichten. Art und Größe sind auf die Zentralitätsstufe des Ortes bzw. die örtlichen Erfordernisse abzustimmen. Der Aufbau von Jugendbildungsstätten ist anzustreben.

### **Begründung:**

**Zu 1:** Die Lage der Jugendlichen wird durch mehr Freizeit und größere finanzielle Möglichkeiten auf der einen Seite, Probleme am Lehrstellen- und Arbeitsmarkt auf der anderen Seite bestimmt.

Dementsprechend müssen Freizeit- und Bildungseinrichtungen und -angebote sowie Beratungsdienste in allen Teilen der Region auf-, ausgebaut und qualitativ verbessert werden. Die in der Region für eine extrem gefährdete Jugend z.Z. vorhandenen soziokulturellen Einrichtungen, die sich teilweise in kommunaler Trägerschaft, teilweise in Trägerschaft von Vereinen/Verbänden befinden, reichen bei weitem nicht aus.

## **8.6 Sporteinrichtungen**

(1) In allen Teilräumen der Planungsregion sind zur Förderung von Leistungs- und Breitensport und Entwicklung des Freizeitsports Sporteinrichtungen vorzuhalten. Das Netz der Sportanlagen ist weiter auszubauen.

(2) Spiel- und Sportstätten sind in allen zentralen Orten der Nahbereichsstufe vorzuhalten.

Standorte für größere Sportplatzanlagen, Dreifachsporthallen mit Zuschauerkapazität sowie Hallen- und Freibäder sind Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen.

Das Oberzentrum soll über ein Sportstadion, eine Großsporthalle und eine Großschwimmhalle verfügen.

Die vorhandenen Sport- und Spielanlagen sind möglichst für den Schulsport, den Leistungs- und Breitensport sowie die Freizeitgestaltung vielfältig zu nutzen.

Für den Freizeitsport sind bessere Voraussetzungen zu schaffen.

### **Begründung:**

**Zu 1:** Sport stellt einen bedeutsamen Bereich des gesellschaftlichen Lebens dar. Sportanlagen sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge.

**Zu 2:** Im Hinblick auf möglichst gleichwertige gesunde Lebensbedingungen sollen Sportanlagen für die Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Neben der Erhaltung des Netzes steht besonders in unterversorgten Räumen ein weiterer Ausbau im Mittelpunkt.

Derzeit haben sich die Schwerpunkte im Sport vom Leistungssport stark zum Breiten- und Freizeitsport verschoben.

Die Bedingungen für den allgemeinen Freizeitsport sind noch völlig unzureichend. Vor allem in Stadtgebieten fehlen wohnungsnah einfache Lauf- und Trainingsmöglichkeiten, die in Verbindung mit Parks bzw. am Übergang zur freien Landschaft geschaffen werden könnten.

## **8.7 Kulturelle Einrichtungen**

(1) Das kulturelle Angebot ist zu sichern und weiterzuentwickeln. Als Voraussetzung dafür sind in den zentralen Orten kulturelle Einrichtungen zu erhalten und auszubauen.

Flächen für notwendige Erweiterungen und Neubauten sind freizuhalten.

Auch in kleineren Orten sind Räumlichkeiten für die kulturelle Selbstbetätigung der Einwohner vorzuhalten.

(2) Der Erhalt einer ausreichenden Ausstattung der Region mit Bibliotheken ist zu garantieren. In den Kreisen ist die Einrichtung von Mittelpunktsbibliotheken als Bestandszentralen anzustreben.

(3) Die Musikpflege in der Region ist durch den Erhalt des gut ausgebauten Netzes der Musikschulen zu stärken.

(4) Museen sind in ihrem Bestand zu sichern und weiter auszubauen. Die Neueinrichtung von Museen ist dem Bedarf entsprechend anzustreben.

(5) Auf den Erhalt des Mehrspartentheaters und der höchsten künstlerischen Orchesterkategorie im Oberzentrum Rostock und seiner künstlerischen Leistungsfähigkeit ist hinzuwirken.

#### Begründung:

**Zu 1:** In der Planungsregion soll sich ein vielfältiges kulturelles Leben entfalten, das zum Charakter und zur Eigenart der verschiedenen Landschaften in diesem Raum beiträgt. Das Brauchtum muß lebendig erhalten werden. Hier bedarf es der kommunalen und staatlichen Unterstützung. Das gilt auch für viele andere kulturelle Einrichtungen und Aktivitäten in der Region. Zum kulturellen Angebot der Region gehören die zahlreichen Veranstaltungen der freien Träger und Vereine. Sie tragen wesentlich zur kulturellen Vielfalt bei. Der Musiksommer ist eine feste kulturelle Größe in M-V und der Planungsregion.

**Zu 2:** Bibliotheken sind ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung der Bevölkerung. In dünn besiedelten ländlichen Räumen ermöglicht der Einsatz von Fahrbibliotheken eine breite Versorgung .

**Zu 3:** Für die musikalische Erziehung kommt den Musikschulen ein besonderer Stellenwert zu. Sie sind die Grundlage für eine solide Ausbildung und machen einen festen Bestandteil der Jugendkulturarbeit am Standort und in der gesamten Region aus. Musikschulen befinden sich in Rostock, Güstrow, Ribnitz-Damgarten, Bad Doberan, Barth, Bützow und Teterow.

**Zu 4:** Zu den Museen mit überregionaler Bedeutung gehören die Museen der Hansestadt Rostock - wie Kloster zum Heiligen Kreuz, Kunsthalle, Schiffahrtsmuseum, Traditionsschiff - das Ernst-Barlach-Museum und das Landesmuseum Schlösser und Gärten Güstrow, das Bernsteinmuseum in Ribnitz-Damgarten, das Freilichtmuseum in Klockenhagen, das Literaturmuseum "Ehm Welk" in Bad Doberan und das Landschulmuseum in Göldenitz. Die Einrichtungen verfügen über bedeutende Sammlungen, die wissenschaftlich und touristisch genutzt werden.

Ahrenshoop als ehemalige bedeutende Künstlerkolonie sollte wieder zu einem Ort der Künstlerbegegnung und der Kunstpräsentation werden.

**Zu 5:** In der Hansestadt Rostock ist durch das Vorhandensein von Theater, Orchester, Kunst-, Technik-, Kultur- und heimatgeschichtlichen Museen, Kunsthalle, den zwei einzigen freien Theatergruppen des Landes, einem Literaturhaus und unzähligen kulturellen Aktionen von Vereinen eine Kulturkonzentration mit starker überregionaler Ausstrahlung zu verzeichnen.

## **8.8 Denkmalschutz und -pflege**

(1) Bodendenkmale sowie Bau- und Kunstdenkmale sind als Zeitzeugnisse der regionalen Geschichte und Tradition zu schützen und zu pflegen.

(2) Die Belange des Bodendenkmal- und Denkmalschutzes sind bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die dafür zuständigen Behörden sind in die entsprechenden Planungsprozesse frühzeitig einzubeziehen.

(3) Die die Region prägenden Bodendenkmale, Schlösser, Kirchen, Herren- und Gutshäuser sowie andere wertvolle Baudenkmale der verschiedensten Stilepochen sind, soweit mit dem Schutzziel vereinbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### **Begründung:**

**Zu 1:** Die vorhandenen Boden-, Bau- und Kunstdenkmale kennzeichnen die Region in ihrer geschichtlichen Eigenart und Vielfalt. Sie befördern die Identifikation der Einwohner mit ihrem unmittelbaren Umfeld. Denkmale sind für den Fremdenverkehr und den Wohn- bzw. Freizeitwert der Region von herausragender Bedeutung.

**Zu 2:** Durch eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Behörden werden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes in angemessener Weise berücksichtigt. Werden durch Planungen Bodendenkmale bzw. Denkmale berührt, sind über eine wissenschaftliche Dokumentation die historischen Informationen und Werte zu sichern.

**Zu 3:** Die Schaffung eines öffentlichen Zuganges zu Denkmalen ist zusätzlicher Anreiz für die Belebung des Fremdenverkehrs.

Die bedeutenden Schlösser und Parkanlagen von Güstrow, Vietgest und Burg Schlitz zählen zum kulturellen Erbe Deutschlands. Die Schlösser in Rossewitz, Prebberede und Bützow sind Architekturzeugnisse vergangener Epochen. Die Gutshäuser wie z. B. in Tellow, Basedow, Matgendorf, Semlow, Poppendorf, Schlemmin, Bellin, Hoppenrade, Katelbogen, Kurzen Trechow, Gnemern usw. sind Zeugnisse der Geschichte. Die wertvolle Bäderarchitektur in Kühlungsborn, Heiligendamm, Graal-Müritz und Bad Doberan kennzeichnet die baugeschichtlich hohe Kultur der Küstenregion.

## **9. Verkehr**

### **9.1 Allgemeine Ziele**

(1) Die für die Region angestrebte wirtschaftliche, räumliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung ist durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und Schaffung einer attraktiven Verkehrsbedienung im Personen- und Güterverkehr sicherzustellen.

Die Verkehrssysteme sind so zu entwickeln und aufeinander abzustimmen, daß die notwendige Mobilität von Personen und Gütern gesichert, die äußere Anbindung der Region gestärkt und eine ausreichende innere Erschließung gewährleistet wird.

(2) Die Verkehrsinfrastruktur der Region ist nachhaltig zu verbessern und darauf auszurichten, den Aufgaben der Region als Bindeglied zwischen benachbarten Regionen sowie zwischen See- und Landverkehr gerecht zu werden.

Die räumliche Entwicklung der Region ist durch eine funktionsorientierte Gestaltung der Verkehrsnetze zu unterstützen.

(3) Bei der Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur ist durch Maßnahmen der Verkehrsvermeidung, Verlagerung von Transporten von der Straße auf die Schiene, Reduzierung von Lärm- und Schadstoffemissionen darauf hinzuwirken, daß die Umweltbelastungen durch den Verkehr reduziert werden.

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Die Ausstattung der Region mit leistungsfähigen Verkehrswegen ist entscheidende Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung. Die Mobilitätsansprüche einer in vielen Bereichen regional und überregional verflochtenen Gesellschaft können nur mit gut ausgebauten und sicheren Verkehrsverbindungen erfüllt werden. Angesichts des künftig noch steigenden Verkehrsaufkommens ist ein leistungsfähiges, kostengünstiges sowie wenig umweltbelastendes Verkehrssystem erforderlich.

**Zu 2:** Die Region ist durch eine verkehrsgeografisch zentrale Lage innerhalb unseres Landes und eine verkehrsgeografische Lagegunst zu den nordischen Ländern sowie dem Baltikum, Rußland und den anderen Staaten gekennzeichnet. Sie ist Schnittstelle zwischen See- und Landverkehr.

Die Verkehrsplanung muß den sich daraus ergebenden Anforderungen Rechnung tragen und gleichzeitig berücksichtigen, daß die Zentren des Landes durch leistungsfähige Verkehrswege miteinander verbunden werden.

Von Bedeutung ist die Erreichbarkeit der zentralen Orte untereinander und eine flächendeckende Erschließung der Nahbereiche.

Voraussetzung dafür ist die Bereitstellung und eine auf das Zentralortesystem ausgerichtete verkehrliche Infrastruktur.



**Zu 3:** Mensch und Natur werden heute in hohem Maße durch den Verkehr belastet. Durch gezielte Maßnahmen, wie Bündelung des Verkehrs auf möglichst wenige, aber leistungsfähige Trassen durch den Aufbau eines funktionalen Straßennetzes, Förderung des ÖPNV und des Radverkehrs, Verkehrsberuhigung unterstützt das Verkehrswesen den Erhalt bzw. die Verbesserung der Umweltqualität.

## **9.2 Öffentlicher Personenverkehr**

(1) Eine ausreichende flächendeckende Bedienung der Bevölkerung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln ist sicherzustellen. Der ÖPNV ist als Alternative zum Individualverkehr zu entwickeln. Durch deutliche Anhebung der Leistungsqualität ist das Image zu verbessern.

(2) Die Angebotsstruktur ist so zu verbessern, daß im Ordnungsraum Rostock die Kernstadt mit dem Umland durch ein achsenorientiertes leistungsfähiges ÖPNV-System verbunden und im ländlichen Raum die Erreichbarkeit der zentralen Orte in zumutbarem Zeitaufwand und mit angemessener Qualität gesichert werden. Sie ist so zu gestalten, daß die zentralörtliche Gliederung in Fahrtenhäufigkeit und Linienausgestaltung nachvollzogen wird. Bus-Parallelverkehr zur Eisenbahn ist zu vermeiden. Zur Sicherstellung einer flächendeckenden Bedienung ist auf einen Zusammenschluß der Verkehrsträger in Tarif- bzw. Verkehrsgemeinschaften oder Zweckverbänden (Verkehrskooperationen) Einfluß zu nehmen.

(3) In den größeren Städten, vor allem im Oberzentrum Rostock und den Mittelzentren, ist dem ÖPNV eine Vorrangfunktion einzuräumen. Sein Stellenwert ist vor allem im Berufsverkehr zu erhöhen.

In Rostock sind S- und Straßenbahn als leistungsfähige flächenerschließende Nahverkehrssysteme zu erhalten, zu modernisieren und in wirtschaftlich vertretbaren Relationen auszubauen. Neue Lösungen sind kompatibel zu gestalten.

(4) In ländlichen Räumen ist eine auf die Verkehrsnachfrage abgestimmte ausreichende Bedienung anzustreben. Dabei sind auch alternative Bedienungsmodelle, wie Ruf-Bus, Bürgerbus, Anruf-Sammel-Taxi, einzubeziehen.

### **Begründung:**

**Zu 1:** Für einen beachtlichen Teil der Bevölkerung stellt der ÖPNV eine wesentliche Möglichkeit der Mobilität dar.

Im Jahr 1992 wurden in der Stadt Rostock 18 % aller Wege, im Umland von Rostock 3 % und im ländlichen Raum 7 % mit dem ÖPNV zurückgelegt. Der ÖPNV wird in der Region durch Eisenbahn, Straßenbahn, Bus und Schiff realisiert.

Die Schienen- und Busverkehre tragen einen wichtigen Teil zur Entlastung der Straßen und damit zum Umweltschutz außerhalb und innerhalb der Siedlungen bei.

**Zu 2:** Durch die Einrichtung leistungsfähiger und effektiver ÖPNV-Systeme auf den Siedlungsachsen kann im Ordnungsraum Rostock den wachsenden Belastungen der Kernstadt durch den Individualverkehr entgegengewirkt werden. Die zentralen Orte bilden das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zentrum ihres Verflechtungsbereiches. Die dort vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sollen für alle Teile der Bevölkerung auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Ein attraktives und bezahlbares öffentliches Verkehrsangebot kann jedoch nur durch die enge Zusammenarbeit aller Verkehrsträger (einschl. Taxi) gewährleistet werden.

Zur Durchführung des ÖPNV können die Verkehrsträger Verkehrskooperationen bilden. Beispielhaft ist die Bildung der Rostocker Verkehrsgemeinschaft (RVG), der die Rostocker Straßenbahn AG (RSAG), die Regionalverkehr Küste GmbH (RvK), die Deutsche Bahn AG/ S-Bahn (DB) und die Weiße Flotte GmbH Stralsund angehören. Für die Benutzung von S-Bahn, Straßenbahn, Stadtbus, in die Stadt einführende Busse des Regionalverkehrs und Warnowfähren der Weißen Flotte ist ein gemeinsamer Tarif festgelegt worden. Es ist vorgesehen, auch das Umland in den Verbund einzubeziehen.

**Zu 3:** In den Innenstädten größerer Zentren muß es gelingen, den Umfang des motorisierten Individualverkehrs auf ein verträgliches Maß zu beschränken. Eine Bevorzugung des ÖPNV muß deshalb mit einer Attraktivitätssteigerung der Angebote einhergehen. In Rostock behalten S- und Straßenbahn ihre Funktion als leistungsfähige Nahverkehrssysteme. Sie werden durch den Stadtbus ergänzt. Auf der Strecke Rostock Hbf - Warnemünde wird die Beförderungsqualität an den Schnittstellen durch Rekonstruktion und behindertengerechte Umgestaltung der Bahnhöfe und Haltepunkte sowie Verbesserung der Übergangsbedingungen zu den anderen Nahverkehrsmitteln erhöht. Nur bei einer konsequenten Ausbau- und Vorrangpolitik für den ÖPNV, die insbesondere in den Städten durch eine restriktive Ordnungspolitik beim PKW-Verkehr ergänzt werden muß, wird es möglich sein, nennenswerte Verkehrsanteile vom PKW auf den Nahverkehr zu verlagern.

**Zu 4:** In der Planungsregion werden zur Zeit 107 Regionalbuslinien befahren. Eine vom Regionalen Planungsverband in Auftrag gegebene Studie hat ergeben, daß damit zwar eine ausreichende räumliche Erschließung gegeben ist, Bedienungshäufigkeit und zeitliche Erreichbarkeit der Nahbereichszentren nicht zufriedenstellend sind. Das Netz ist auf alte Kreisstrukturen orientiert, weist eine unübersichtliche Linienstruktur (zahlreiche Verzweigungen) und ein unübersichtliches Angebot (kein Takt, keine Angabe von Umsteigemöglichkeiten) aus (Haas-Consult, März 1994). Zur besseren Anpassung des Verkehrsangebotes an die Nachfragestrukturen wird ein Konzept erarbeitet.

### **9.3 Schienenverkehr**

**(1)** Der Schienenverkehr ist im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Region, ihrer Anbindung an die Nachbarräume sowie einer integrierten Entwicklung der Verkehrsarten zielstrebig weiterzuentwickeln und attraktiv auszugestalten.

Das vorhandene Schienennetz ist in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu modernisieren und auszubauen. Es ist ein dem Zentralortesystem angepaßtes Netz an Zugangsstellen im Personen- und Güterverkehr abzusichern. Schließungen sind nur nach gründlicher Prüfung und Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband vorzunehmen.

(2) Zur Stärkung des Schienenverkehrs als umweltverträgliche Verkehrsart und Grundlage für die Bewältigung der Verkehrsströme im Güter- und Personenverkehr ist ein qualitativer und kapazitiver Ausbau der Hauptachsen, insbesondere zur Verbindung des Seehafens, der Fährhäfen und des Oberzentrums Rostock als wirtschaftliches Zentrum Mecklenburg-Vorpommerns mit den Wirtschaftszentren Deutschlands und Europas, erforderlich. Schwerpunkte sind die Strecken in Ost-West-Richtung.

(3) Das im Aufbau befindliche Güterverkehrszentrum Rostock (GVZ) am Standort Hinrichsdorf ist zu einer optimalen Schnittstelle zwischen den Verkehrsträgern zu entwickeln.

Die vorteilhafte Lage am Schnittpunkt überregionaler Verkehrswege (Autobahn, Bundesstraßen, Seehafen, Flughafen) ist dazu zu nutzen, das GVZ zu einem Knotenpunkt auf der Nord-Süd- und West-Ost-Achse zu gestalten.

(4) Im Schienenpersonenfern- und -nahverkehr muß die Bedienungsqualität die Struktur der Region und ihre geplante Entwicklung unterstützen. Die Attraktivität ist durch verstärkte Einführung von Taktverkehr, einen zielgerichteten Bus-Zubringerverkehr, gute ÖPNV-Verknüpfung an den Nahtstellen und durchgehende Abfertigung zu den Urlaubsorten zu verbessern.

(5) Im Schienenpersonenfernverkehr ist die Einbeziehung der Region in das Inter-city- und Interregio-Netz zu verbessern.

Das Oberzentrum Rostock, die Mittelzentren einschl. der Mittelzentren mit Teilfunktionen sowie bedeutende Kur- und Erholungsorte der Region sind durch eine angemessene Zahl von Zughalten bzw. Anschlußzügen an den Schienenpersonenfernverkehr anzubinden.

Für das Oberzentrum Rostock ist IC-Halt, für die Städte Bützow, Güstrow, Ribnitz-Damgarten und Teterow sind IR-Halte einzurichten.

Durch Verlängerung von IR-Linien ist Warnemünde besser an den Fernverkehr anzuschließen.

(6) Die Qualitätszugnetze im Fernverkehr sind durch eine attraktive Angebotsgestaltung auf den Anschlußstrecken für die Region nutzbar zu machen und durch ein stabiles Angebot im Schienenpersonennahverkehr zu ergänzen.

Folgende Strecken sollen in das **Regionalexpreß-Netz** aufgenommen werden:

- . Rostock-Schwaan-Bützow-(Bad Kleinen) (Schwerin/Wismar/Lübeck);
- . Rostock-Ribnitz-Damgarten-(Stralsund);
- . Bützow-Güstrow-Teterow-(Neubrandenburg)-(Pasewalk).

Zum **Regionalbahn-Netz** sollen folgende Strecken gehören:

- . Rostock-Bad Doberan-(Wismar);
- . Rostock-Schwaan-Güstrow;
- . Rostock-Laage-Güstrow-(Waren)-(Neustrelitz);
- . Rostock-Tessin;
- . Graal-Müritz-Rövershagen;
- . Güstrow-Krakow am See-(Karow);
- . Barth-Velgast.

Im Fremdenverkehrsschwerpunktraum Bad Doberan/ Kühlungsborn ist die Schmalspurstrecke Bad Doberan-Kühlungsborn zur touristischen Erschließung des Gebietes und seiner Entlastung vom motorisierten Individualverkehr zu erhalten.

(7) Auf den einzelnen Streckenabschnitten ist durch Verknüpfung zwischen Fern-, Regionalexpreß- und Regionalbahnverkehr folgendes Angebot anzustreben:

- **1 Std.-Takt bzw. rhythmisches Angebot:**

- . Rostock-Bützow-(Schwerin),
- . Rostock-Güstrow,
- . Rostock-Ribnitz-Damgarten-(Stralsund),
- . Rostock-Rövershagen-Graal-Müritz,
- . Rostock-Bad Doberan-Kühlungsborn,
- . Rostock-Wismar.

Auf der Strecke Rostock-Rövershagen-Graal-Müritz ist zur Erhöhung der Attraktivität der Verbindung ein durchgängiges Angebot zu schaffen.

- **2 Std.-Takt bzw. rhythmisches Angebot:**

- . Rostock-Laage-Güstrow,
- . Rostock-Schwaan-Güstrow,
- . Rostock-Tessin,
- . Güstrow-(Waren)-(Neustrelitz),
- . Güstrow-Krakow am See-(Karow)-(Pritzwalk),
- . Bützow-Güstrow-Teterow-(Pasewalk),
- . Barth-Velgast.

**(8)** Die Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist unter Einbindung aller vom SPNV und ÖPNV betroffenen Gebietskörperschaften vorzubereiten. Durch Entwicklung und schrittweise Umsetzung von Bahn/Bus-Linien- und Bedienungskonzepten ist eine weitgehende Kooperation zwischen Bahn und Bus sicherzustellen. Notwendige Angebotsanpassungen müssen nach einem auf breiter Basis abgestimmten Konzept erfolgen und ein ausreichendes Grundangebot wahren.

**(9)** Im Schienenpersonennahverkehr ist durch Bike-and-Ride-Anlagen aber auch kleinere Park-and-Ride-Plätze der Einzugsbereich der Bahnhöfe und Haltestellen zu erhöhen. Die Mitnahmemöglichkeiten für Fahrräder sind zu verbessern.

#### Begründung:

**Zu 1:** Die Eisenbahn nimmt als untrennbarer Teil der gesamten Verkehrsinfrastruktur in der Region eine für die Entwicklung des Raumes bedeutende Rolle ein.

Um eine Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene zu erreichen, sind Sanierung und Ausbau des Schienennetzes dringend geboten. Das Streckennetz der Eisenbahn ist durch einen hohen Verschleißgrad, zahlreiche Geschwindigkeitsbegrenzungen und viele schienengleiche Wegeführungen gekennzeichnet.

Die Netzlänge von insgesamt 452,58 km, dar. 105,29 km zweigleisig und 142,27 km elektrifiziert ergibt eine Netzdichte von 0,09 km/qkm. Der hohe Anteil eingleisiger Strecken (77 %) ist kapazitätsbeschränkend. Streckenstilllegungen sollen vermieden werden, da eine Reaktivierung in der Regel nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

**Zu 2:** Die Umgestaltung der Produktionsstruktur, das Wachstum der Wirtschaft sowie die Vernetzung der Märkte lassen einen erheblichen Anstieg des Güterverkehrs erwarten. In der Region mit ihrem großen Seehafen und den Fährhäfen hat der Schienengüterverkehr eine zentrale wirtschaftliche Bedeutung. Die zügige Verbesserung der verkehrlichen Anbindungen der geografisch günstig gelegenen Häfen an das Hinterland erhöht ihre Chancen im Wettbewerb. Das Eisenbahnnetz ist in Nord-Süd-Richtung gut entwickelt, überwiegend 2-gleisig ausgebaut und elektrifiziert. Dagegen sind die Strecken in Ost-West-Richtung nur 1-gleisig und kaum elektrifiziert.

Vorrangiges Vorhaben in der Region ist der qualitative und kapazitive Ausbau der Strecke (Lübeck/Hamburg)-Bützow-Rostock-(Stralsund); als Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 1 im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 1992.

Im weiteren Bedarf des BVWP 1992 sind Ausbaumaßnahmen auf der Strecke Rostock-Laage-(Waren)-(Neustrelitz)-(Berlin) zur Erhöhung der Leitgeschwindigkeit auf 160 km/h vorgesehen.

Zur Verbesserung der Erschließung des ländlichen Raumes und des Mittelzentrums Güstrow wird der Ausbau der West-Ost-Verbindung (Lübeck)-Güstrow-Teterow-(Neubrandenburg)-(Stettin) als erforderlich angesehen (Karte 8).

**Zu 3:** Das GVZ Rostock trägt zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, zur notwendigen Rationalisierung des Gütertransportes und durch Bündelung der Verkehrsströme bei Konzentration auf die Eisenbahn zur Umweltentlastung bei. Es ist Voraussetzung für eine stadtverträgliche Güterverteilung (City-Logistik).

Die gute verkehrsgeografische Lage macht das GVZ Rostock gleichzeitig zu einem wichtigen Verbindungsglied zwischen Skandinavien und dem EG-Binnenmarkt.

**Zu 4:** Das Schienennetz muß mit guten Verbindungen die Erreichbarkeit der zentralen Orte untereinander und mit ihren Verflechtungsbereichen in zumutbarem Zeitaufwand gewährleisten.





**Zu 5:** Entsprechend dem Ersten Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern sind vorzugsweise zur Verbindung der Ober- und Mittelzentren folgende Strecken in das Intercity- und Interregionetz aufzunehmen:

**Intercitynetz**

- . (Saßnitz/Binz)-(Stralsund)-Rostock-(Schwerin)-(Hamburg/Köln);
- . Warnemünde/Rostock-(Berlin);
- . Rostock-(Schwerin)-(Magdeburg/Leipzig).

**Interregionetz**

- . Warnemünde/Rostock-Güstrow-(Waren)-(Neustrelitz)-(Berlin);
- . (Hamburg)-(Hagenow-Land)-(Schwerin)-(Bad-Kleinen)-Bützow-Güstrow-Teterow-(Malchin)-(Neubrandenburg)-(Stettin);
- . (Kiel/Lübeck)-(Grevesmühlen)-(Bad-Kleinen)-Bützow-Rostock-Ribnitz-Damgarten-(Stralsund)-(Saßnitz).

Die für die Verbesserung des Schienenpersonenfernverkehrs erforderlichen baulichen Voraussetzungen werden in den kommenden Jahren geschaffen. Die Bahnhöfe Rostock-Hbf., Bützow, Warnemünde und Güstrow werden schrittweise modernisiert.

**Zu 6 und 7:** Ein leistungsfähiges und sinnvoll geknüpft Regional- und Nahverkehrsnetz, in das die Eisenbahn entsprechend ihrer Vorzüge und Leistungsstärken einbezogen wird, ist die Grundvoraussetzung für eine bedarfsgerechte und möglichst wirtschaftliche Verkehrsbedienung im Einzugsbereich der zentralen Orte. Mitentscheidend für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Region ist die Qualität des Angebotes auf dem Schienennetz. Mit einer Verbesserung können Voraussetzungen für die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene geschaffen werden.

**Zu 8:** Die Regionalisierung des SPNV bietet die Chance, nunmehr für den gesamten ÖPNV tragfähige organisatorische und finanzielle Grundlagen zu schaffen. Die vom Regionalen Planungsverband in Auftrag gegebene Studie zur Erschließung ländlicher Räume durch öffentliche Verkehrssysteme soll die entsprechenden Voraussetzungen dafür schaffen.

**Zu 9:** Für das Fahrgastaufkommen im Nahverkehr ist i.d.R. die fußläufige Erreichbarkeit des Haltepunktes der Maßstab. Durch möglichst gesicherte Radverkehrsabstellanlagen an Bahnhöfen und Haltestellen können zusätzliche Fahrgäste für den SPNV gewonnen werden.

## **9.4 Straßenverkehr**

(1) Das Straßennetz ist so zu entwickeln, daß die Siedlungen, Wirtschafts- und Erholungsstandorte der Region gut erreicht und besonders im ländlichen Raum Verkehrsverbesserungen erzielt werden. Planungen und Maßnahmen sind im Interesse eines wirtschaftlichen und umweltschonenden Ausbaus auf die funktionale Gliederung des Straßennetzes auszurichten.

(2) Für den großräumigen und regionalen Verkehr ist eine neue leistungsfähige, verkehrssichere und zeitsparende Straßenverbindung in Ost-West-Richtung erforderlich, die mit dem Bau der Autobahn A 20 realisiert wird (s.LROP).



Auszubauende großräumige und überregionale Straßenverbindungen sind lt. LROP in der Region die Bundesstraßen B 104, B 105 zwischen Rostock und Stralsund und die B 110.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse von Rostock sind die Vorbereitung und der Bau einer Warnowquerung zu beschleunigen.

(3) Zur Aufnahme der küstennahen Verkehrsströme einschl. der Hafenverkehre sowie zur Anbindung der Siedlungsschwerpunkte der Region sind im Zuge folgender Straßen Anschlußstellen zur künftigen Autobahn A 20 herzustellen: L 11, L 13, A 19, B 103, B 110, L 232 und zur funktionsgerechten Anbindung des Oberzentrums Rostock ein westlicher Zubringer (B 103n) sowie ein südlicher Anschluß (bei Niendorf) zu realisieren. Die Zubringerstraßen sind leistungsfähig zu gestalten.

(4) In stark vom Regional- und Fernverkehr belasteten Orten ist der Wohnwert durch Bau von Ortsumgehungen zu verbessern.

Aus dem Bundesverkehrswegeplan 1992 wird der Bau folgender Ortsumgehungen (OU) in das RROP übernommen:

. Vordringlicher Bedarf: Güstrow, Teterow, Kröpelin, Bentwisch,  
Ribnitz-Damgarten (kleine OU), Gnoien.

. Weiterer Bedarf: Neubukow, Bad Doberan, Rövershagen, Tessin.

Auf die Aufnahme der OU Neu Roggentin in den Bundesverkehrswegeplan ist hinzuwirken.

Für folgende Orte sind zur Entlastung der Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen Ortsumgehungen zu realisieren:

- . Bützow (L 11)
- . Heiligendamm (L 12)
- . Kröpelin (L 11/ B 105)
- . Schwaan (L 13)
- . Sanitz (L 191/B 110)

(5) In Ergänzung zu den Funktionsstufen I und II ist die innerregionale Erschließung vorrangig über Straßen der Funktionsstufen III und IV zu sichern. Das Straßennetz ist entsprechend der Funktion der einzelnen Straßenabschnitte zu gestalten.

Durch verkehrslenkende Maßnahmen sind die Funktionen der einzelnen Straßenabschnitte zu unterstützen.

(6) Beim Aus- und Neubau von Straßen sind der Schutz der Nachbarschaft vor verkehrsbedingten Immissionen, eine weitgehende Schonung und Erhaltung der Landschaft, eine möglichst geringe Inanspruchnahme von Grund und Boden, eine landschaftsgerechte Einbindung, umfangreiche Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen zu gewährleisten. Grundsätzlich ist von der Vermeidung bzw. von minimalsten Eingriffen in die Waldbestände auszugehen. Allees sind bei Straßenbauvorhaben sowohl zu erhalten als auch gezielt neu anzulegen.

Die Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung sind in ihrem Bestand nicht zu gefährden oder mehr als notwendig zu beeinträchtigen.

Durch geeignete Maßnahmen sind negative Folgen unvermeidbarer Eingriffe möglichst gering zu halten.

(7) Das Radwegenetz ist für den Berufs-, Einkaufs- und Schülerverkehr sowie für den Tourismus weiter auszubauen und auszugestalten. In den Städten ist die Erweiterung des Radwegenetzes entsprechend den Anforderungen des Alltagsradverkehrs vorzunehmen. In den ländlichen Räumen ist neben den Anforderungen für den täglichen Radverkehr vor allem den Belangen des Fremdenverkehrs und der Naherholung zu entsprechen. Insbesondere in Fremdenverkehrsräumen ist das Radwegenetz weiter auszubauen. In der Region ist ein zusammenhängendes regional bedeutsames Radwegenetz zu entwickeln und durch Führung der Radwege durch landschaftlich reizvolle Gebiete und Anbindung an Sehenswürdigkeiten und touristische Ziele attraktiv zu gestalten. Bei Vorhaben zum Aus- und Neubau von Bundes- und Landesstraßen ist das Erfordernis der Errichtung von Radwegen zu prüfen.

#### Begründung:

**Zu 1:** Mit 0,31 km überörtlichen Straßen je qkm Fläche weist die Planungsregion eine geringe Straßennetzdichte im Vergleich mit anderen Regionen und Bundesländern auf. Durch Straßen für den örtlichen Verkehr ergänzt, ist die innere Erschließung jedoch ausreichend.

Auf weiten Streckenabschnitten weist das Netz jedoch Trassierungs- und Querschnittsmängel auf, wie unzureichende Straßenbreiten, viele Ortsdurchfahrten und Bahnübergänge, zahlreiche Kreuzungen, zu wenig durchgehende Straßenverbindungen mit verkehrsfreundlicher Streckenführung, die in den kommenden Jahren zu beseitigen sind.

Die funktionale Gliederung wird aus dem Zentralortesystem abgeleitet. Ein funktionsorientiertes Straßennetz unterstützt die räumliche Entwicklung der Region, indem es dazu beiträgt, die Erreichbarkeit der Infrastruktur- und Erholungseinrichtungen sowie die Standortgunst der Betriebe zu sichern.

Straßen der Verbindungsfunktionsstufe I sind großräumige Verbindungen zwischen Oberzentren. Straßen der Verbindungsfunktionsstufe II sind vorrangig Verbindungen von Mittelzentren zum Oberzentrum, zwischen den Mittelzentren und Anbindungen von Mittelzentren an Straßen der Stufe I. Sie sind im Ersten LROP festgesetzt worden.

Straßen der Verbindungsfunktionsstufe III sind Verbindungen von Unterzentren bzw. Ländlichen Zentralorten zu Mittelzentren, zwischen benachbarten Unterzentren/Ländlichen Zentralorten bzw. die Anbindung dieser Zentren an die Stufe II oder höher. Straßen der Verbindungsfunktionsstufe IV sind flächenerschließende Verbindungen zwischen großen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion (über 500 EW) und den zugehörigen Ländlichen Zentralorten sowie Verbindungen großer Gemeinden untereinander bzw. Anbindungen an Straßen der Stufe III und höher (verbindliche Karte 1:100.000 und Karte 9).

Ein Ausbau des Straßennetzes unter Beachtung der Funktionalität ermöglicht es, das Netz in Abhängigkeit von der Bedeutung der jeweiligen Netzteile zu gestalten und die Ausbaumaßnahmen auf das notwendige Maß zu beschränken.

**Zu 2:** Die Region hat über ihre innerregionalen Erfordernisse hinaus vor allem Anforderungen zu erfüllen, die sich aus dem internationalen Verkehr ergeben (Seehafen, Fährhafen). Durch den Bau der Autobahn A 20 werden neben der Verbesserung der Erschließung und Erreichbarkeit der Region die Verbindung zwischen Rostock und den Ballungsräumen Lübeck und Hamburg sowie die Anbindung der Rostocker Häfen an das nationale und internationale Fernstraßensystem verbessert. Die Bundesstraßen B 104, B 105, B 110 sind zu verkehrlichen Engpässen geworden. Durch eine neue Warnowquerung kann die bisherige Ortsdurchfahrt Rostock im Zuge der B 103/105 ersetzt und die Stadt wesentlich vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

**Zu 3:** Die Anschlußstellen der Autobahn A 20 mit dem vorhandenen Netz sollen die Anbindung des Raumes gewährleisten. Der Bau des westlichen Autobahnzubringers zum Oberzentrum Rostock muß zur Vermeidung zusätzlicher Verkehrsbelastungen der Stadt zeitgleich mit dem Bau der A 20 erfolgen.

**Zu 4:** Der Bau von zahlreichen Ortsumgehungen ist für einen reibungslosen Verkehrsablauf unverzichtbar. Tägliche Staus an den neuralgischen Punkten bestätigen den großen Bedarf. Die Belastungen der Ortsdurchfahrten in Bützow, Schwaan und Sanitz werden mit dem Bau der A 20 weiter steigen, so daß OU zur Entlastung der Innenstädte dringend gefordert werden müssen (Karte 8). Die konkrete Lage der einzelnen OU muß im Rahmen von Umweltverträglichkeitsstudien geklärt werden.

**Zu 5:** Mit der Festsetzung der Stufen III und IV des funktionalen Straßennetzes kann eine gute Erreichbarkeit der Siedlungen, Wirtschafts- und Erholungsstandorte der Region gewährleistet werden (verbindliche Karte 1:100.000 bzw. Karte 9). Durch systemgerechte Wegweisung als verkehrslenkende Maßnahme kann und muß erreicht werden, den Verkehr auf diesen Trassen zu bündeln und andere damit zu beruhigen (z.B. Fahrverbot für Schwerverkehr auf bestimmten Streckenabschnitten).

**Zu 6:** Damit finden die Notwendigkeit der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Begrenztheit der Ressourcen Berücksichtigung. Das gezielte Anlegen von Alleeen soll dazu führen, daß zur Vermeidung von Überalterung und Totalverlust immer wieder junge Alleeen in die Landschaft kommen.

**Zu 7:** Der Radverkehr soll als umweltfreundliche, flächensparende und leicht verfügbare Verkehrsart durch die Errichtung sicherer, attraktiver Radwegeverbindungen gefördert werden. Ein regional bedeutsames Radwegenetz soll zur Erschließung und Erreichbarkeit touristischer Sehenswürdigkeiten beitragen (Karte 10). Auf öffentlichen Straßen sind die Radfahrer einem hohen Unfallrisiko ausgesetzt. Durch Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Individualverkehr wird eine sichere Wegeführung gewährleistet.

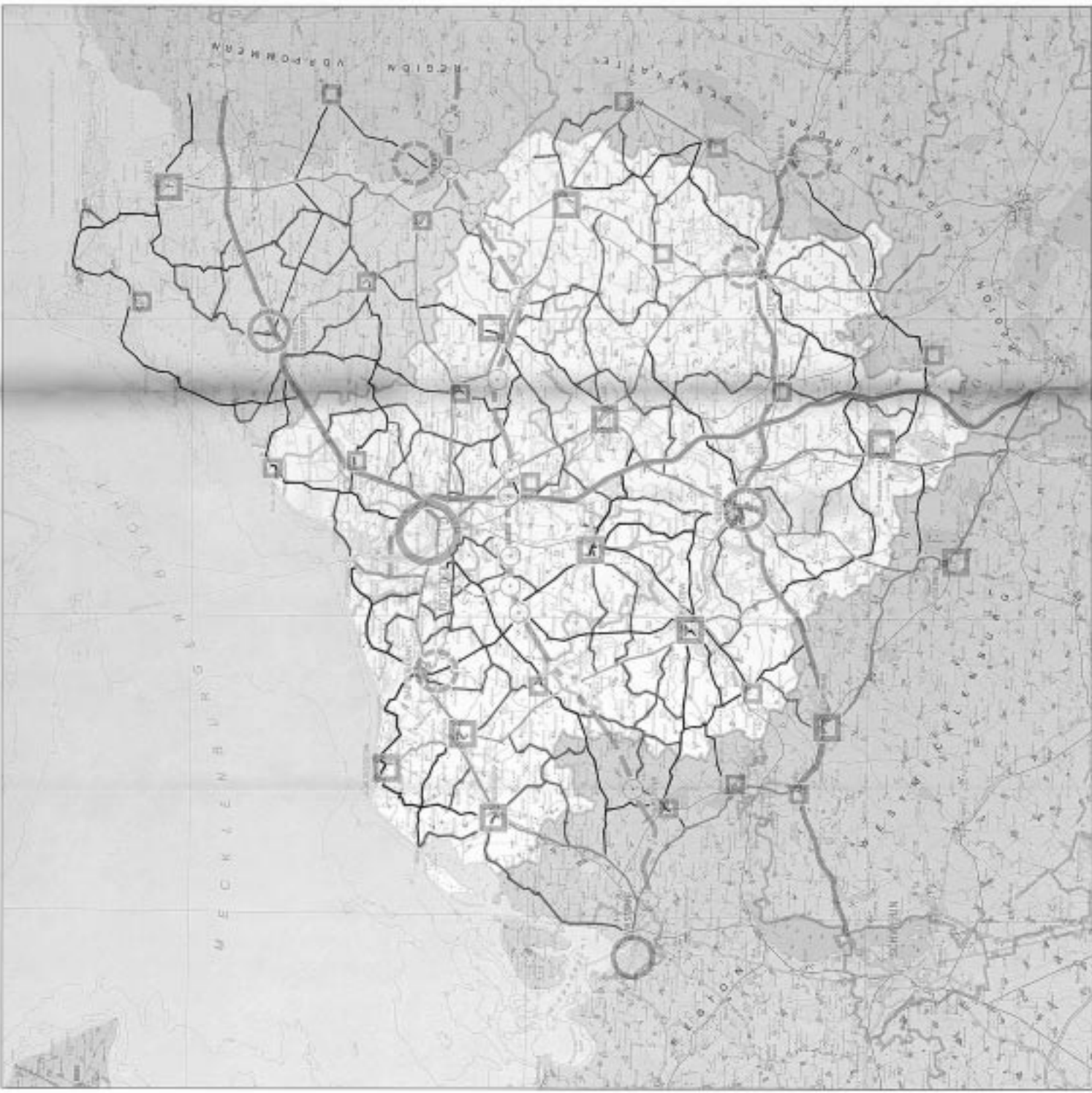
**Regionales Raumordnungsprogramm  
Mittleres Mecklenburg/Rostock**

Maßstab 1:400 000  
 Planungsraum Mecklenburg-Programm 1:200 000  
 mit Berücksichtigung der Luftschadstoffbelastung Mecklenburg-Programm  
 vom 10. Okt. 1997 für die Raumordnungskarte M.V.  
 Bearbeiter und  
 Herausgeber: Amt für Raumordnung und Landesentwicklung Meckl.  
 Herausgeber: Regionale Planungsgemeinschaft Mittleres Mecklenburg/Rostock

**Funktionales Straßennetz**

**Legende**

Funktionsstufen	
I	größtäumige Verbindung/gepl. geplanter Autobahnanschluß
II	überregionale Verbindung/gepl.
III	regionale Verbindung
IV	flächensschließende Verbindung
	Oberzentrum
	Mittelzentrum
	Mittelzentrum mit Teilfunktionen
	Untierzentrum
	Ländlicher Zentralort



Das hier dargestellte funktionale Straßennetz ist ein Modell und stellt die tatsächliche Situation nicht dar. Die hier dargestellten Informationen sind nur für die Planung und nicht für die Ausführung zu verwenden. Die hier dargestellten Informationen sind nur für die Planung und nicht für die Ausführung zu verwenden.



# Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

Maßstab 1:400 000

Verabschiedung: Ministerkonferenz Mecklenburg-Vorpommern 1. Juli 2009  
Verabschiedung: Landesrat Mecklenburg-Vorpommern  
am 19. Juli 2009 für das Mittelmecklenburg-Programm

Verantwortlich: Amt für Raumordnung und Landesplanung Meckl.

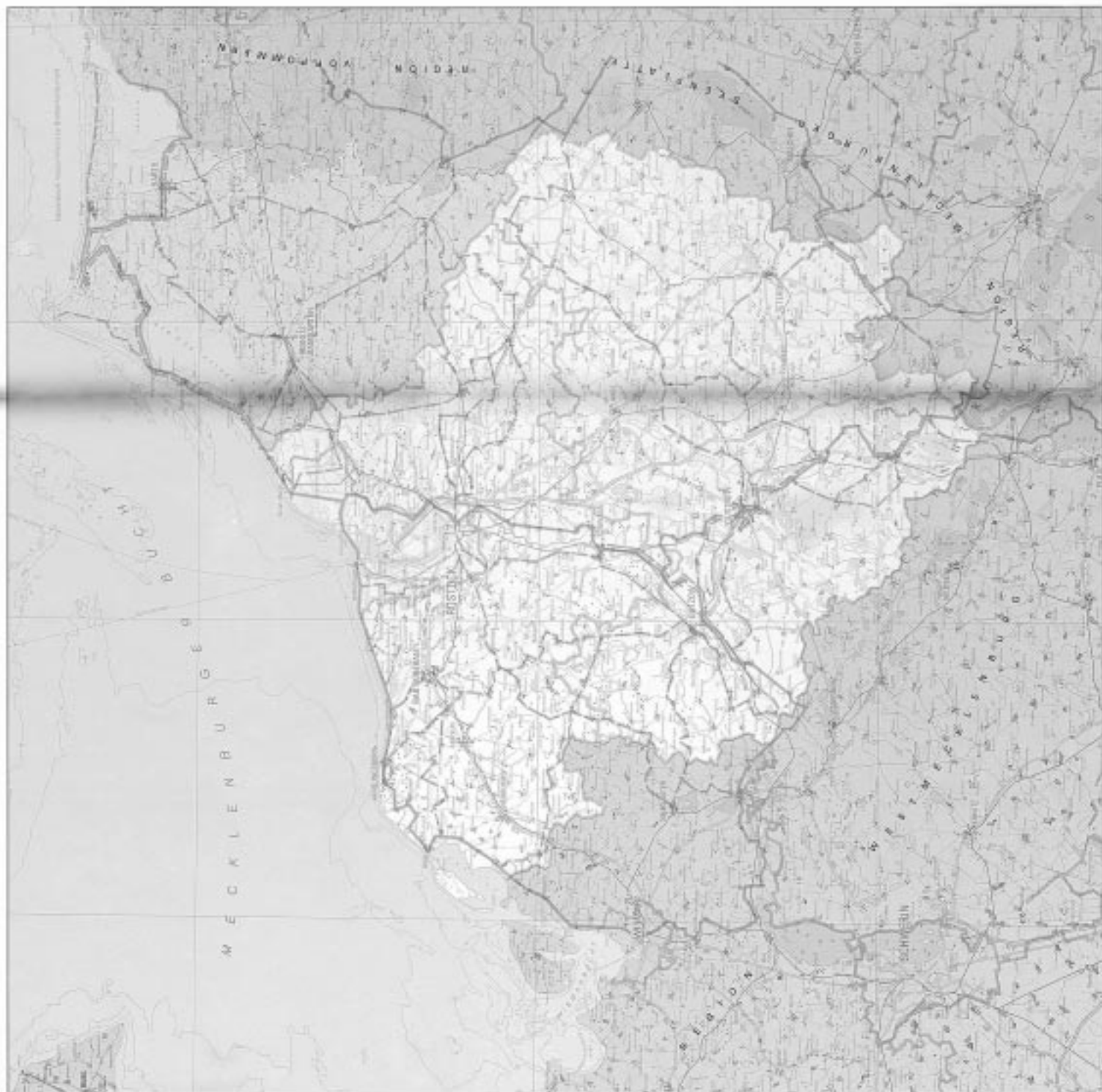
Kooperationspartner: Regionaler Planungsausschuss Mittleres Mecklenburg/Rostock

## Regionales bedeutsames Radwegenetz

### Legende

Radfernroute

regional bedeutsame Routen



Die Karte ist Eigentum der Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern und darf ohne schriftliche Genehmigung der Landesplanung nicht ohne Weiteres an Dritte weitergegeben werden. Die Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus dem Gebrauch der Karte resultieren.

Verabschiedung: Ministerkonferenz Mecklenburg-Vorpommern 2009



## **9.5 Schifffahrt und Häfen**

(1) Der überregional bedeutsame See- und Fährhafenstandort Rostock ist unter Ausnutzung seiner verkehrsgeografisch günstigen Lage konkurrenzfähig umzugestalten und seine Position im Ostseeraum zu festigen und auszubauen. Dabei ist der wachsenden Bedeutung des Fährverkehrs Rechnung zu tragen.

(2) Die Rostocker Hafenanlagen sind marktgerecht umzurüsten und im erforderlichen Umfang zu erweitern. Der Ausbau des Seehafens Rostock ist auf die Abfertigung von Großschiffen und das Anwachsen der Schiffspassagen, vornehmlich aus dem Fährverkehr, der Fischereihafen ist perspektivisch auf den Umschlag und die Lagerung verschiedener Güter und die Ansiedlung hafentypischer Industriebetriebe auszurichten; der Stadthafen ist als maritimes Touristik- und Erholungsgebiet zu gestalten.

(3) Die seewärtige Zufahrt zum Seehafen Rostock ist entsprechend auszubauen. Die Landanbindung ist durch einen leistungsfähigen Ausbau der Schienen- und Straßenhinterlandverbindungen zu verbessern. Dabei ist insbesondere der Anschluß an das in den Süden Deutschlands und Europas führende Hochleistungsnetz der Eisenbahn herzustellen.

(4) Für die Entwicklung der Häfen und die Ansiedlung hafengebundener Industrie sind die notwendigen Flächen und Uferbereiche vorzuhalten. Durch Zusammenarbeit zwischen Seehafen Rostock und entstehendem GVZ ist das logistische Angebot für die regionale Wirtschaft zu verbessern.

(5) Die zahlreichen kommunalen Häfen und Anlegestellen insbesondere an der Vorpommerschen Boddenküste sind weitgehend für die Fahrgastschifffahrt, den Sportverkehr, die Binnenschifffahrt und die Fischerei zu nutzen und entsprechend auszugestalten bzw. umzustrukturieren.

### **Begründung:**

**Zu 1:** Der Ostseeverkehr ist eine wirtschaftliche Lebensader der Region. Es ist absehbar, daß Container- und Fährverkehr über die Ostsee mit beträchtlichen Zuwachsraten rechnen können. Die Entwicklung des Seehafens Rostock und der Fährhäfen ist auch für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung, da hierüber ein wichtiger Anschluß an die skandinavischen und baltischen Länder gegeben ist. Eine Schlüsselstellung nimmt der Fährverkehr ein, der sich zu einem wesentlichen Standbein entwickelt und einen bedeutenden Anteil am Gesamt -ostseeverkehr hat.



**Zu 2:** Zu den Rostocker Hafenanlagen gehören als wichtigste der Seehafen, der Fischereihafen, der Stadthafen, die Kaianlagen der Metallaufbereitung und der Fährhafen Warnemünde. Die infrastrukturelle Ausstattung der Häfen muß an die veränderten Anforderungen angepaßt werden. Mit einer Kailänge von 9 km und 41 Schiffsliegeplätzen wird sich Rostocks Hafen künftig zu einem wichtigen Transit- und Logistikhafen in Europa entwickeln.

**Zu 3:** Um die Chancen der geografisch günstig gelegenen Häfen zu erhöhen, müssen vor allem die verkehrlichen Anbindungen an das Hinterland zügig verbessert werden. Jeder Hafen ist davon abhängig, daß er an ein leistungsfähiges Eisenbahn- und Straßennetz angeschlossen ist.

**Zu 4:** Zur Wahrnehmung und langfristigen Sicherung der Wettbewerbschancen ist es erforderlich, notwendige Entwicklungsflächen vorzuhalten.

**Zu 5:** Fahrgastschiffahrt und Sportbootverkehr fördern die Entwicklung des Fremdenverkehrs. Der Aufbau regelmäßiger Schiffsverbindungen entlang der Ostseeküste und zwischen den Häfen der Boddengewässer sollte untersucht werden. Ein Hafenausbau für die Fahrgastschiffahrt und den Sportbootverkehr ist in Barth, Prerow und Saal/Langendamm vorgesehen.

## **9.6 Luftverkehr**

**(1)** Zur Verbesserung der Erreichbarkeit und Standortaufwertung der Wirtschafts- und Siedlungszentren ist die Einbindung der Planungsregion in den allgemeinen nationalen und internationalen Luftverkehr vorzunehmen.

**(2)** Die Flugplätze Barth und Rostock-Laage (Mitnutzung des Militärflugplatzes) sind als Regionalflugplätze auszubauen.

Über diese Flugplätze ist der Anschluß der Region an das Luftverkehrsnetz der Bundesrepublik und das benachbarte Ausland vorrangig sicherzustellen. Die Infrastruktur ist dieser Entwicklung anzupassen.

**(3)** Entsprechend den Bedürfnissen des Geschäfts- und Fremdenverkehrs und des Luftsportes sind zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Region Verkehrslandeplätze in Zweedorf und Purkshof aufzubauen. Der Flugplatz in Güstrow ist vorzugsweise für den Segelflug zu nutzen; der Geschäftsflugverkehr ist hier zu beschränken.

**(4)** Beim Auf- und Ausbau der Flugplätze sowie beim Betrieb ist auf eine geringstmögliche Umweltbeeinträchtigung zu achten. Störende Auswirkungen, wie Lärmbelästigung der Bevölkerung, sollen vermieden werden.

### Begründung:

**Zu 1:** Die allgemeine Luftfahrt ist fester Bestandteil der Verkehrsinfrastruktur. Sie verbessert die Standortlage und wirkt als wirtschaftsfördernder Faktor für die Region.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß aus den Bereichen Wirtschaft, Fremdenverkehr und Sport großer Bedarf vorhanden ist.

Die Region verfügt über gute infrastrukturelle Voraussetzungen für die Entwicklung des Luftverkehrs.

**Zu 2:** Die Flugplätze Barth und Rostock-Laage gehören seit Mai 1994 dem transeuropäischen Flughafennetz der Europäischen Union (EU) an. Neben dem Geschäftsflugverkehr sollen Linien- und Bedarfsflüge, Zubringerflüge für die großen Flughäfen sowie Charterflüge für Reiseveranstalter stattfinden. Rostock-Laage ist in den Nachtluftpostverkehr eingebunden.

**Zu 3:** Mit dem Ausbau von Verkehrslandeplätzen in Zweedorf und Purkshof bei Erhalt des Flugsportes sowie der Möglichkeit, Güstrow im Geschäftsflugverkehr zu nutzen, wird eine ausreichende Erschließung der Planungsregion durch den Luftverkehr gewährleistet. Die Einrichtung weiterer Flugplätze für den Geschäftsverkehr sollte aus Gründen des Landschaftsschutzes und möglicher Lärmbelastigungen sehr kritisch beurteilt werden.

**Zu 4:** Insbesondere in Fremdenverkehrsbereichen wird die Lärmbelastigung von den Erholungssuchenden als störend empfunden. Eine Verkehrsberuhigung in Kur- und Erholungsorten sollte durch Lärmreduzieren im Luftraum ergänzt werden.

## **10. Sonstige technische Infrastruktur**

### **10.1 Kommunikation**

(1) Das Fernmeldenetz der Region muß den Anforderungen von Wirtschaft, Verwaltung und Bevölkerung nach schneller und umfassender Kommunikation entsprechen.

Es soll so ausgebaut werden, daß flächendeckend die gewünschten Kommunikationsdienstleistungen bereitgestellt und das Versorgungsniveau bis 1997 dem der alten Bundesländer angeglichen wird.

(2) Ausgehend von den beiden Hauptvermittlungsstellen in M-V, Rostock und Neubrandenburg, sind über die Knotenvermittlungsstellen Rostock, Güstrow, Teterow und Ribnitz-Damgarten alle Ortsvermittlungsstellen der Region durch Verkabelung oder Richtfunk anzubinden.

(3) Um den wachsenden Anforderungen nach mobiler Kommunikation zu entsprechen, sind die Mobilfunkdienste weiter auszubauen. Ebenso sind Text- und Datendienste flächendeckend anzubieten.

(4) Die Empfangsbedingungen für Rundfunk und Fernsehen sowie die Datenübertragung sind in allen Bereichen der Region auf einem hohen Niveau abzusichern, wobei die Möglichkeiten der Breitbandverkabelung auszunutzen sind.

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Die Versorgungsdichte bei Telefonanschlüssen beträgt gegenwärtig 30 Anschlüsse pro 100 EW. Mit ca. 50 Anschlüssen wird als Versorgungsziel mittelfristig das Niveau der Altbundesländer zugrunde gelegt. Der gewaltige Nachholebedarf betrifft sowohl die privaten Haushalte als auch Existenzgründungen sowie expandierende Wirtschaftszweige. Neben den Telefonanschlüssen wird das Netz der Münz- und Kartentelefone erweitert, wobei schon 1994 ein Stand von 4,2 öffentlichen Telefonen pro 100 EW erreicht wird. Ziel ist es, speziell in den ländlichen Gebieten das Netz zu verdichten.

**Zu 2:** Das veraltete Fernnetz (vorwiegend über Kupferkabel) genügt nicht mehr den Anforderungen an eine digitale Nachrichtenübertragung. Um den Anforderungen zu entsprechen, ist der Neuaufbau des Netzes mit Lichtwellenleiterkabeln (Glasfaser) und digitaler Richtfunktechnik zu realisieren. Im Ortsnetz erfolgt der Aufbau sowohl über Kupfer wie auch über Glasfaser.

In der Region sind folgende überregionale Lichtwellenleiterstrecken schon fertiggestellt bzw. stehen 1994 unmittelbar vor Vollendung:

- . Rostock-Güstrow-Teterow-(Neubrandenburg)-(Berlin)
- . Rostock-Ribnitz-Damgarten-(Stralsund)
- . Rostock-(Wismar)
- . Rostock-Ribnitz-Damgarten-(Schweden)
- . Rostock-Ribnitz-Damgarten-(Dänemark)

Die Region wird durch die Knotenvermittlungsstellen Rostock, Ribnitz-Damgarten, Güstrow und Teterow erschlossen, denen insgesamt 95 Ortsvermittlungsstellen zugeordnet sind.

Wo Kabelverbindungen kurzfristig nicht bzw. nur mit großem Aufwand zu errichten sind, erfolgt die Übertragung mittels Richtfunk. Richtfunkstrecken sind in der funktionalen Höhe von jeglicher Bebauung freizuhalten (Karte 12).

**Zu 3:** Durch die moderne digitale Übertragungstechnik werden sich die Kommunikationsmöglichkeiten weiter verbessern. Mobilfunkdienste (C-, D1-, D2- und E-Netz, Chekker-Netz und City-Ruf) sowie Daten- und Text-Dienste (Datex-P, Datex-L, DDV, ISDN und BTX) werden schrittweise bereitgestellt, wobei auch bis 1997 der entsprechende Bedarf abgedeckt werden soll.

Für einen lückenlosen mobilen Fernsprechempfang ist ein engmaschiges Netz von Antennenträgern erforderlich. Hier ist es Aufgabe der Regionalplanung, zwischen den Anbietern dieser Dienste (Deutsche Bundespost Telekom, Mannesmann Mobilfunk und Thyssen-VEBA) koordinierend zu wirken, um eine großflächige negative Beeinflussung des Landschaftsbildes weitestgehend zu vermeiden.

**Zu 4:** Die Breitbandverkabelung für Rundfunk- und Fernsehempfang als auch zukünftig für die Datenübertragung wird im Zusammenhang mit dem Ortsanschlußkabelnetz für Telefonanschlüsse realisiert.

Für die Region ist speziell die Rekonstruktion des Senders Marlow für einen qualitativ guten Rundfunk- und Fernsehempfang von Bedeutung. In Ribnitz-Damgarten und Barth sind desweiteren der Ausbau von UKW-Sendeanlagen sowie in Güstrow von TV-Sendeanlagen geplant.

## **10.2 Wasserwirtschaft**

### **10.2.1 Trinkwasserversorgung**

**(1)** Zur Verbesserung der Lebensbedingungen in allen Teilen der Region ist eine stabile, qualitativ hochwertige und quantitativ ausreichende Versorgung mit Trinkwasser abzusichern.

Maßnahmen, die zu einem sparsamen Verbrauch der knappen Ressource Trinkwasser beitragen, sind zu unterstützen.

**(2)** Mittel- und langfristig ist eine qualitätsgerechte Trinkwasserversorgung für den Großraum Rostock sicherzustellen.

**(3)** Die zum Schutz des Grundwassers im Bereich der Wasserfassungen ausgewiesenen Trinkwasserschutzzonen sind Vorranggebiete für Trinkwassersicherung. Das betrifft ebenso das Oberflächenwasser der Warnow (Schutzzone II).

**(4)** Die erkundeten Grundwasservorkommen in der Region sowie die Trinkwasserschutzzone III der Warnow sind Vorsorgeräume für Trinkwassersicherung.

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Nach einem Rückgang des Wasserverbrauchs aufgrund von Betriebsstillegungen und Produktionsreduzierungen in Industrie und Landwirtschaft ist in Zukunft wieder mit einem steigenden Wasserverbrauch zu rechnen, der sowohl durch die vorgesehenen Gewerbeansiedlungen aber auch durch die steigenden Qualitätsansprüche in der Tourismusbranche und an den Lebensstandard hervorgerufen wird.

Die benötigte Wassermenge wird in der Region mit einer gegenüber dem heutigen Stand bedeutend geringeren Anzahl von Wasserwerken gefördert werden.

Zur Erfüllung des Zieles muß die Infrastruktur der Netze teilweise saniert und dem Stand der Technik angepaßt werden.

Wassersparende Maßnahmen im Haushalt durch moderne Technologien bei Haushaltsgeräten aber auch in Industrie und Gewerbe durch Mehrfachnutzung von Wasser und den verstärkten Einsatz von Brauchwasser sollen die wertvolle Ressource Trinkwasser schonen.

**Zu 2:** Für die Trinkwasserversorgung im Großraum Rostock müssen langfristig Konzepte entwickelt werden, welche die Möglichkeit der Wasserentnahme aus der Warnow und aus dem Grundwasserdargebot stufenweise vom Nahbereich Rostock über die angrenzenden Landkreise bis in die Planungsregionen "Westmecklenburg" und "Mecklenburger Seenplatte" vorsehen. Mögliche Alternativen einer Grundwasserentnahme müssen unter Beachtung der ökologischen Belange gutachterlich nachgewiesen werden.

**Zu 3:** Den Vorranggebieten für Trinkwassersicherung liegen die Trinkwasserschutzzonen eins bis drei zugrunde (Grundwasser) sowie die Zone zwei für das Oberflächenwasser der Warnow (Karte 11).

Während in den Kreisen Bützow, Güstrow und Teterow aufgrund der Bodenverhältnisse ein hoher Geschützteitsgrad für das Grundwasser gegeben ist (Ausweisung flächenmäßig kleiner Schutzzonen) ist in den Küstenkreisen dieser Geschützteitsgrad nicht immer vorhanden und deswegen eine großflächigere Ausweisung von Schutzzonen erforderlich.

Die durch die ehemaligen Räte der Kreise auf der Grundlage der jeweils gültigen TGL festgesetzten Trinkwasserschutzzonen sind weiterhin gültig. Nennenswerte Entwicklungen in den Gemeinden (Wohnungsbau und Gewerbeansiedlung) und auch der Ausbau der wasserwirtschaftlichen Anlagen erfordern in einer Reihe von Fällen eine Dynamisierung der Trinkwasserschutzzonen.

**Zu 4:** In den ausgewiesenen Vorsorgeräumen für Trinkwassersicherung kommt es darauf an, Eingriffe, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität führen können, möglichst gering zu halten bzw. ganz zu vermeiden (Karte 11).

Auf die Schutzzone drei der Warnow entfallen ca. 1.800 qkm. Der gesamte Kreis Bützow sowie große Teile der Kreise Güstrow, Bad Doberan und Rostock befinden sich in dieser Schutzzone. Da auch weiterhin ein Großteil der Wasserversorgung des Großraumes Rostock aus dem Oberflächenwasser der Warnow abgedeckt wird, sind hier verstärkt Maßnahmen zum Schutz des Wassers speziell auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung und in der Landwirtschaft erforderlich. Die Sanierung der Warnow und ihres Einzugsgebietes muß absolute Priorität haben.

### 10.2.2 Abwasserbehandlung

**(1)** Zum Schutz der Gewässer sowie von Natur und Umwelt muß die Abwasserbehandlung in der gesamten Region entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sichergestellt werden.

**(2)** Wo vorhandene Einleitungen den unter (1) genannten Anforderungen nicht entsprechen, müssen bei Vorgabe angemessener Fristen Maßnahmen realisiert werden, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Dazu müssen die vorhandenen Kläranlagen überwiegend mit der zweiten (biologische Klärung) und dritten (Stickstoff- und Phosphatelimination) Klärstufe nachgerüstet werden.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind kapazitätsmäßig so auszulegen, daß saisonale Spitzen (Tourismus) abgedeckt, jedoch Überdimensionierungen vermieden werden.

**(3)** Soweit in strukturschwachen ländlichen Räumen kurzfristig ein Anschluß an zentrale Kläranlagen nicht in Frage kommt, sind Lösungen zu finden, die einen späteren Anschluß nicht erschweren.

In Gebieten, wo eine zentrale Abwasserbehandlung ökonomisch nicht vertretbar ist, müssen dezentrale, den Gegebenheiten angepaßte Lösungen gefunden werden. Auch hier sind die geforderten Lasten bezüglich der Einleitung in die Vorflut einzuhalten.

#### Begründung:

**Zu 1:** Auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung besteht in der Region ein großer Nachholebedarf. Im Gegensatz zu einem hohen Anschlußgrad bei der Trinkwasserversorgung muß der Anschlußgrad der Haushalte an Kläranlagen als mangelhaft angesehen werden. Die Entwicklung der Abwasserbehandlung weist ein starkes Gefälle zwischen Stadt und Land auf.

Die internationale Konvention zum Schutz der Ostsee fordert u.a. eine Reduzierung des Schadstoffeintrages. Neben speziellen Maßnahmen in der Landwirtschaft spielt die Einleitung von geklärten Abwässern über die Vorfluter in die Bodden- und Seegewässer eine entscheidende Rolle. Desweiteren muß besonders das Oberflächenwasser der Warnow und ihres Einzugsbereiches durch eine effektive Abwasserbehandlung geschützt werden.

**Zu 2:** Während die überwiegende Mehrzahl der Kläranlagen in der Region nur die mechanische Reinigungsstufe aufweist, ist nur ein geringer Teil mit der biologischen Klärstufe ausgerüstet. Die Stickstoff- und Phosphatelimination als dritte Stufe fehlt größtenteils überall.

Gemäß den Fristen der EG müssen Abwasseranlagen entsprechend der Einwohnerwerte zu folgenden Terminen den Anforderungen entsprechen [Auszug aus EG-Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer vom 21.05.1991 (91/271/EWG)]:

31.12.1998 Fertigstellung von Kanalisation und Kläranlagen mit weitgehender Behandlung zur Nährstoffelimination für gemeindliche Gebiete mit mehr als 10.000 Einwohnerwerten.

31.12.2000 Fertigstellung der Kläranlagen zur Behandlung industrieller Direkteinleiter in Gewässer der in der EG-Richtlinie genannten Branchen mit mehr als 4.000 Einwohnerwerten.

31.12.2005 Kanalisation für alle gemeindlichen Gebiete von 2.000 bis 10.000 Einwohnerwerte.

**Zu 3:** Der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers erfordert auch in den kleinen Gemeinden sowie in abseits gelegenen Splittersiedlungen und Einzelgehöften eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik gerechte Abwasserbehandlung. Dazu gehören Kleinkläranlagen aber auch abflußlose Gruben, die fachgerecht entleert werden müssen.

### 10.2.3 Küsten- und Hochwasserschutz

(1) Die Außen- und Boddenküsten der Region sind speziell im Bereich bebauter Ortschaften zu schützen. Desweiteren sind Küstenschutzmaßnahmen dort erforderlich, wo ortsübergreifende Hochwasserschutzsysteme dies erfordern. Zu diesem Zweck sind gezielte Maßnahmen wie Strandaufspülung, Buhnenbau, Wellenbrecher, Deckwerke und Schutzmauern vorzusehen.

(2) Die übrigen Küstenbereiche sollen naturbelassen bleiben. Eingriffe in die Küstendynamik sind zu unterbinden.

(3) Dem Hochwasserschutz als Schutz von Menschenleben ist gegenüber dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang einzuräumen. Überschwemmungsgefährdete Wohngebiete speziell an den Flachküsten der Außenküste, aber auch an den Boddenküsten und in den Flußniederungen sind mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Deiche) zu sichern.

Dazu gehören auch die in die See- und Boddengewässer mündenden Vorfluter.

(4) Natürliche Überschwemmungsgebiete sind in ihrem Bestand zu erhalten. Künstlich geschaffene Meliorationsflächen sollten nach Prüfung wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden.

#### Begründung

**Zu 1:** Der gesamte Außenküstenabschnitt der Planungsregion (außer vor Warnemünde und Darßer Ort) ist durch mehr oder weniger starke Abträge gekennzeichnet. Besonders starke Abträge in den letzten 100 Jahren sind zu verzeichnen in den Bereichen:

. Rerik/Meschendorf	55 m
. Kühlungsborn	35 m
. Nienhagen	30 m
. Rosenort	210 m
. Zeltplatz Uhlenflucht	120 m
. Fischland	40 m
. Ahrenshoop/Vordarß	60 - 90 m
. Prerow/Zingst	50 - 115 m

Als wichtigste Küstenschutzmaßnahmen zur Wahrung der vitalen menschlichen Interessen sind vorerst bis zum Jahr 2000 vorgesehen:

1. Buhnenbau (Reparatur bzw. Ersatzneubau der vorhandenen oder stark beschädigten Buhnen):  
Kühlungsborn, Heiligendamm, Graal-Müritz, Dierhagen/Neuhaus, Wustrow, Ahrenshoop, Zingst
2. Dünenverstärkung durch Aufspülung:  
Warnemünde/Hohe Düne, Markgrafenheide, Graal-Müritz, Wustrow, Ahrenshoop, Prerow, Zingst

**Regionales Raumordnungsprogramm  
Mittleres Mecklenburg/Rostock**

Maßstab 1:400 000

Stratigraphische Mecklenburg-Programm 1:000 000  
Plan 1997

mit Genehmigung des Landesratsmecklenburg-Vorpommern  
vom 15.04.1999 für die Planzustimmungsgang N. V.

Geographische  
Koordinaten

Aus der Raumordnung und Landesplanung Meckl.

Herausgeber: Republik Vorpommern-Rostock Mecklenburg-Vorpommern

**Vorranggebiete und Vorsorgerräume  
der Trinkwasserversorgung /  
Küstenschutz**

**Legende**



Vorranggebiet Trinkwasserversicherung  
(TWSZ III)



Vorranggebiet Oberflächenwasser  
der Warnow (TWSZ II)



Vorsorgerraum Trinkwasserversicherung



Vorsorgerraum Oberflächenwasser  
der Warnow (TWSZ III)

geplante Küstenschutzbauwerke



Deich



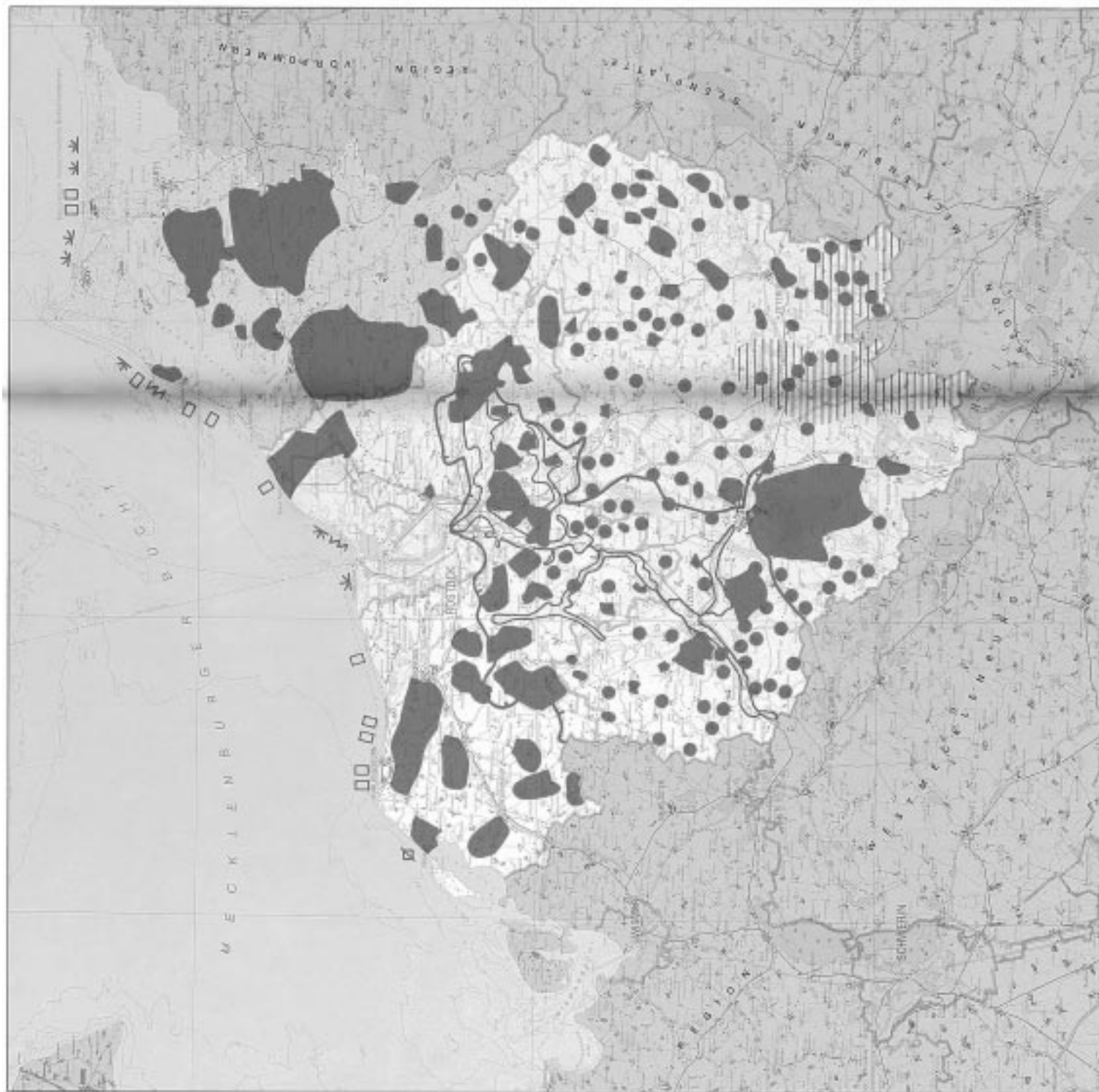
Buhne



Düne



Strandaufspülung



Das Kartographieprojekt "Vorranggebiete und Vorsorgerräume  
der Trinkwasserversorgung / Küstenschutz" wurde im Auftrag  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Landesplanung  
Mecklenburg-Vorpommern erstellt.

Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern 2004





**Zu 2:** Die Bereiche Westdarß/Darßer Ort (Bernsteininsel) und Halbinsel Zingst/Bock sind für die Region hervorragende Beispiele natürlicher Küstendynamik.

**Zu 3:** Schwere Sturmfluten an der mecklenburgisch-vorpommerschen Ostseeküste wurden vorwiegend durch Orkanwindstärken aus nordöstlichen Richtungen hervorgerufen. An neuralgischen Küstenpunkten (Übergänge von Flach- zu Steilküste) erfolgten immer wieder Durchbrüche, die zu Überflutungen des Hinterlandes und damit zum Tod von Menschen und zu materiellen Verlusten führten.

Entsprechend den Bemessungswasserständen (berechnet aus der größten meßtechnisch erfaßten Sturmflut von 1872 zusätzlich des säkularen Meeresspiegelanstieges) an den Orten

. Rerik	3,00 m
. Warnemünde	2,85 m
. Rostock	3,00 m
. Dierhagen	2,80 m
. Darßer Ort - Zingst	2,70 m

sind vorerst bis zum Jahr 2000 folgende Hochwasserschutzmaßnahmen vorgesehen (Karte 11):

- Rerik - Halbinsel Wustrow: Komplettierung und Verstärkung des vorhandenen Schutzsystems zur Verhinderung der Überflutungsgefahr von der Ostsee ins Salzhaff
- Heiligendamm/Jemnitzschleuse: Bühnenbau zur Komplettierung des Hochwasserschutzsystems
- Heiligendamm: Instandsetzung und Ausbau der Ufermauer für Bemessungswasserstand (sehr schwere Sturmflut)
- Warnemünde: Dünenverstärkung, landschaftsgärtnerische Maßnahmen und Herstellung der zur Kehrung des Bemessungshochwassers notwendigen Ausbaumaßnahmen
- Rostock, Ribnitz-Damgarten, Barth: Ausbau von Hochwasserschutzanlagen und Vorland zum Schutz von Teilen der Orte gegen Bemessungswasserstand.  
Im Bereich Rostock-Mühlendammwehr ist der Ausbau der Hochwasserschutzanlagen zur Sicherung der Trinkwasserentnahme aus der Warnow erforderlich.

**Zu 4:** Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sind Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Wie schon unter 6.3.1 (4) dargestellt, sind nur extensive Formen der Landwirtschaft anzustreben.

Zur Renaturierung ist für die nächste Zeit u.a. das Gebiet der Werre (Darß) vorgesehen.

## **10.3 Energieversorgung**

### **10.3.1 Allgemeine Ziele**

(1) Für die wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung der Region sind die vorhandenen Energieträger so rationell einzusetzen, daß der größtmögliche energiewirtschaftliche Effekt erzielt wird. Erzeugung und Transport von Energien muß so ressourcen-, natur- und umweltschonend wie möglich erfolgen.

(2) Zur Gewährleistung einer sicheren und preiswürdigen Versorgung sind die vorhandenen Netze zu sanieren sowie entsprechend dem Bedarf zu erweitern bzw. zu ergänzen. Das erweiterte und ergänzte Leitungsnetz muß die Einbindung regenerativ erzeugter Energien gemäß Stromeinspeisungsgesetz gewährleisten. Technologisch nicht mehr benötigte Leitungen sind zurückzubauen.

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Die sich in der Region konsolidierende Wirtschaftskraft ist auf den Einsatz hochenergetischer, aber Umwelt und Naturressourcen schonender Energieträger angewiesen. Für die Erzeugung von Strom und Wärme kommen hauptsächlich fossile Energieträger (Steinkohle, Öl, Erdgas) sowie ergänzend die regenerativen Energien aus Windkraft, Sonne und Biomasse zum Einsatz.

**Zu 2:** Strom, Gas und Wärme müssen in der Regel vom Ort der Erzeugung bis zum Endverbraucher über Freileitungen, durch Rohrleitungen und Kabel transportiert werden.

Das vorhandene flächendeckende Stromnetz (Hoch- und Mittelspannung) ist teilweise veraltet und muß rekonstruiert werden. Für Netzergänzungen sind auch neue Leitungen erforderlich. Dafür können auf bestimmten Abschnitten technologisch nicht mehr benötigte Leitungen zurückgebaut werden.

Das überregionale Stadtgasnetz wird auf Erdgas umgestellt. Regionale Erdgasnetze sind im Entstehen.

### **10.3.2 Stromversorgung**

(1) Die Erzeugung von Strom soll der Eigenversorgung des Landes dienen, der wirtschaftlichen Entwicklung der Region Rechnung tragen sowie die überregionalen Erfordernisse im Rahmen des Bundes und der EU berücksichtigen. Dieses ist durch das Steinkohlekraftwerk Rostock, weitere Anlagen der Kraft- und Wärmekopplung sowie regenerative Energien zu realisieren.

(2) Zur Sicherung der Stromversorgung muß das Hoch- und Mittelspannungsnetz über die Region hinaus weiter ausgebaut bzw. stabilisiert werden.

Dazu dienen der Auf- bzw. Ausbau

- einer 400-kV-Leitung Bentwisch-(Dänemark) (Hochspannungs-Gleichstromübertragung),
- einer 380-kV-Leitung Rostock-Güstrow-(Schwerin)- (Lübeck)
- sowie der 110-kV-Leitungen
  - . Güstrow-(Lübz),
  - . Poppendorf-Ribnitz,
  - . Bützow-(Brüel),
  - . Lalendorf-Laage,
  - . Bentwisch-Gewerbegebiet nördlich der Bäderstraße,
  - . Bentwisch-Schutow,
  - . Ribnitz-Kenz,
  - . Seehafen Rostock-Warnemünde,
  - . Rieckdahl-Stadtzentrum Rostock-Biestow (als Erdkabel),
  - . Dölitz-Teterow (langfristig bei entsprechendem Bedarf),
  - . Lüdershagen-Born (langfristig bei entsprechendem Bedarf)

(siehe Karte 12).

Netzstabilisierungen sind durch den Umbau der Leitungen von 220-kV auf 380-kV erforderlich:

- Güstrow-(Perleberg),
- Güstrow-(Siedenbrünzow),
- Güstrow-Bentwisch,
- Bentwisch-(Lüdershagen).

Neue Leitungen sind grundsätzlich auf natur- und landschaftsschonenden Trassen zu errichten, wobei eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und ggf. Verkehrs- trassen anzustreben ist.

Das Mittelspannungsnetz ist zur Absicherung einer stabilen Versorgung entsprechend dem Stand der Technik zu sanieren und ggf. zu erweitern.

#### Begründung:

**Zu 1:** Nach Stilllegung des Kernkraftwerkes Lubmin erfolgt die Stromversorgung in M-V vorwiegend aus den Braunkohlekraftwerken in Sachsen-Anhalt und Brandenburg. Zur Stabilisierung ist eine Verbindung des ost-deutschen Netzes mit dem westeuropäischen (UCPTE-) sowie mit dem nordeuropäischen (NORDEL-) Netz erforderlich. Zur Eigenversorgung wird das Steinkohlekraftwerk Rostock vorerst der einzige Großproduzent von Elektroenergie in M-V sein. Eine Zunahme von Stromerzeugung aus Anlagen der Kraft-Wärmekopplung an Fernwärmestandorten ist zu erwarten, ebenso wie aus regenerativen Energien.

**Zu 2:** Das vorhandene Stromnetz reicht grundsätzlich aus, alle Teile der Region mit Elektroenergie zu versorgen. Der Zustand eines nicht erheblichen Teiles der Leitungen ist jedoch so mangelhaft, daß eine zuverlässige Versorgung nicht mehr garantiert werden kann. Die Hochspannungsnetze im 110-kV-Bereich wurden bisher teilweise so konzipiert, daß zur Versorgung einzelner Gebiete Stickleitungen ausreichen mußten. Zur Beherrschung von Störfällen sowie zur Stabilisierung der Versorgung sind Ringschlüsse zwischen den Leitungsenden erforderlich.

In besonders sensiblen Gebieten, wie z.B. im Trassenverlauf der Leitung Lüdershagen-Born, müssen der Landschaft angepasste Lösungen gefunden werden (z.B. Verkabelung).

Mit dem Neubau von Leitungen können andererseits nicht mehr benötigte Leitungen zurückgebaut werden, so z.B.

- Bentwisch-Plennin,

- Güstrow-(Brüel).

Das flächendeckende Netz im Mittelspannungsbereich bedarf teilweise dringender Rekonstruktionen. Neue Leitungen zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten kommen in der Regel als Erdkabel zur Ausführung.

Mit der Erweiterung und Rekonstruktion der Hoch- und Mittelspannungsleitungen müssen ebenfalls Umspannwerke zwischen den verschiedenen Spannungsebenen neu errichtet bzw. rekonstruiert werden.

In der Region sind für die Stromversorgung im 380-kV- Bereich die VEAG Berlin sowie im 110-kV- und Mittelspannungsbereich die WEMAG Schwerin, HEVAG Rostock, EMO AG Neubrandenburg sowie örtliche Stadtwerke zuständig.

### 10.3.3 Gasversorgung

**(1)** Der hochwertige und relativ umweltschonende Energieträger Erdgas soll in der Region flächendeckend eingesetzt werden. Im Oberzentrum Rostock ist die Umstellung von Stadt- auf Erdgas abzuschließen. Bisher nicht mit Erdgas versorgte größere Kommunen aber auch kleinere Gemeinden sind entsprechend den Möglichkeiten an das Erdgasnetz anzuschließen.

**(2)** Beim noch erforderlichen Bau neuer Erdgasleitungen sind umweltschonende Technologien einzusetzen, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering zu halten.

Bei der Trassierung ist sich an den vorhandenen überregionalen und regionalen Achsen zu orientieren, um eine weitere Zerschneidung von Landschaftsteilen zu vermeiden.

#### Begründung:

**Zu 1:** Der hochwertige und umweltschonende Energieträger Erdgas wird in der Region schwerpunktmäßig in Gebieten mit einer hohen Bevölkerungsdichte eingesetzt. Die Umstellung von Stadt- auf Erdgas ist weitgehend erfolgt.

Neben den vorhandenen Gasleitungen ist der Bau neuer Leitungen vorgesehen, um in der Region weitere Gemeinden mit Erdgas zu versorgen. Die vorhandenen bzw. geplanten Gastrassen sind der Karte 12 zu entnehmen.

Die Gasversorgung in der Region wird von der HGW Hansegas GmbH und örtlichen Stadtwerken realisiert, die das Erdgas aus dem überregionalen Verbundnetz an die Endverbraucher weitergeben.

**Zu 2:** Gastrassen werden durch einen Schutzstreifen gesichert. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist möglich. Erdgas gefährdet nicht das Grundwasser. Trotzdem sollten neu zu bauende Gasleitungen in der Regel entlang vorhandener Verkehrsstrassen verlegt werden.

**Regionales Raumordnungsprogramm  
Mittleres Mecklenburg/Rostock**

Mailcode 1:400 000

"Übersichtskarte Mecklenburg-Hauptstadt 1:500 000"  
1976/1977

mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Mecklenburg-Vorpommern  
vom 15.04.1999 für den Maßstab 1:400 000

Verarbeitet von:  
Broschüre: "Übersichtskarte Mecklenburg-Hauptstadt 1:500 000"

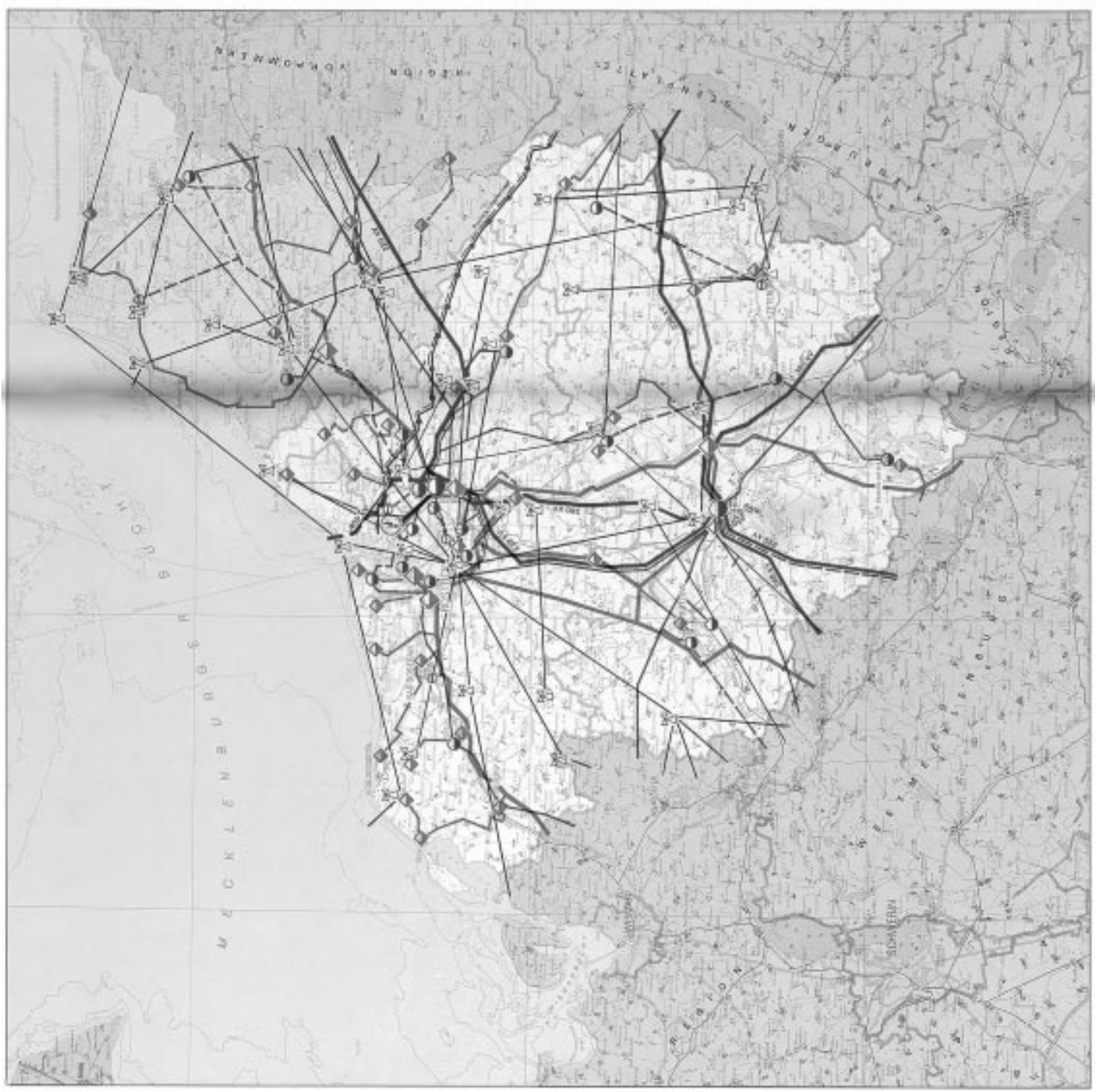
**Hochspannungsnetz, Gasnetz,  
Richtfunkstrecken**

**Legende**

- 400 kV ——— 400 kV-Gleichstromkabel gepl.
- 380 bzw. 220 kV Leitung ———
- 110 kV-Leitung/gepl. ———
- Rückbau einer 110 kV-Leitung ———
- Kraftwerk (P)
- Umspannwerk 380 kV (●)
- Umspannwerk 220 kV (○)
- Umspannwerk 110 kV/gepl. (⊖)
- Gasleitung Verbundnetz Gas AG (—)
- Gasleitung Regionalversorger/gepl. (—)
- überregionale Übergabestation (◊)
- regionale Übergabestation (◇)
- Robohlleitung/ gepl. (—)
- Richtfunkstrecke/Richtfunkstrecke (—)

Die Karte ist als Orientierungshilfe für die Planung von Hochspannungs- und Gasleitungen sowie für die Standortwahl von Umspannwerken und Kraftwerken zu verwenden. Die Darstellung von Hochspannungs- und Gasleitungen ist nicht verbindlich. Änderungen vorbehalten. Letzte Aktualisierung: 1999.

Verwaltungsamt Mecklenburg-Vorpommern 1999





#### 10.3.4 Wärmeversorgung

(1) Die vorhandenen Fernwärme- und Nahwärmenetze sind zu erhalten und ggf. zu sanieren. Neben der Umrüstung noch vorhandener Braunkohleheizwerke auf weniger schadstoffbelastete Energieträger sind für die Wärmeversorgung vorrangig Anlagen der Kraft-Wärmekopplung bzw. Blockheizkraftwerke vorzusehen.

(2) Der weitere Ausbau einer wirtschaftlichen Fern- und Nahwärmeversorgung ist in größeren Orten mit hinreichender Wärmebedarfsdichte anzustreben.

In dünnbesiedelten Gebieten sollten Einzellösungen unter Ausnutzung regenerativer Energien (s.a. 10.3.5.) bevorzugt werden.

#### Begründung:

**Zu 1:** Der Grad der Versorgung mit Fern- und Nahwärme ist in der Region im Vergleich zu den Altbundesländern relativ hoch, bedingt durch die Neubaugebiete in den Städten. In den Altbaugebieten der Stadtzentren wurden dagegen vorwiegend Einzelfeuerungsanlagen betrieben.

Sowohl die Einzelfeuerung als auch die Feuerung in den Braunkohleheizwerken führte zu starken Umweltbelastungen.

Das für die überregionale Stromerzeugung errichtete Steinkohlekraftwerk Rostock soll die ausgekoppelten Wärmemengen in das städtische Fernwärmenetz speisen, wodurch eine Erweiterung der Anschlüsse ermöglicht wird.

**Zu 2:** Sowohl in den verdichteten Räumen als auch im ländlichen Raum müssen die Versorgungssysteme energietechnisch so gestaltet werden, daß eine Erhöhung des Wirkungsgrades erreicht wird. Es ist der Einsatz kraftwärme-gekoppelter Anlagen zu empfehlen. Beim Netzausbau ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so weit wie möglich zu vermeiden.

#### 10.3.5 Regenerative Energien

(1) In der Region ist die Entwicklung und der Einsatz regenerativer Energien (Windkraft, Solarenergie, nachwachsende Rohstoffe) verstärkt zu forcieren.

(2) Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung der günstigen Windverhältnisse zur Energieerzeugung ist anzustreben. Standorte für Windenergieanlagen sollen in besonders windhöffigen Gebieten, aber im Küstenraum außerhalb sensibler Bereiche, liegen und keine besondere naturräumliche Ausstattung aufweisen, günstig zu erschließen sein und sich mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen im Einklang befinden. Zur Wahrung des Prinzips des sparsamsten Flächen- und Landschaftsverbrauches sind bei gleicher zu erzeugender Leistung wenige Anlagen mit hoher Leistung zu wählen.



**(3)** Als eine weitere Komponente der regenerativen Energien ist die Nutzung von Solarenergie weiter zu entwickeln. Anlagen der Solarthermie und der Photovoltaik sollen über das Versuchsstadium hinaus durch entsprechende Projekte verwirklicht werden.

**(4)** Die Nutzung nachwachsender einheimischer Rohstoffe zur Energiegewinnung ist auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse und technischer Verfahren zu forcieren.

#### Begründung:

**Zu 1:** Von den gegenwärtig fast ausschließlich eingesetzten fossilen Energieträgern geht eine enorme Umweltbelastung aus. Die Nutzung regenerativer Energien geschieht umwelt- und ressourcenschonend. Das in der Region vorhandene Windpotential, aber auch die Solarenergie und nachwachsende Rohstoffe können dazu beitragen, daß ein zunehmender Anteil Strom und Wärmeenergie bei entsprechender Förderung auf regenerative Weise bereitgestellt werden kann.

**Zu 2:** Von den regenerativen Energien hat in der Region die Windenergie die größte Bedeutung. Die Entwicklung neuer Generationen von Windenergieanlagen ermöglicht es, neben den windhöffigen Küstenstandorten auch im Binnenland wirtschaftlich günstige Standorte zu finden.

Bei der Wahl von Standorten ist zu beachten, daß folgende naturräumlichen Flächen für Windenergieanlagen auszuschließen sind:

- . Nationalpark "Vorpommersche Boddenlandschaft"
- . alle Naturschutzgebiete der Region
- . geschützte Biotope
- . ökologisch sensible Bereiche des Küstenstreifens.

In Biosphärenreservaten, Naturparks und Landschaftsschutzgebieten sollen Flächen für Standorte nur bei Vereinbarkeit mit den entsprechenden Schutzziele ausgewiesen werden. In Räumen mit natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung sollten sich Windenergiestandorte mit dieser Nutzung vereinbaren.

Ziel ist es, für die Region Vorzugsflächen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen und im Rahmen der Fortschreibung dieses Programms darzustellen.

**Zu 3:** Der Einsatz von Anlagen zur Nutzung von Solarthermie und -energie soll auch zukünftig vom Land gefördert werden.

**Zu 4:** Der umweltverträgliche Anbau von nachwachsenden Rohstoffen kann im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwertung zu einer neuen Einkommensquelle in der Landwirtschaft und zur Senkung von Auswaschungsverlusten bzw. biologischen Dekontamination beitragen.

Auch in der Forstwirtschaft anfallender Holzabfall sollte ebenso wie die landwirtschaftlich erzeugten Rohstoffe zur Energiegewinnung verbrannt werden.

## **10.4 Abfallwirtschaft**

(1) Regional ist eine moderne, effektive und umweltgerechte Abfallwirtschaft aufzubauen, die folgende Prinzipien und Ziele durchsetzt:

- Abfallvermeidung und -reduzierung,
- Schadstoffvermeidung, -reduzierung und -entfrachtung,
- Verwertung aller nutzbaren Abfallanteile, einschließlich thermischer Nutzung,
- umweltverträgliche Behandlung der nicht verwertbaren Abfälle (Inertisierung und Volumenreduzierung),
- umweltgerechte Ablagerung nicht weiter zu behandelnder Abfälle.

(2) Alle anfallenden Abfälle sind so zu erfassen, daß die weitestgehende Verwertung aller dazu geeigneten Inhaltsstoffe ermöglicht wird.

Durch getrennte Erfassung und nachträgliche Sortierung sind verwertbare Inhaltsstoffe wie z.B. Glas, Papier, Leichtverpackungen, Kunststoffe, biologisch abbaubares organisches Material in einen Stoffkreislauf zurückzuführen.

(3) Nicht verwertbare Abfälle sind vor der Deponierung in ihrem Volumen weitgehend zu minimieren. Dazu ist auch die thermische Behandlung als ein Verfahren zur Volumenreduzierung und Inertisierung einzusetzen.

(4) Die in der Planungsregion betriebenen Deponien sind anforderungsgerecht auf den Stand der Technik umzurüsten bzw. zu schließen.

(5) Der Betrieb der Deponien sowie auch die Abdeckung geschlossener Deponien und die Nachsorge und Kontrolle haben nach für jeden einzelnen Standort zu erarbeitenden Programmen gemäß TA Siedlungsabfall Nr. 11 zu erfolgen. Schwerpunkt sind hierbei ökonomisch vertretbare und ökologisch sinnvolle Maßnahmen, die auf eine Minimierung der von Ablagerungen ausgehenden Emission ausgerichtet sind.

(6) Die Standortsuche für neue Deponien ist konsequent fortzusetzen und terminlich so einzuordnen, daß entsprechend den Festlegungen der TA Siedlungsabfall fristgemäß Ersatzstandorte für die dann zu schließenden Deponien genutzt werden können.

Die Deponien sind als Verbandsdeponien für ein größeres Einzugsgebiet und für einen Zeitraum von 15-20 Jahren auszulegen.

(7) Biologisch abbaubares organisches Material ist zunehmend getrennt zu erfassen, biologisch zu behandeln und zur Bodenverbesserung einzusetzen.

(8) Klärschlamm ist einer wirtschaftlichen Verwertung oder einer thermischen Behandlung zuzuführen.

(9) Bauabfälle sind möglichst weitgehend so aufzubereiten, daß hohe Anteile wieder als Baustoffe eingesetzt werden können. Abbrucharbeiten sind so zu organisieren, daß Bauabfälle vollständig einer Aufbereitung zugeführt werden können.

(10) Geeignete Aschen (Filteraschen aus Kraftwerken) und andere in Kraftwerken anfallende Abfallstoffe (Gips) sind möglichst weitgehend einer Nutzung als Baustoffe zuzuführen.

(11) Altlastverdachtsstandorte sind zu erfassen und zu bewerten. Altlasten sind abzuschließen und gegen Austritt von Schadstoffen zu sichern bzw. zu sanieren.

#### Begründung:

**Zu 1:** Das stark angewachsene Abfallvolumen und der zunehmende Mangel an Deponievolumen macht eine erhebliche Reduzierung des Müllanfalls zwingend notwendig. Durch Einführung abfallarmer Technologien und durch verringerten Einsatz von Verpackungen muß die Tendenz zu immer wachsendem Müllanfall gebrochen werden.

**Zu 2:** Gegenwärtig enthält insbesondere der Hausmüll einen hohen Anteil an verwertbaren und kompostierbaren Stoffen. Durch getrennte Erfassung dieser Stoffe und Rückführung in einen Kreislauf kann das Müllvolumen erheblich reduziert werden.

**Zu 3:** Trotz Rückführung verwertbarer Stoffe bleibt ein erheblicher Anteil zu deponieren. Durch thermische Behandlung nach dem Stand der Technik wird das Volumen reduziert und die Abfälle werden inertisiert und homogenisiert.

**Zu 4 u. 5:** Die noch betriebenen Deponien erfüllen nicht die Anforderungen der TA Siedlungsabfall und des Abfall- und Altlastengesetzes M-V. Die EG stimmt einem Betreiben dieser Deponien nur noch bis zum 31.12.1995 zu.

Ein Weiterbetreiben der bisherigen Deponien ist im allgemeinen nicht möglich, da ein nachträglicher Einbau erforderlicher Sicherungen nicht realisierbar ist. Standorte für neue Deponien sind auszuwählen.

Für die in der Region betriebenen Deponien, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind Fristen verbindlich festgelegt.

Nach gegenwärtigem Arbeitsstand ergibt sich folgende Situation:

Deponie Parkentin: Restlaufzeit bis 1997 in Verbindung mit Schließung nach Stand der Technik. Bei Erweiterung um ca. 10 ha Restlaufzeit bis 2000.

Deponie Tessin: Restlaufzeit bis 1998 durch Errichtung eines 2. BA nach Stand der Technik.

Deponie Fuchsberg: Restlaufzeit bis 1995. Nutzung von Restkapazitäten entsprechend Stand der Technik auf Grundlage eines Genehmigungsverfahrens nach § 7 AbfG wird geprüft.

Deponie Camitz: Restlaufzeit bis 1998 durch Errichtung eines 2. BA nach Stand der Technik.

Deponie Hof Rühn: Restlaufzeit bis 1997. Entscheidung über Weiterbetrieb offen.

Deponie Danschow: Restlaufzeit des z.Zt. betriebenen Abschnittes bis 1995. Regelung einer eventuellen Erweiterung (Übergangsdeponie) im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes.

Deponie Glasewitz: Restlaufzeit bis 1998 in Verbindung mit Schließung nach Stand der Technik.

**Zu 6:** Für die Kreise Bad Doberan, Rostock-Land und die Stadt Rostock wurde die Weißflächenkartierung durchgeführt und damit Planungsgrundlage für Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren geschaffen. Im Ergebnis der Kartierung und weiterführender Untersuchungen wurden vier mögliche Standorte für eine Verbandsdeponie ausgewählt: Brusow, Parkentin, Wilsen, Groß Kussewitz.

Für den Kreis Ribnitz-Damgarten wurde im Ergebnis einer ersten Weißflächenkartierung der Bereich Ahrenshagen als möglicher Standort ausgewiesen.

Die Untersuchungen sind noch fortzusetzen und zu präzisieren.

In den Kreisen Bützow, Güstrow und Teterow wurde mit der Standortsuche für eine Deponie 1994 begonnen.

Im Ergebnis einer Weißflächenkartierung wurden folgende Standortvarianten herausgearbeitet:

- südöstlich Neu Heinde, nördlich Schwiessel, westlich Groß Bützin,
- südlich Warnkenhagen, westlich Amalienhof, nördlich Bartelshagen,
- südöstlich Wattmannshagen, nordwestlich Raden.

Die Untersuchungen sind noch fortzusetzen und zu präzisieren. Dabei ist der Kreis Bützow stärker zu berücksichtigen.

**Zu 7:** Hausmüll enthält bis zu 50 % organisches Material. Durch getrennte Erfassung und Kompostierung kann ein hochwertiges, schadstofffreies Bodenverbesserungsmaterial geschaffen und gleichzeitig Deponievolumen gespart werden.

**Zu 8:** Die Akzeptanz landwirtschaftlicher Betriebe zur Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen nimmt ab. Gleichzeitig erhöht sich durch die Errichtung neuer Kläranlagen der Anfall von Klärschlamm. Da auch die Deponierung des Schlammes kein geeigneter Weg ist, muß auch die Verbrennung ins Auge gefaßt werden.

**Zu 9:** Durch verstärkte Bautätigkeit und die Sanierung vorhandener Substanz erhöht sich der Anfall von Bauabfällen. Erhebliche Anteile des Abbruchmaterials können als Betonzuschlagstoffe und Bettungsmaterial wiederverwertet werden.

**Zu 10:** Beim Betrieb des Steinkohlenkraftwerkes Rostock und auch in anderen Kraftwerken werden große Mengen Filteraschen und Gips anfallen, deren Deponierung volkswirtschaftlich und ökologisch nicht vertretbar ist.

**Zu 11:** Aufgelassene Industrie- und Gewerbestandorte, Landwirtschaftsbetriebe und Militärstandorte können erhebliche Schadstoffbelastungen aufweisen, die kurz- und langfristig zur Schädigung insbesondere des Grundwassers führen können.

## **10.5 Immissionsschutz**

(1) Planungen in der Region sind so auszurichten, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen im Sinne des § 3 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgeschlossen werden.

(2) Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, die vor dem 1.7.1990 errichtet worden sind oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, entsprechend den festgesetzten Fristen auf den Stand der Technik umzurüsten.

Emittierende Neuanlagen sind je nach Art und Umfang der Emission in Industrie- oder Gewerbegebieten anzusiedeln.

(3) Zum Schutz vor Lärm sind Verkehrsanlagen sowie Industrie- und Gewerbeansiedlungen so anzulegen, daß die Werte der Verkehrslärmschutzverordnung sowie die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung eingehalten bzw. möglichst unterschritten werden.

### **Begründung:**

**Zu 1:** Geruchs- und Lärmbelästigungen üben einen negativen Einfluß auf die Qualität von Wohn-, Erholungs- und Fremdenverkehrsgebieten aus. Anlagen mit den entsprechenden Emissionen müssen in angemessenen Entfernungen von diesen Gebieten errichtet werden. Als Grundlage sollte bis zu entsprechenden landeseigenen Regelungen die Abstandsliste von 1990 des Landes Nordrhein-Westfalen dienen.

**Zu 2:** In der Region typische Quellen für Luftverunreinigungen sind:

- . Feuerungsanlagen auf Braunkohlebasis,
- . landwirtschaftliche Großviehanlagen,
- . Räuchereien, chemische Reinigungen, Lackierereien,
- . Mülldeponien u.a.

Eine Reduzierung der Kleinf Feuerungsanlagen speziell in den Städten muß durch den Anschluß der Haushalte an die Nah- und Fernwärmeversorgung erzielt werden (Nutzung der Wärmeenergie des Steinkohlekraftwerkes Rostock sowie weiterer Blockheizkraftwerke, die nicht auf Braunkohlebasis betrieben werden).

Für neue Kraft- und Heizwerke sollen die Emissionswerte nach Möglichkeit die gesetzlich festgelegten Grenzwerte unterschreiten. Entsprechende Kontrollmessungen sind ständig erforderlich.

Im ländlichen Raum sind die Anlagen der Tierhaltung Hauptverursacher von Luftbelastungen. Hier sollten vermehrt moderne Lüftungsanlagen, veränderte Fütterungstechnologien sowie abgedeckte Gülleablagerungen zur Anwendung kommen. Außerhalb von Räumen mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Tourismus sollten sich Planungen von touristischen Einrichtungen jedoch der landwirtschaftlichen Nutzung unterordnen.

Für besonders belastete Gebiete müssen Luftreinhaltepläne erstellt werden.

**Zu 3:** Lärmbelastungen beeinträchtigen die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich. Durch die Wahl eines geeigneten Standortes lassen sich potentielle Lärmquellen so ansiedeln, daß von ihnen nur eine geringe Umweltbelastung ausgeht.

Den Hauptanteil der Lärmquellen bildet jedoch der Verkehrslärm.

Lärmsenkende Maßnahmen sind bei Verkehrsanlagen in Wohn- und Erholungsgebieten verstärkt in Anwendung zu bringen.

Grundlage für effektive Lärmschutzmaßnahmen bilden z.B. Lärmkataster (Hansestadt Rostock) oder noch weitergehend Schallimmissionspläne (Stadt Güstrow).

## **11. Verteidigung und Konversion, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Brandschutz**

### **11.1 Verteidigung**

(1) Die Vorhaben der Verteidigung sollen sich so weit wie möglich in die vorhandene wirtschaftliche und soziale Struktur einordnen sowie in das Landschafts- und Ortsbild einfügen. Es ist anzustreben, daß die Einrichtungen der Verteidigung zur Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur beitragen.

(2) Infrastrukturelle Folgemaßnahmen, wie Neu- und Ausbau von Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Schulen, Sportplätzen, kulturellen und sozialen Einrichtungen sollen zugleich einem möglichst großen Teil der Bevölkerung zugute kommen.

(3) Durch Beschränkung etwaiger Schutz- und Sicherheitsbereiche auf das unerläßliche Maß und durch Nutzungsregelungen sind Freiräume für die Allgemeinheit soweit wie möglich zu erhalten. Besondere Gefährdungen und Belästigungen durch den Flugbetrieb, insbesondere durch Lärmimmissionen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

(4) Veränderungen oder Standortverlegungen sind, unbeschadet der militärischen und zivilen Notwendigkeit, auch im Hinblick auf nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen, zu prüfen.

Bei Maßnahmen der Infrastruktur sind die Bedürfnisse der Verteidigung zu berücksichtigen.

#### **Begründung:**

**Zu 1:** Die Einrichtungen der Verteidigung dienen der Erhaltung der äußeren Sicherheit des Landes. Daher sind auch in der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock militärische Einrichtungen und Anlagen weiterhin erforderlich und bei allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Sie sind von erheblicher wirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung. Dies gilt wegen der damit verbundenen Arbeitsplätze insbesondere für die Bereiche Sanitz, Laage und Warnemünde.

**Zu 2:** Bei Neuansiedlungen militärischer Anlagen und Rekonstruktionen sollen die durchzuführenden Maßnahmen gleichzeitig zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der ortsansässigen Bevölkerung führen. Dabei ist zu beachten, daß der Anteil der Soldaten an der örtlichen Wohnbevölkerung in einem angemessenen Rahmen gehalten wird.

**Zu 3:** Entwicklungen im zivilen und militärischen Bereich haben insbesondere an der Ostseeküste die Nutzungskonflikte und damit die Abstimmungsprobleme verstärkt. Verteidigungsanlagen sollten vorrangig in sehr dünn besiedelten ländlichen Räumen unter Ausschluß sensibler Naturräume und der durch Fremdenverkehr beanspruchten Gebiete errichtet werden.

**Zu 4:** Durch eine gründliche, rechtzeitige Interessenabstimmung sind negative wirtschaftliche Auswirkungen zu minimieren. Andererseits sollen Maßnahmen der Infrastruktur Anforderungen der Verteidigung berücksichtigen. Mögliche zivile und militärische Nutzungen im Nebeneinander (z.B. Flugplatz Rostock -Laage) sind auf lange Sicht zu erreichen.

## **11.2 Konversion**

(1) Ehemals militärisch genutzte Liegenschaften der Bundeswehr/NVA und der GUS-Truppen sollen, soweit diese Gebiete nicht von besonderem ökologischen Wert sind, in strukturschwachen Räumen für die Entwicklung von Industrie und Gewerbe, Tourismus sowie andere arbeitsplatzschaffende Maßnahmen bereitgestellt werden.

(2) Teilflächen mit besonderer Ausstattung an Tier- und Pflanzenarten sind auf ihre Nutzung für Naturschutzzwecke zu prüfen.

(3) Die Erfassung und Gefährdungsabschätzung der Altlastenverdachtsflächen auf den militärischen Liegenschaften, die Organisation der ordnungsgemäßen Entsorgung von Sonderabfällen und Kampfmitteln sowie eine kostengünstige Sanierung sind zu unterstützen und zu fördern.

(4) Die Konversion soll demokratisch kontrolliert, wirtschaftlich effizient, sozial verträglich und ökologisch verantwortungsbewußt gestaltet werden.

### **Begründung:**

**Zu 1:** Abrüstung und Truppenabbau bei der Bundeswehr und den Stationierungstreitkräften führen zur Freisetzung von Flächen und Objekten, aber auch von dort Beschäftigten.

Der Prozeß der Umwandlung bislang militärisch genutzter Ressourcen, Produktionsstätten, Strukturen und Kräfte zum Zwecke der zivilen Nutzung soll dazu beitragen, die Auswirkungen des Truppenabbaus zu bewältigen.

Dazu werden Wohnungen in Geschosßbauweise unentgeltlich für eine weitere Nutzung übergeben.

In der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock sind 69 Objekte mit einer Fläche von 3.490 ha der Bundeswehr/NVA und 16 Objekte mit einer Fläche von 3.206 ha der GUS nicht mehr militärisch genutzt. Sie sind einer zivilen Nutzung zuzuführen. Dies betrifft insbesondere:

Flugplatz Rerik, Flugplatz Pütznitz, Sonderanlagen Darßer Ort und Ausbildungsschießplatz Rostocker Heide (s. Karte 13).

# Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

Maßstab 1:400 000

Abwärtswirksame Wirkung: Programm 1/100 000  
mit Berücksichtigung der Umwandlung  
von 1:50 000 (1:50 000) für die Wirtschaftskarten 1:50 000

Standorte und  
Ausprägung: Amt für Raumordnung und Landesplanung Rostock

Verantwortlich: Regional-Planungsamt Rostock (Rostock/Mecklenburg)

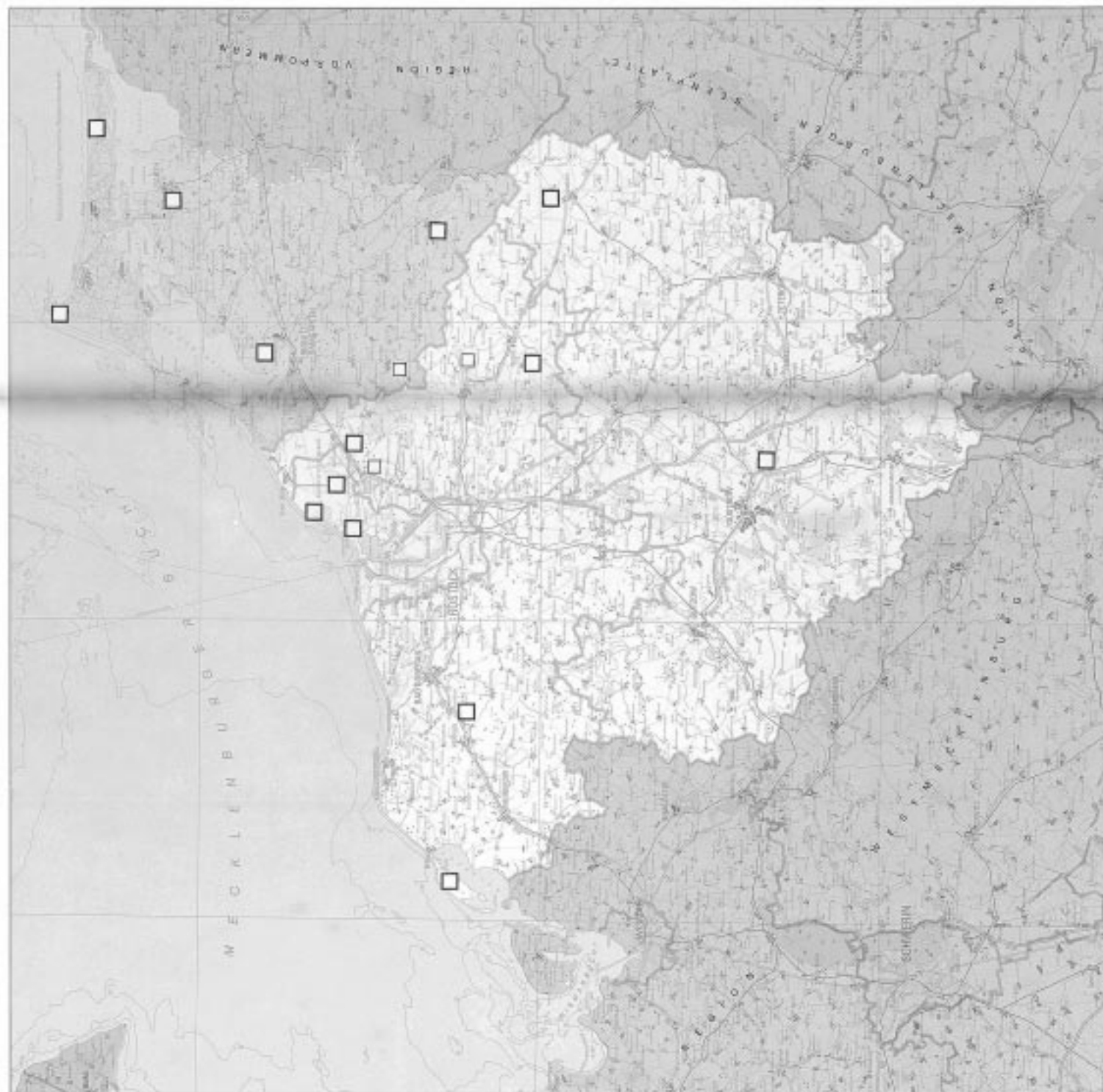
## Militärische Liegenschaften (dauernd entbehrlich)

### Legende

#### Konversionsfläche

□ > 100 ha

□ > 50 ha



Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung,  
auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Landesamtes  
für Raumordnung und Landesplanung Rostock.

Veröffentlicht im Regional-Planungsamt Rostock 1988





**Zu 2:** Erste Erhebungen auf Konversionsflächen haben gezeigt, daß sich in diesen Gebieten Tier- und Pflanzenarten erhalten haben, die selten oder bedroht sind (z.B. Rostocker Heide, Darßer Ort, Priemerburg/Güstrow) und einen hohen Stellenwert für die Realisierung von Naturschutz und Landschaftspflege einnehmen.

**Zu 3:** Dabei ist darauf zu achten, daß die Altlastengefahren ausreichend geklärt werden, um Schadensherde zu beseitigen und Beeinträchtigungen unversehrter Bereiche bzw. nutzbarer Bausubstanz zu vermeiden.

So ist z.B. auf der Halbinsel Wustrow wegen umfangreicher Munitionsfunde seeseitig vor dem ehemals militärisch genutzten Gebiet ein Sperrgebiet zu errichten.

**Zu 4:** Angesichts des Volumens und der vielschichtigen Probleme handelt es sich um die Lösung von Aufgaben beträchtlicher wirtschaftlicher, infrastruktureller und sozialer Größenordnungen. Um weiterem Werteverfall entgegenzuwirken, ist mehr Gebrauch von der Möglichkeit einer Zwischenutzung zu machen. Kritisch zu prüfen ist, für welche Grundstücke und Gebäude kommunales Eigentum zur Durchsetzung der Nutzungsvorstellung erforderlich ist oder ob eine privatwirtschaftliche Nutzung geeigneter ist.

### **11.3 Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Brandschutz**

**(1)** Vorsorge für Katastrophen ist in besonderem Maße für hochwassergefährdete Gebiete und für die Umgebung technischer Anlagen, von denen im Schadensfall eine besondere Gefährdung der Bevölkerung ausgehen kann, zu treffen.

**(2)** Die Rettungsdienste in der Region sollen flächendeckend mit

- dezentralen Meldestellen, gebührenfreien Notrufmeldern und Notrufsäulen an stark befahrenen Bundesfernstraßen (B 105, B 104),
- bedarfsgerecht ausgestatteten dezentralen Rettungsdiensten und zentralen Rettungsleitstellen,
- Aufbau eines Luftrettungszentrums in Güstrow und
- Schaffung von Hubschrauberlandeplätzen an allen Krankenhäusern,
- Ausbau des Wasserrettungsdienstes verbessert werden.

In geeigneten zentralen Orten sind Rettungswachen einzurichten.

**(3)** Zur Sicherstellung des Brandschutzes ist das bestehende Netz leistungsfähiger Berufs- und Freiwilliger Feuerwehren in Stadt und Land zu erhalten und anzustreben, die Feuerwehren und deren Ausstattung den wachsenden Brandrisiken und der technischen Entwicklung anzupassen. Die Löschwasserversorgung soll weiter verbessert werden.

### Begründung:

**Zu 1:** Der Katastrophenschutz schließt die Verpflichtung ein, gegen schwere Ölunfälle auf Schifffahrts- und anderen Verkehrswegen sowie zur Sicherung der Energie- und Trinkwasserversorgung Vorsorge zu treffen.

**Zu 2:** Durch ein gut ausgebautes Rettungswesen kann wesentlich wirksamer bei Unfällen und anderen Notfällen Hilfe geleistet werden. Der Flugrettung kommt dabei im Interesse einer möglichst schnellen Versorgung eine besondere Bedeutung zu.

**Zu 3:** Um die Schäden bei Mensch und Umwelt so gering wie möglich zu halten, muß die Feuerwehr mit den notwendigen Geräten und Einrichtungen für die Brandbekämpfung, für die Abwehr von Umweltgefahren und für technische Hilfeleistungen ausgestattet sein.